

SIX Swiss Exchange- registriertes Emissionsprogramm

gemäss Art. 21 des Zusatzreglements für die Kotierung von
Derivaten der SIX Swiss Exchange ("**Emissionsprogramm**")

für Strukturierte Produkte

der
Emittentin Vontobel Financial Products Ltd., Dubai International
Financial Centre, United Arab Emirates mit
Garantie der Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz und

der
Emittentin Bank Vontobel AG, Zürich, Schweiz

(nachfolgend als "**Emittenten**", bzw. je einzeln als "**Emittentin**"
bezeichnet).

8. März 2010

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ANWENDBARKEIT	5
II.	RISIKOFAKTOREN	7
A.	Allgemeines zu den Risiken in Bezug auf die Strukturierten Produkte	8
B.	Spezifische Risiken	8
a)	Insolvenzrisiko.....	8
b)	Handel in Strukturierten Produkten – fehlende Marktliquidität.....	8
c)	Transaktionskosten/Gebühren.....	10
d)	Zurverfügungstellen von Informationen.....	10
e)	Mögliche Interessenkonflikte.....	10
f)	Kapitalschutz.....	12
g)	Wechselkurse	12
h)	Besteuerung	13
i)	Marktstörungen.....	13
j)	Anpassungen, vorzeitige Kündigung, Abwicklung	13
k)	Informationsrisiko.....	14
l)	Unabhängige Einschätzung und Beratung	14
m)	Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung aus Steuergründen.....	15
n)	Knock-out oder Stop-Loss Barriere bzw. Knock-in Barriere oder Schwelle, Range	15
o)	Keine Kündigungsmöglichkeit der Anleger	15
p)	Weitere wertbestimmende Faktoren.....	16
q)	Risikoausschliessende oder -begrenzende Geschäfte	17
r)	Anleger haben keine Aktionärsrechte	17
s)	Einfluss von Hedging-Geschäften	18
t)	Marktwert der Strukturierten Produkte bzw. Marktpreisrisiko – Bisherige Wertentwicklung	19
u)	Risiken in Bezug auf spezifische Produktkategorien	19
v)	Emittenten- und garantinbezogene Risiken.....	20
w)	Geschäftsrisiken der Vontobel-Gruppe.....	22
x)	Betriebsbezogene Risiken der Vontobel-Gruppe	22
III.	GENERAL TERMS AND CONDITIONS	24
A.	Allgemeine Hinweise bzw. Definitionen	24
B.	Grundlegende Charakteristik.....	33
C.	Rechtsgrundlage.....	33
D.	Status der Strukturierten Produkte	33
E.	Laufzeiten	34
F.	Ausgabepreis bzw. Emissionspreis und Übertragbarkeit	34
G.	Basiswert(e)	34

H.	Form der Strukturierten Produkte	35
I.	Beschreibung der Strukturierten Produkte	36
J.	Steuern	36
K.	Ausübung, Ausübungsmodalitäten, Einschränkung der Ausübbarkeit.....	37
L.	Rückzahlung bzw. Kündigung	42
M.	Vorzeitiger Verfall.....	43
N.	Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen oder anderen Gründen	43
O.	Anpassungen und ausserordentliche Ereignisse/Markstörungen	44
P.	Rechte aus den Basiswerten	60
Q.	Kapitalgarantie	60
R.	Kotierung	60
S.	Aufstockung, Rückkauf.....	60
T.	Zahlstelle, Ausübungsstelle, Berechnungsstelle	61
U.	Ersetzung der Emittentin.....	62
V.	Garantie der Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz.....	63
W.	Veröffentlichungen	64
X.	Salvatorische Klausel und Änderungen der Bedingungen	65
Y.	Verjährungsfristen	65
Z.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	65
IV.	DIE STRUKTURIERTEN PRODUKTE IM EINZELNEN	67
A.	Kapitalschutz.....	71
B.	Renditeoptimierung.....	83
C.	Partizipation.....	95
D.	Hebel-Produkte	103
V.	PFANDBESICHERTE STRUKTURIERTE PRODUKTE (COSI).....	113
VI.	VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN.....	120
VII.	BESTÄTIGUNGEN, VERANTWORTLICHKEIT	123
A.	Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren	123
B.	Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss.....	124
C.	Verantwortlichkeit für den Kotierungsprospekt.....	124
D.	Unterschriften.....	125
VIII.	ANHANG "BESCHREIBUNG DER EMITTENTEN UND DER GARANTIN"	126
IX.	ANHANG "RATINGS"	148
X.	ANHANG "JAHRESABSCHLÜSSE"	152

HINWEISE

Anleger sollten ihre Entscheidung betreffend einer Anlage in Strukturierte Produkte nicht nur gestützt auf die Prüfung des definitiven Termsheets ("**Definitives Termsheet**"¹) bzw. der darin enthaltenen Final Terms ("**Final Terms**") treffen, sondern auch dieses Emissionsprogramm ("**Emissionsprogramm**") sorgfältig lesen und insbesondere die darin enthaltenen Angaben der Abschnitte II. bis IV. ("Risikofaktoren"; "General Terms and Conditions"; "Die Strukturierten Produkte im Einzelnen") beachten.

Darüber hinaus ist eine entsprechende fachkundige Beratung durch die Hausbank, den Anlageberater und/oder Steuerberater unerlässlich.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass die Strukturierten Produkte im Wert fallen und entsprechende Verluste bis in Höhe des investierten Kapitals zur Folge haben können (Totalverlustrisiko). Darüber hinaus besteht das allgemeine Insolvenzrisiko der Emittentin bzw. der Garantin. Kapitalgeschützte Produkte unterliegen trotz des Kapitalschutzes dem erwähnten Insolvenzrisiko; vorbehalten sind Strukturierte Produkte mit Pfandbesicherung (COSI) gemäss Abschnitt V. Anleger können weniger als den geschützten Betrag erhalten, sofern die Strukturierten Produkte vor Ende der Laufzeit verkauft oder zurückgezahlt werden.

Die Strukturierten Produkte stellen keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne von Art. 7 ff. des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, "KAG") dar und unterstehen deshalb nicht den Vorschriften des KAG. Dementsprechend profitieren die Anleger nicht vom Schutz des KAG oder der Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Vertrieb von Strukturierten Produkten können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Rückvergütungen in unterschiedlicher Höhe an Dritte (wie z.B. Vermögensverwalter) zahlen bzw. erhalten.

¹ Das Definitive Termsheet trägt die Überschrift "Termsheet (Final Terms)".

I. ANWENDBARKEIT

Dieses Emissionsprogramm gilt für Derivate, d.h. für Anlage- und Hebelprodukte (nachfolgend zusammenfassend als "**Strukturierte Produkte**" definiert²), die von der Bank Vontobel AG, Zürich, oder der Vontobel Financial Products Ltd., Dubai International Financial Centre, UAE (nachfolgend die "**Emittenten**" bzw. in ihrer Funktion als einzelne Emittenten je als "**Emittentin**" bezeichnet) von Zeit zu Zeit in verbriefter oder unverbriefter Form ausgegeben und im Falle der Vontobel Financial Products Ltd. als Emittentin von der Vontobel Holding AG Zürich (nachfolgend in ihrer Funktion als Garantin als "**Garantin**" bezeichnet) garantiert werden. Bezugnahmen auf Strukturierte Produkte umfassen demnach auch Hebel-Produkte und sind grundsätzlich auch auf diese anwendbar.

Die Strukturierten Produkte werden auf Basis (a) dieses Emissionsprogramms und (b) der in Bezug auf jedes einzelne Strukturierte Produkt massgeblichen Definitiven Termsheet (beinhaltend die Final Terms) emittiert. Das Emissionsprogramm bildet mit dem jeweiligen Definitiven Termsheet die vollständige Emissionsdokumentation (die "**Emissionsdokumentation**") sowie den Kotierungsprospekt ("**Kotierungsprospekt**") nach Art. 27 ff. des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange vom 1. Juli 2009. Die im Abschnitt I. ("General Terms and Conditions") enthaltenen Bestimmungen bilden in Verbindung mit den jeweiligen Final Terms die Emissionsbedingungen ("**Emissionsbedingungen**"). Der Abschnitt IV. ("Die Strukturierten Produkte im Einzelnen") enthält in summarischer Form Beschreibungen und Merkmale der häufigsten Produktkategorien und -typen; die jeweiligen Angaben gelten in Ergänzung zu den Emissionsbedingungen und sind zum besseren Verständnis eines einzelnen Strukturierten Produktes zu lesen.

Die Originalfassung der Emissionsdokumentation und des Kotierungsprospekts ist in deutscher Sprache; fremdsprachige Versionen stellen unverbindliche Übersetzungen dar. Die entsprechenden Dokumente sollten von dem Anleger immer in der Gesamtschau gelesen werden.

Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den Angaben im Emissionsprogramm - insbesondere der General Terms and Conditions - und den jeweiligen in den Definitiven Termsheets enthaltenen Final Terms, gehen die Final Terms vor.

² Siehe dazu auch die Ausführungen des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte unter www.svsp-verband.ch.

Bezüglich der Angaben zu den Emittenten und der Garantin wird auf den Anhang "Beschreibung der Emittenten und Garantin" verwiesen, der in der jeweils aktuellen Version einen integrierenden Bestandteil dieses Emissionsprogramms bildet.

Die SIX Swiss Exchange hat dieses Emissionsprogramm als SIX Swiss Exchange-registriertes Emissionsprogramm gemäss Art. 21 Abs. 1 Ziff. 2. des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten (Zusatzreglement Derivate, ZRD) der SIX Swiss Exchange gebilligt.

Während der gesamten Laufzeit der Strukturierten Produkte kann die entsprechende Dokumentation (Emissionsdokumentation/Kotierungsprospekt) kostenlos bei der Bank Vontobel AG, Financial Products, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich (Tel. +41 (0)58 283 78 88, Fax +41 (0)58 283 57 67) bestellt werden. Darüber hinaus können die Definitiven Termsheets auf der folgenden Internetseite abgerufen werden: www.derinet.ch.

II. RISIKOFAKTOREN

Dieser Abschnitt "Risikofaktoren" soll dazu dienen, potenzielle Erwerber von Strukturierten Produkten vor Anlagen zu schützen, die für sie nicht geeignet sind, und im Zusammenhang mit einer Anlage die damit verbundenen Risiken darzulegen.

Der Erwerb der Strukturierten Produkte ist gegebenenfalls mit erheblichen Risiken verbunden und nur für solche Anleger geeignet, die über das Wissen und die Erfahrung in Finanz- und Geschäftsangelegenheiten verfügen, die erforderlich sind, um die Risiken und Chancen einer Investition in die Strukturierten Produkte einzuschätzen, und welche die Bedingungen der jeweiligen Strukturierten Produkte gänzlich verstanden haben und mit den Funktions- bzw. Verhaltensweisen der jeweiligen Basiswerte und Finanzmärkte vertraut sind.

Potentielle Erwerber der Strukturierten Produkte sollten insbesondere alle in diesem Emissionsprogramm sowie die in der Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung ("**SBVg**") "Besondere Risiken im Effektenhandel" enthaltenen Informationen unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse und ihrer Anlageziele sorgfältig prüfen, bevor sie eine Entscheidung über den Erwerb der Strukturierten Produkte treffen.

Darüber hinaus ist eine entsprechende fachkundige Beratung durch die Hausbank, den Anlage- und/oder Steuerberater unerlässlich.

Potentielle Anleger sollten sich immer bewusst sein, dass die Strukturierten Produkte an Wert verlieren können und es gegebenenfalls zu einem Verlust der gesamten Investition kommen kann (Totalverlustrisiko). Der Eintritt von Risiken kann erheblich nachteiligen Einfluss haben auf die Handelbarkeit der Strukturierten Produkte, die Geschäftstätigkeit der Emittenten und der Garantin wesentlich beeinträchtigen sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittenten und der Garantin haben. Es besteht das allgemeine Insolvenzrisiko der Emittenten bzw. der Garantin.

Die gewählte Reihenfolge sowie der Umfang der Darstellung stellen weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Höhe bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass die Emittenten aus anderen Gründen als die in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren nicht imstande sind, Zahlungen auf Strukturierten Produkten oder im Zusammenhang damit zu leisten. Dies kann etwa daran liegen, dass die Emittenten aufgrund der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Emissionsprogramms zur Verfügung stehenden

Informationen wesentliche Risiken nicht als solche erkannt haben oder ihren Eintritt nicht vorhergesehen haben.

A. Allgemeines zu den Risiken in Bezug auf die Strukturierten Produkte

Strukturierte Produkte weisen eine Reihe verschiedener wirtschaftlicher und rechtlicher Elemente auf. Sie sind dergestalt strukturiert, dass ihr Wert und/oder ihre Rückzahlung sowie die Zahlung etwaiger Coupons/Zinsen/Prämien an die Entwicklung von einem oder mehreren Basiswerten (z.B. Index/Indizes, Aktie/Aktien, Anleihe/Anleihen, anderen Wertpapieren, Rohstoff/Rohstoffe, Ware/Waren, Währung/Währungen, Future/Futures oder Referenzzinssatz/Referenzzinssätzen) gebunden ist, was erhebliche Risiken mit sich bringen kann, die bei einer Kapitalanlage in herkömmliche Obligationen nicht auftreten. Zusätzlich zu den auf den jeweiligen Basiswert bezogenen Risiken muss der Anleger immer auch die einem konkreten Strukturierten Produkt zugrundeliegende Funktionsweise und Merkmale beachten, aus denen sich gegebenenfalls weitere Risiken ergeben können.

B. Spezifische Risiken

a) Insolvenzrisiko

Jede Person, die Strukturierte Produkte kauft, verlässt sich auf die Kreditwürdigkeit der jeweiligen Emittentin beziehungsweise ggf. der Garantin und hat keine Rechte gegen eine andere Person. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin beziehungsweise die Garantin Zins-, Coupon-, Prämien- und/oder Tilgungszahlungen, zu denen sie verpflichtet sind, teilweise oder vollumfänglich nicht leisten können. Je schlechter die Bonität der Emittentin beziehungsweise der Garantin, desto höher ist das Verlustrisiko (siehe auch Anhänge VIII "Beschreibung der Emittenten und Garantin" und IX "Ratings").

b) Handel in Strukturierten Produkten – fehlende Marktliquidität

Die Börsenkotierung der Strukturierten Produkte ist an der SIX Swiss Exchange beabsichtigt. Es kann auch nach erfolgter Börsenkotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollten die Strukturierten Produkte nicht dauerhaft an der betreffenden Börse gehandelt werden, sind der Erwerb und der Verkauf der entsprechenden Strukturierten Produkte unter Umständen erheblich erschwert. Durch die Börsenkotierung der Strukturierten Produkte erhöht sich nicht zwingend die Liquidität in den Strukturierten Produkten.

Die Inhaber von Strukturierten Produkten können diese während der Laufzeit grundsätzlich börslich und/oder ausserbörslich veräussern. Ausser im Hinblick auf bestimmte Finanzprodukte, insbesondere Pfandbesicherte Zertifikate (Abschnitt V.), Zertifikate auf Alternative Investments, Produkte mit Referenz-Bonds wie auch Actively Managed Certificates, besteht keine Verpflichtung seitens der Bank Vontobel AG oder einer beauftragten Stelle eine Market-Making-Vereinbarung, beinhaltend eine Verpflichtung zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina, mit der SIX Swiss Exchange einzugehen. Eine derartige Verpflichtung gilt im Übrigen lediglich gegenüber der beteiligten Börse. Dritte Personen, wie die Inhaber der Strukturierten Produkte, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Deshalb sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass sie die Strukturierten Produkte zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Weiterhin muss beachtet werden, dass an der Börse Ausnahmesituationen wie z.B. technische Betriebsstörungen oder besondere Marktsituationen auftreten können, die den marktmässigen Handel vorübergehend oder dauerhaft erschweren oder gar verunmöglichen können.

Ein Inhaber von Strukturierten Produkten sollte weder bei börslichem noch bei ausserbörslichem Handel davon ausgehen, dass ausser der Bank Vontobel AG bzw. der entsprechend beauftragten Stelle andere Marktteilnehmer An- und Verkaufskurse für die Strukturierten Produkte stellen werden. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen, die von der Emittentin oder der Bank Vontobel AG gestellt werden können, kommen. Daher können Anleger ihre Strukturierten Produkte gegebenenfalls nur zu einem Preis veräussern, der erheblich unter dem tatsächlichen Wert der Strukturierten Produkte zum Zeitpunkt ihres Verkaufs liegt. Aus diesem Grund wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufskurs innerhalb einer bestimmten Spanne liegt oder konstant bleibt.

Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben. Unter Systemproblemen versteht man z.B. Telefonstörungen, technische Störungen der Handelssysteme oder Stromausfall.

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit börslich oder ausserbörslich Strukturierte Produkte zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Inhaber der Strukturierten Produkte über derartige Käufe oder Verkäufe zu

unterrichten. Derartige Käufe bzw. Verkäufe können positive oder negative Auswirkungen auf den jeweiligen Kurs der Strukturierten Produkte haben.

c) Transaktionskosten/Gebühren

Beim Kauf oder Verkauf von Strukturierten Produkten fallen neben dem Kauf- oder Verkaufspreis der Strukturierten Produkte unterschiedliche Nebenkosten (u.a. Transaktionsgebühren und Provisionen) an. Diese Nebenkosten können etwaige die Erträge aus Strukturierten Produkten erheblich mindern oder gar aufzehren.

Neben diesen direkt mit dem Kauf des Strukturierten Produktes zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen Anleger auch Folgekosten (wie z.B. Depotgebühren) Rechnung tragen. Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die Strukturierten Produkte über sämtliche Zusatzkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, der Depotverwahrung oder dem Verkauf der Strukturierten Produkte informieren.

d) Zurverfügungstellen von Informationen

Die Emittentin, der Lead Manager oder eines ihrer verbundenen Unternehmen geben keine Zusage in Bezug auf die Emittenten der Basiswerte. Jede dieser Personen hat oder wird während der Laufzeit der Strukturierten Produkte möglicherweise nicht öffentliche Informationen in Bezug auf die Emittenten der Basiswerte, deren verbundene Unternehmen oder Garanten erhalten, die im Zusammenhang mit aktienbezogenen oder anleihebezogenen Strukturierten Produkten von Bedeutung sind. Die Ausgabe der aktienbezogenen oder anleihebezogenen Strukturierten Produkte begründet keine Verpflichtung der vorgenannten Personen, diese Informationen (unabhängig davon, ob diese vertraulich sind oder nicht) gegenüber den Anlegern oder Dritten offen zu legen. Unter Berücksichtigung des zuvor Ausgeführten ergibt sich das Risiko, dass die Emittentin, der Lead Manager oder eines ihrer verbundenen Unternehmen einen Informationsvorsprung bezogen auf Basiswerte verglichen mit dem Informationsstand eines potentiellen Anlegers haben können.

e) Mögliche Interessenkonflikte

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Strukturierten Produkte können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte (wie z.B. Anlageberater) zahlen bzw. erhalten.

Im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Emittentin, der Lead Manager oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen möglicherweise mit Emittenten der Basiswerte, deren

jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber den Emittenten der Basiswerte oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen, sondern wickeln mit diesen Transaktionen ab, gehen Bankgeschäfte jeder Art ein oder stehen anderweitig in Geschäftskontakt und zwar unabhängig davon, ob sich die vorgenannten Handlungen nachteilig auf den Emittenten der Basiswerte, deren verbundene Unternehmen oder Garanten auswirken.

Die Emittentin oder der Lead Manager oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen sind möglicherweise von Zeit zu Zeit an Transaktionen (einschliesslich von Hedging Aktivitäten bezüglich der Strukturierten Produkte) im Zusammenhang mit den Basiswerten oder damit im Zusammenhang stehenden Derivaten beteiligt, die den Marktwert, die Liquidität oder den Wert der Strukturierten Produkte beeinflussen und sich gegebenenfalls nachteilig auf die Strukturierten Produkte und die Interessen der Inhaber der Strukturierten Produkte auswirken können.

Die Emittenten und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Strukturierten Produkte auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Market Maker und / oder Index-Sponsor. Eine solche Funktion kann die Emittenten bzw. die anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswertes zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Kurse der Strukturierten Produkte und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.

Die Emittenten bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der Strukturierten Produkte auswirken. Die Emittenten und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und sind, sofern kein gesetzlicher zwingender Fall vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Inhaber der Wertpapiere weiterzugeben. Zudem können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern führen und sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Ausgabepreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer

Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen (fairen) Wert der Wertpapiere enthalten sein. Diese Marge wird von dem Emittenten bzw. einem allfälligen Market Maker nach dessen freiem Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Die Bank Vontobel AG oder eine beauftragte Stelle wird wie oben beschrieben für die Strukturierten Produkte in bestimmten Fällen als Market Maker auftreten. Durch ein solches Market Making wird die Bank Vontobel AG oder die beauftragte Stelle den Preis der Strukturierten Produkte massgeblich selbst bestimmen. Dabei kann nicht gewährleistet werden, dass die vom Market Maker gestellten Kurse den Kursen entsprechen, die sich in einem liquiden Markt gebildet hätten.

f) Kapitalschutz

Wenn und soweit ein Kapitalschutz nach Massgabe der entsprechenden Definitiven Termsheets Anwendung findet, werden die betreffenden Strukturierten Produkte am Fälligkeitstag für einen Betrag, der nicht geringer als der angegebene Kapitalschutz ist, zurückbezahlt. Der Kapitalschutz kann sowohl unter oder über dem Nennbetrag/Nennwert der Strukturierten Produkte liegen als auch diesem entsprechen. Der Kapitalschutz wird nicht gewährleistet, wenn die Strukturierten Produkte vor der vereinbarten Fälligkeit oder im Falle des Eintritts eines Kündigungsgrundes oder einer vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen zurückbezahlt werden oder wenn der Anleger das Strukturierte Produkt vor Fälligkeit verkauft. Wenn die Definitiven Termsheets einen Kapitalschutz nicht ausdrücklich gewährleisten, besteht grundsätzlich die Gefahr, dass der Anleger das gesamte von ihm eingesetzte Geld verliert. Aber auch dann, wenn ein Kapitalschutz Anwendung findet, besteht das Risiko, dass der garantierte Betrag geringer ist als die vom Anleger getätigte Investition.

g) Wechselkurse

Der Kauf von Strukturierten Produkten kann ein Wechselkursrisiko beinhalten. Zum Beispiel kann es sein, dass die Basiswerte (z.B. Aktien) in einer anderen Währung geführt werden als derjenigen, in der Zahlungen unter den Strukturierten Produkten geleistet werden; auch können die Basiswerte einer anderen Währung unterliegen als derjenigen, die in dem Land gilt, in dem der Anleger ansässig ist; und/oder können die Basiswerte einer anderen Währung unterliegen als derjenigen, die der Anleger für Zahlungen gewählt hat. Veränderungen der Währungskurse können sich auf den Wert der Basiswerte und der Strukturierten Produkte auswirken.

h) Besteuerung

Potentielle Schweizer und ausländische Anleger sollten sich vergegenwärtigen, dass sie gegebenenfalls verpflichtet sind, Steuern oder andere Gebühren oder Abgaben nicht nur nach Schweizer Recht, sondern auch nach Massgabe der Rechtsordnung und Praktiken derjenigen Staaten zu zahlen, die eine diesbezügliche Steuerhoheit ausüben können oder in die die Strukturierten Produkte übertragen werden. Potentiellen Anlegern wird daher geraten, sich nicht auf die in den Definitiven Termsheets enthaltene summarische Darstellung der Steuersituation für die in der Schweiz ansässigen Privatpersonen zu verlassen, sondern sich in Bezug auf ihre individuelle Steuersituation hinsichtlich des Kaufs, des Verkaufs und der Rückzahlung der Strukturierten Produkte von ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen. Nur diese Berater sind in der Lage, die individuelle Situation des potentiellen Anlegers angemessen einzuschätzen. Die steuerliche Behandlung der Strukturierten Produkte kann einen negativen Einfluss auf mögliche Erträge bezüglich der Strukturierten Produkte haben.

i) Marktstörungen

Marktstörungen kommen unter besonderen Marktsituationen vor (z.B. ausserordentliche Marktbe-
wegung des Basiswertes, besondere Situationen an der massgeblichen Referenzbö-
rse/Festlegungsstelle bzw. am Heimatmarkt oder bei wertbestimmenden Faktoren) oder aufgrund
gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-
Situationen, d.h. ein sehr starker Verfall von Börsenkursen innerhalb kurzer Zeit).

Die Emittentin kann gemäss den Emissionsbedingungen feststellen, dass eine Marktstörung ein-
getreten ist bzw. andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf die Basis-
werte verzögern, was den Wert der Strukturierten Produkte beeinflussen und/oder die Zahlung des
auszuzahlenden Geldbetrages (Barabgeltung) bzw. eine allfällige Titellieferung/physische Liefe-
rung des Basiswertes verzögern kann.

j) Anpassungen, vorzeitige Kündigung, Abwicklung

Gemäss den Emissionsbedingungen kann die Emittentin Anpassungen vornehmen, um relevanten
Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf die jeweiligen Basiswerte Rechnung zu tragen. Darüber
hinaus kann die Emittentin unter den in den massgeblichen Emissionsbedingungen bestimmten
Voraussetzungen die Strukturierten Produkte vorzeitig kündigen.

Eine vorzeitige Kündigung der Strukturierten Produkte kann unter Umständen zur Folge haben,
dass es damit zu einer erzwungenen Realisierung von Verlusten oder zu anderen negativen Aus-

wirkungen (z.B. steuerlicher Art) bei dem Anleger kommt. Auch kann dies bedeuten, dass eine weitere Partizipation des Anlegers an für diesen günstigen Entwicklungen des Basiswertes verunmöglicht wird. Der Anleger kann in diesem Fall möglicherweise eine Folgeinvestition nicht mehr oder nur zu ungünstigeren Bedingungen abschliessen.

Bei Anpassungen, Marktstörungen, einer vorzeitigen Kündigung sowie einer vorzeitigen Rückzahlung handelt die Emittentin grundsätzlich nach billigem Ermessen. Hierbei ist sie nicht an Massnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Bei der Abwicklung haftet die Emittentin nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen.

k) Informationsrisiko

Es besteht die Möglichkeit, dass der Anleger aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen, die innerhalb oder ausserhalb der Einflussosphäre der Emittenten liegen können, Fehlentscheidungen trifft. Falsche Informationen können sich durch unzuverlässige Informationsquellen, eine falsche Interpretation richtiger Informationen oder aufgrund von Übermittlungsfehlern ergeben. Ausserdem kann ein Informationsrisiko durch ein Zuviel oder Zuwenig an Informationen oder infolge nicht mehr aktueller Angaben entstehen.

l) Unabhängige Einschätzung und Beratung

Jeder potentielle Erwerber der Strukturierten Produkte muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Einschätzung und der entsprechenden unabhängigen, den Umständen entsprechenden professionellen Beratung entscheiden, ob der Kauf der Strukturierten Produkte in jeder Hinsicht seinen eigenen finanziellen Möglichkeiten, Zielen und Umständen (oder, für den Fall dass die Strukturierten Produkte treuhänderisch erworben werden, derjenigen des Begünstigten) entspricht, mit allen geltenden Anlagerichtlinien, Richtlinien und Einschränkungen (je nachdem, ob die Strukturierten Produkte im eigenen Namen oder treuhänderisch erworben werden) übereinstimmt und sich als geeignete angemessene und zulässige Investition darstellt (für sich selbst oder, für den Fall, dass die Strukturierten Produkte treuhänderisch erworben werden, für den Begünstigten). Dies gilt unabhängig von den offensichtlichen und erheblichen Risiken, die mit einer Investition oder der Inhaberschaft an den Strukturierten Produkten verbunden sind. Die Emittentin, die Garantin und der Lead Manager lehnen jede Verantwortung für eine Beratung potentieller Anleger ab. Informiert sich ein potentieller Anleger nicht ausreichend hinsichtlich einer Anlage in die Strukturierten Produkte, besteht das Risiko, dass dies zu Nachteilen für den Anleger führt.

m) Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung aus Steuergründen

Sofern in den Emissionsbedingungen für ein Strukturiertes Produkt nichts Abweichendes vorgesehen ist, kann die Emittentin sämtliche ausstehenden Strukturierten Produkte dann vorzeitig zurückzahlen, wenn die Emittentin zu einer Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet wäre, die durch den Einbehalt oder Abzug von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder Gebühren gleich welcher Art entstanden sind.

n) Knock-out oder Stop-Loss Barriere bzw. Knock-in Barriere oder Schwelle, Range

Knock-out oder Stop-Loss Barriere

Falls in den Emissionsbedingungen eine Knock-out- oder eine Stop-Loss Barriere festgelegt ist, hat das Berühren bzw. Durchbrechen, d.h. Unter- oder Überschreiten einer solchen Barriere durch den Basiswert während der massgeblichen Beobachtungsperiode einen unmittelbaren Verfall bzw. eine automatische Ausübung des Strukturierten Produktes zur Folge. Dies kann einen Totalverlust des investierten Kapitals bedeuten, da je nach Produkttyp (z.B. Knock-out Warrants) der Rückzahlungsbetrag in einem solchen Fall Null ist oder (z.B. Mini-Futures) einem dann noch realisierbaren Liquidationserlös entspricht, der gering ausfallen oder ebenfalls Null sein kann.

Knock-in Barriere oder Schwelle, Range

Falls in den Emissionsbedingungen Knock-in Barrieren oder Schwellen festgelegt sind, kann das Berühren einer solchen Barriere oder Schwelle durch den Basiswert während der massgeblichen Beobachtungsperiode zu stark veränderten Rückzahlungskonditionen (z.B. Verlust des bedingten Kapitalschutzes) führen. Strukturierte Produkte können mit mehreren Barrieren ausgestattet sein, die zusammen als obere und untere Barriere die Abgrenzungen einer sog. "Range" bzw. eines Kursbereichs des Basiswertes bilden können.

o) Keine Kündigungsmöglichkeit der Anleger

Falls in den Emissionsbedingungen nicht anders festgelegt, können die Strukturierten Produkte während ihrer Laufzeit nicht von den Anlegern gekündigt werden. Diesfalls ist eine Realisierung des wirtschaftlichen Wertes des Strukturierten Produktes nur durch Veräusserung der Strukturierten Produkte möglich.

Eine Veräusserung der Strukturierten Produkte setzt voraus, dass der Market Maker oder ein anderer Marktteilnehmer zum Ankauf der Strukturierten Produkte zu einem entsprechenden Preis bereit ist. Aus der Begebung der Strukturierten Produkte ergibt sich für die Emittentin, die Garantin

oder den Lead Manager keine Verpflichtung gegenüber den Anlegern, einen Marktpreis für die Strukturierten Produkte zu stellen bzw. die Strukturierten Produkte zurückzukaufen. Gegebenenfalls kann der Wert der Strukturierten Produkte nicht realisiert werden.

p) Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert eines Strukturierten Produktes wird nicht nur von den Kursveränderungen der oder des zugrunde liegenden Basiswerte(s) bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Strukturierten Produkte gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Strukturierten Produkte ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren (welche den Wert der Strukturierten Produkte beeinflussen) lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Zu diesen Risikofaktoren können u.a. die Bonität der Emittenten (und ggf. der Garantin), die Laufzeit des Strukturierten Produktes, die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) eines zugrunde liegenden Basiswerts, Wechselkursveränderungen, das allgemeine Zins- und Dividendenniveau, die Emittenten der Basiswerte, Finanzergebnisse und Erwartungen, Marktzins und Marken gehören. Eine Wertminderung des Strukturierten Produktes kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs eines zugrunde liegenden Basiswerts ansteigt.

Der Wert eines Basiswerts kann Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie zum Beispiel Tätigkeiten der Emittentin, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulationen. Besteht ein Basiswert aus einem Korb verschiedener Bestandteile, können Schwankungen im Wert eines enthaltenen Bestandteils durch Schwankungen im Wert der anderen Bestandteile ausgeglichen oder verstärkt werden. Veränderungen in dem Marktpreis eines Basiswerts können den Handelspreis der Strukturierten Produkte überproportional beeinflussen.

q) Risikoausschliessende oder -begrenzende Geschäfte

Die Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Basiswerte in eine für den Anleger günstige Richtung entwickelt und im Falle von Kursverlusten sich der Wert der Strukturierten Produkte bis zu dem Fälligkeitstag rechtzeitig wieder erholen wird. Der Anleger kann sich gegen die mit den Strukturierten Produkten verbundenen Risiken unter Umständen nicht entsprechend absichern.

Käufer von Strukturierten Produkten sollten ferner nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Strukturierten Produkte andere Wertpapiere erwerben bzw. Rechtsgeschäfte abschliessen können, durch die die Risiken aus dem Erwerb der Strukturierten Produkte ausgeschlossen oder begrenzt werden könnten. Inwieweit dies im Einzelfall möglich ist, hängt von den herrschenden Marktverhältnissen und den jeweiligen Bedingungen ab. Derartige Geschäfte können daher womöglich überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen (d.h. verlustbringenden) Preis getätigt werden.

r) Anleger haben keine Aktionärsrechte

Inhaber von Strukturierten Produkten haben weder direkte Mitgliedschafts- und Vermögensrechte an den Basiswerten, noch haben sie die sich daraus ergebenden Rechte wie zum Beispiel die Rechte auf allfällige Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen. Weder die Emittentin noch die Garantin oder der Lead Manager sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Strukturierten Produkte begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Anteile bezüglich der Basiswerte oder bezüglich von derivativen Verträgen, die sich auf die Basiswerte beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

s) Einfluss von Hedging-Geschäften

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den den Strukturierten Produkten zugrunde liegenden Basiswerten bzw. derivativen Produkten hierauf. Darüber hinaus sichern sich die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe gegen die mit den Strukturierten Produkten verbundenen finanziellen Risiken durch sog. Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Basiswerten, bzw. in Derivaten auf die Basiswerte, ab. Diese Aktivitäten der Gesellschaften der Vontobel-Gruppe – insbesondere die auf die Strukturierten Produkte bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den Kurs der Basiswerte und damit mittelbar auch auf den Wert der Strukturierten Produkte haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Strukturierten Produkte bzw. auf die Höhe des von dem Inhaber der Strukturierten Produkte zu beanspruchenden Geldbetrages (Barabgeltung) bzw. der zu liefernden Basiswerte (Titelleiferung bzw. physische Lieferung des Basiswertes) hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Absicherungsgeschäfte gegen Ende der Laufzeit der Strukturierten Produkte.

Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am Emissionstag der Strukturierten Produkte abgeschlossen; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Strukturierten Produkte abzuschliessen. An oder vor einem Bewertungstag, falls ein solcher vorliegt, kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen.

Die Eingehung oder Auflösung dieser Hedging-Geschäfte kann bei Strukturierten Produkten, deren Wert vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses in Bezug auf einen Basiswert abhängt, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts oder Ausbleibens des Ereignisses beeinflussen und einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der der Strukturierten Produkte haben.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschweren Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der Spannen zwischen Kauf- und Verkaufskursen kommen. Soweit die Emittentin bzw. die mit ihr verbundenen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe zur internen Absicherung der aus der Begebung der Strukturierten Produkte entstehenden Zahlungsverpflichtungen sog. Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) vornehmen, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu.

t) Marktwert der Strukturierten Produkte bzw. Marktpreisrisiko – Bisherige Wertentwicklung

Marktwert der Strukturierten Produkte

Der Marktwert der Strukturierten Produkte wird nicht nur durch die Bonität der Emittentin, sondern massgeblich durch den Wert der Basiswerte und durch eine Vielzahl von zusätzlichen Faktoren wie insbesondere der Volatilität der Basiswerte, der Höhe von allfälligen Ausschüttungen der Basiswerte, der Finanzergebnisse und Erwartungen der Emittenten der Basiswerte, den Marktzinsen und Margen, den Wechselkursveränderungen sowie der noch verbleibende Zeit bis zum Fälligkeitstag bestimmt.

Marktpreisrisiko – Bisherige Wertentwicklung

Der historische Kurs eines Basiswerts oder eines Strukturierten Produktes ist kein Indikator für dessen künftige Entwicklung. Es lässt sich nicht vorhersagen, ob der Marktpreis eines Basiswerts oder eines Strukturierten Produktes steigen oder fallen wird.

u) Risiken in Bezug auf spezifische Produktkategorien

Indexbezogene Strukturierte Produkte

Indexbezogene Strukturierte Produkte werden vom Indexsponsor oder dem jeweiligen Lizenznehmer des Indexes in der Regel weder gesponsert noch anderweitig unterstützt. Der Indexsponsor und der Lizenznehmer geben weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Folgen, die sich aus der Verwendung des Index und/oder dem Wert des Index zu einem bestimmten Zeitpunkt ergeben. Die Zusammensetzung und Berechnung eines Index geschieht durch den betreffenden Indexsponsor oder Lizenznehmer grundsätzlich ohne Rücksichtnahme auf die Emittentin oder die Gläubiger.

Indexsponsoren übernehmen keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Strukturierten Produkte und übernehmen darüber hinaus auch keine Verantwortung für Indexkorrekturen oder -anpassungen, die von der Emittentin vorgenommen werden.

Auf Basiswerte wie Aktien oder Anleihen bezogene Strukturierte Produkte

Auf Basiswerte wie Aktien oder Anleihen bezogene Strukturierte Produkte werden von den Emittenten der Basiswerte in keiner Art und Weise gefördert, unterstützt oder verkauft. Der Emittent des Basiswertes gibt keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie hinsichtlich

der zukünftigen Entwicklung des Basiswertes. Der Emittent des Basiswertes ist nicht verpflichtet, die Interessen der Emittentin oder diejenigen der Anleger in irgendeiner Form zu berücksichtigen. Die Emittenten der Basiswerte sind nicht an dem aus den Strukturierten Produkten resultierenden Erlösen beteiligt. Sie sind auch nicht für die Ermittlung des Preises, die Wahl des Zeitpunktes und den Umfang einer Emission verantwortlich und haben daran auch nicht mitgewirkt.

Inhaber von Strukturierten Produkten haben weder direkte Mitgliedschafts- und Vermögensrechte an den Basiswerten, noch haben sie die sich daraus ergebenden Rechte wie zum Beispiel die Rechte auf allfällige Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen. Weder die Emittentin noch die Garantin oder der Lead Manager sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Strukturierten Produkte begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Anteile bezüglich der Basiswerte oder bezüglich von derivativen Verträgen, die sich auf die Basiswerte beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Der Erwerb der Strukturierten Produkte berechtigt weder zum Erhalt von Informationen vom Emittenten des Basiswertes, der Ausübung von Stimmrechten oder dem Erhalt von Dividenden aus Aktien noch zur Teilnahme an Gläubigerversammlungen oder dem Erhalt von Zinsen aus Anleihen.

v) Emittenten- und garantinbezogene Risiken

Insolvenzrisiko der Vontobel Financial Products Ltd.

Die Emittentin Vontobel Financial Products Ltd. hat derzeit kein Rating. Daher kann der Anleger die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nicht mit Unternehmen, die über ein Rating verfügen, vergleichen.

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko der Emittentin. Die Emissionen der Strukturierten Produkte durch die Vontobel Financial Products Ltd. werden durch die Vontobel Holding AG garantiert (siehe dazu den nachfolgenden Abschnitt "Insolvenzrisiko / Rating der Vontobel Holding AG bzw. Garantin).

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin bzw. Garantin ihren Verpflichtungen aus den Strukturierten Produkten nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin bzw. Garantin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin bzw. Garantin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten bzw.

einer Garantin, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin und der Garantin, kann eine Anlage in ein Strukturiertes Produkt der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten.

Insolvenzrisiko/ Rating der Vontobel Holding AG bzw. Garantin

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko der Garantin (falls das Strukturierte Produkt von Letzterer garantiert ist). Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Garantin ihren Verpflichtungen aus der Übernahme der Garantie nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher bei ihren Anlageentscheidungen die Bonität des Garantin berücksichtigen.

Im Extremfall, d. h. bei einer Insolvenz der Emittenten und der Garantin, kann eine Anlage in die Wertpapiere der Emittenten einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten.

Nähere Angaben zum Rating der Vontobel Holding bzw. Garantin siehe den Abschnitt IX (Anhang "Ratings").

Insolvenzrisiko / Rating der Bank Vontobel AG

Die Emittentin Bank Vontobel betreibt eine Bank. Sie verfolgt mit ihrer Geschäftspolitik Interessen auf nationaler und internationaler Ebene, vornehmlich im Bereich der Vermögensverwaltung und der damit zusammenhängenden Dienstleistungen, und kann alle mit diesem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie alle Geschäfte, die diesen Zweck zu fördern geeignet sind, für eigene oder fremde Rechnung tätigen.

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko der Emittentin Bank Vontobel. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus der Emission der Strukturierten Produkte nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher bei ihren Anlageentscheidungen auch die Bonität der Emittentin berücksichtigen.

Im Extremfall, d. h. bei einer Insolvenz der Emittenten, kann eine Anlage in die Wertpapiere der Emittenten einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten.

Nähere Angaben zum Rating der Emittentin Bank Vontobel AG siehe den Abschnitt IX (Anhang "Ratings").

w) Geschäftsrisiken der Vontobel-Gruppe

Die Geschäftstätigkeit der Vontobel-Gruppe wird von den herrschenden Marktverhältnissen und deren Auswirkungen auf die operativen (konsolidierten) Vontobel-Gesellschaften beeinflusst. Die Geschäftsfelder, auf die sich die Vontobel-Gruppe konzentriert, sind Private Banking, Asset Management sowie Investment Banking. Die Garantin hat hierbei für die Vontobel-Gruppe insbesondere das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Kreditrisiko und operationelle Risiken definiert. Risiken für die Geschäftstätigkeit der Vontobel-Gruppe können sich aus allgemeinen Marktrisiken ergeben, die durch Abwärtsbewegungen von Marktpreisen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktienkursen, Preisen von Rohwaren und entsprechenden Volatilitäten entstehen können und die Bewertung der Basiswerte bzw. der derivativen Finanzprodukte negativ beeinflussen können. Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Vontobel-Gruppe können auch Liquiditätseingüsse haben, die z. B. durch Mittelabflüsse durch die Beanspruchung von Kreditzusagen oder die Unmöglichkeit der Prolongation von Passivgeldern entstehen können, so dass die Vontobel-Gruppe kurzfristigen Finanzierungsbedarf zeitweilig nicht decken könnte. Des Weiteren ist die Vontobel-Gruppe einem Kreditrisiko ausgesetzt, da Ausfallrisiken sowohl mit dem direkten Kreditgeschäft verbunden sind als auch im Rahmen von Geschäften entstehen können, die mit Kreditrisiken einhergehen, wie OTC-Derivat-Transaktionen (individuell zwischen zwei Parteien ausgehandelte Geschäfte), Geldmarktgeschäfte oder Securities Lending and Borrowing (Wertpapierleihe). Das kommerzielle Kreditgeschäft wird von der Vontobel-Gruppe nicht betrieben. Schliesslich können operationelle Risiken im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit der Vontobel-Gruppe auftreten und zu Verlusten aus nicht adäquaten bzw. fehlenden Prozessen oder Systemen, Fehlverhalten von Mitarbeitern oder externen Ereignissen führen.

x) Betriebsbezogene Risiken der Vontobel-Gruppe

Das Geschäft der Vontobel Gruppe hängt davon ab, dass eine grosse Anzahl von Transaktionen effizient und präzise abgewickelt werden kann. Betriebsbezogene Risiken und Verluste können ihre Ursache in betrügerischen Handlungen, menschlichem Versagen, unsachgemässer Dokumentation von Transaktionen oder fehlender interner Autorisierung haben sowie auf der Nichteinhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder interner Geschäftsordnungen beruhen oder durch Versagen technischer Einrichtungen, durch Naturkatastrophen oder die Schlechtleistung externer Dritter herbeigeführt werden. Obwohl die Vontobel Gruppe Massnahmen zur Risikokontrolle und zur Schadensminimierung getroffen hat und erhebliche Mittel für die Entwicklung effizienter

Verfahren und die Mitarbeiterschulung eingesetzt werden, besteht lediglich eine gewisse Wahrscheinlichkeit, aber keine absolute Sicherheit dafür, dass derartige Verfahren für die Kontrolle der betriebsbedingten Risiken der Vontobel Gruppe ausreichend sind.

III. GENERAL TERMS AND CONDITIONS

In den nachfolgenden Ausführungen dieses Abschnittes I. werden die in Bezug auf die Strukturierten Produkte zur Anwendung gelangenden General Terms and Conditions dargelegt. Die General Terms and Conditions sollen in allgemeiner Weise für sämtliche Strukturierten Produkte gelten, wobei es zu beachten gilt, dass in Bezug auf bestimmte Kategorien Strukturierter Produkte (so insbesondere die Hebel-Produkte) spezifische General Terms and Conditions zur Anwendung gelangen, die nur für Produkte dieser Kategorie Geltung beanspruchen (die jeweiligen Ausführungen enthalten in diesem Fall einen entsprechenden Hinweis). Die eine einzelne Produktkategorie betreffenden spezifischen General Terms and Conditions gehen den allgemeinen General Terms and Conditions vor.

A. Allgemeine Hinweise bzw. Definitionen

Die nachfolgenden Definitionen einzelner Begriffe (in alphabetischer Reihenfolge), finden grundsätzlich in Bezug auf sämtliche Strukturierten Produkte bzw. Produktbeschreibungen Strukturierter Produkte Anwendung. Für einzelne Strukturierte Produkte können abweichende Definitionen – wie in den Definitiven Termsheets ausgewiesen – zur Anwendung kommen. Bei allfälligen Widersprüchen gehen die Definitionen, Begriffsbestimmungen und Bedeutungen, die sich aus dem Definitiven Termsheet ergeben, vor. Ist ein Begriff weder in der nachstehenden Aufstellung noch im Definitiven Termsheet definiert, so kommt ihm in Bezug auf ein bestimmtes Strukturiertes Produkt diejenige Bedeutung zu, die sich unter Berücksichtigung (i) der Ausstattungsmerkmale des jeweiligen Produkttyps und (ii) allfällig geltenden Marktusancen ergibt.

"Aktueller Finanzierungslevel"

Im Hinblick auf MINI-FUTURES (wie in Abschnitt IV.D.dd) beschrieben³) bezeichnet der Begriff "Aktueller Finanzierungslevel", der täglich angepasst wird, – wirtschaftlich gesehen – denjenigen Betrag, den die Emittentin im Sinne einer Kreditfinanzierung in das Produkt einschiesst (bei Long MINI-FUTURES) bzw. den die Geldanlage simuliert (bei Short MINI-FUTURES).

³ Siehe dazu auch die Ausführungen des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte unter www.svsp-verband.ch.

"Amerikanische Ausübungsart bzw. Amerikanischer (Options-)Typ"

Mit dem Begriff "Amerikanische Ausübungsart" oder auch "Amerikanischer (Options-)Typ" werden Strukturierte Produkte (insbesondere WARRANTS [wie in Abschnitt IV.D.dd) beschrieben⁴]), bezeichnet, die an jedem Handelstag innerhalb der Ausübungsfrist, bis zum festgesetzten Zeitpunkt, ausgeübt werden können.

"Ausübungspreis bzw. Strike"

Der Begriff "Ausübungspreis" bzw. "Strike" (z.T. auch "Bezugspreis" oder "Basispreis") bezeichnet denjenigen Preis, zu welchem der Anleger den Basiswert kaufen (z.B. Call-WARRANTS) oder verkaufen (z.B. Put-WARRANTS) kann (physische Titellieferung), bzw. von welchem bei Ausübung die Differenz berechnet wird, um die der massgebliche Bewertungskurs des definierten Basiswertes überschritten (Call-WARRANTS) bzw. unterschritten (Put-WARRANTS) wird (Barabgeltung).

"Automatische Ausübung"

Der Begriff "Automatische Ausübung" bedeutet, dass Strukturierte Produkte (insbesondere WARRANTS [wie in Abschnitt IV.D.bb) beschrieben⁵]) an ihrem Verfalltag durch den Emittenten ausgeübt werden, wenn sie bei Verfall einen Inneren Wert aufweisen.

"Bankwerktag" bzw. "Bankarbeitstag"

Der Begriff "Bankwerktag" bzw. "Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken, Clearing- und Settlementssysteme in Zürich und an der Referenzbörse des Basiswertes geöffnet sind.

"Barabgeltung"

Der Begriff "Barabgeltung" (auch cash-settlement) bezeichnet die Rückzahlung von Strukturierten Produkten mittels einer Geldzahlung (wie z.B. die Auszahlung eines [positiven] Differenzbetrages, der von der Emittentin bei Ausübung der Hebel-Produkte [insbesondere WARRANTS wie in Abschnitt IV.D.bb) beschrieben⁶] [soweit möglich] als Innerer Wert festgestellt wurde).

⁴ Siehe dazu auch die Ausführungen des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte unter www.svsp-verband.ch.

⁵ Siehe dazu auch die Ausführungen des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte unter www.svsp-verband.ch.

⁶ Siehe dazu auch die Ausführungen des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte unter www.svsp-verband.ch.

"Barrier(e) bzw. Schwellenwert / Knock-out Level bzw. Stop-Loss Level"

Eine "Barrier" oder "Barriere" bzw. ein "Schwellenwert" bezeichnet den Kurs des Basiswerts, bei dessen Berührung bzw. Durchbrechung (d.h. Unter- oder Überschreitung) sich das Payoff- bzw. Auszahlungs-Diagramm/Profil bzw. die Rückzahlungsbedingungen eines Strukturierten Produktes ändern. Die neuen bzw. veränderten Rückzahlungsbedingungen sind den jeweils anwendbaren in den in den jeweiligen Definitiven Termsheets enthaltenen Final Terms zu entnehmen, welche allein massgebend sind.

"Basiswert bzw. Underlying"

Der Begriff "Basiswert" bzw. "Underlying" bezeichnet das dem jeweiligen Strukturierten Produkt zugrunde liegende, an der jeweiligen Referenzbörse/Handelsplattform kotierte bzw. gehandelte Bezugsobjekt (z.B. Aktie, Index, Anleihe, Zinssatz, Wechselkurs, Edelmetall, Future oder Körbe aus diesen), das für den Preis des Strukturierten Produkts massgeblich ist (vgl. dazu die entsprechenden Ausführungen im Abschnitt G).

"Beobachtungsperiode / Observation Period"

Die massgebliche Beobachtungsperiode des Basiswertes in Bezug auf bestimmte Barriere(n) kann "continuous", d.h. grundsätzlich jederzeit während der Handelszeiten des Basiswertes, oder aber zu einem bestimmten Zeitpunkt (wie "am Laufzeitende") bzw. zu bestimmten Zeitpunkten (z.B. monatlich) sein.

"Bewertungstag"

Der Begriff "Bewertungstag" bezeichnet den Handelstag, an dem der massgebliche Rückzahlungsbetrag des Strukturierten Produktes durch die Bewertungsstelle festgestellt wird. Der jeweilige Bewertungstag bestimmt sich gemäss den anwendbaren Emissionsbedingungen des Strukturierten Produktes. Der Bewertungstag kann vor Ablauf einer bestimmten Laufzeit eintreten, wenn die entsprechenden Emissionsbedingungen dies vorsehen, wie z.B. bei (a) einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin oder ggf. durch den Inhaber, (b) der Ausübung eines Ausübungsrechtes oder (c) des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses (insbes. bei MINI-FUTURES), wobei der Eintritt eines solchen Ereignisses der Ausübung des Inhabers bzw. der Kündigung durch die Emittentin vorgeht.

"Bezugsverhältnis bzw. Ratio"

Das "Bezugsverhältnis" bzw. "Ratio" gibt an, wie viele Einheiten von Strukturierten Produkten sich auf wie viele Einheiten des jeweiligen Basiswertes beziehen. Ein Bezugsverhältnis von 5:1 gibt beispielsweise an, dass sich 5 Einheiten von Strukturierten Produkten auf eine Einheit des Basiswertes beziehen.

"Börsentag"

Der Begriff "Börsentag" bezeichnet einen Tag, an welchem die jeweilige Referenzbörse des Basiswertes für den Handel geöffnet ist.

"Bull/Long und Bear/Short"

Strukturierte Produkte können sowohl als sogenannte Bull- oder Long- als auch als Bear- oder Short-Investments ausgestaltet werden: Ein als "Bull" oder "Long" ausgestaltetes Strukturiertes Produkt bietet dem Anleger die Möglichkeit, auf steigende Basiswerte zu setzen (der Wert eines Bull- oder Long-Strukturierten Produkts steigt, falls der entsprechende Basiswert an Wert zunimmt – unter Ausserachtlassung weiterer wertbildender Faktoren). Ein als "Bear" oder "Short" ausgestaltetes Strukturiertes Produkt ermöglicht dem Anleger auf fallende Basiswerte zu setzen (der Wert eines Bear- oder Short-Strukturierten Produkts steigt, falls der entsprechende Basiswert an Wert verliert – unter Ausserachtlassung weiterer wertbildender Faktoren).

"Cap bzw. Maximalbegrenzung"

Strukturierte Produkte können eine "Maximalbegrenzung" bzw. einen "Cap" aufweisen, welche die Obergrenze der Beteiligung bzw. der Partizipation eines Strukturierten Produktes am Basiswert bzw. an der Entwicklung des Basiswerts bezeichnen.

"Europäische Ausübungsart bzw. Europäischer (Options-)Typ"

Mit dem Begriff "Europäische Ausübungsart" oder auch "Europäischer (Options-)Typ" werden Strukturierte Produkte bezeichnet, die nur an ihrem Verfalltag, bis zum festgesetzten Zeitpunkt, ausgeübt werden können.

"Future bzw. Futures"

"Futures" sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (sog. Finanzterminkontrakte) oder Rohstoffe (sog. Warenterminkontrakte). Diese Termingeschäfte verpflichten

den jeweiligen Vertragspartner zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Preis und Termin.

"Gearing" bzw. "Hebel"

Der Begriff "Gearing" (auch einfacher Hebel) zeigt *ungefähr* an, um wie viel Prozent sich ein WARRANT (wie in Abschnitt IV.D.bb) beschrieben⁷) bzw. das Hebel-Produkt (vgl. dazu die Einleitung zum Abschnitt I. sowie Abschnitt IV.D unten) bewegt, wenn sich der Kurs des Basiswertes um ein Prozent bewegt (vgl. auch die untenstehende Definition "Leverage").

"Handelstag"

Der Begriff "Handelstag" bezeichnet einen Tag, an welchem die SIX Swiss Exchange für den Handel geöffnet ist.

"Im Geld" bzw. "In-the-money"

Der Begriff "Im Geld" bzw. "In-the-money" bezeichnet die Situation, bei der der Innere Wert (siehe dazu die entsprechende Definition unten) eines Strukturierten Produkts positiv, d.h. grösser Null ist.

"Innerer Wert"

"Innerer Wert" eines Strukturierten Produkts (i.d.R. einer Option bzw. eines WARRANTS [wie in Abschnitt IV.D.bb) beschrieben⁸]) ist jener Betrag, den der Inhaber bei einer sofortigen Ausübung seines Rechts (ohne die dabei anfallenden Kosten und Gebühren zu berücksichtigen) daraus erzielen würde.

"Leverage"

Der Begriff "Leverage" (auch effektiver bzw. tatsächlicher Hebel oder Omega) bezeichnet eine Kennzahl zur Beurteilung der Hebelleistung von Strukturierten Produkten (insbesondere Optionen bzw. WARRANTS [wie in Abschnitt IV.D.bb) beschrieben⁹]). Sie gibt an, um wie viel Prozent sich beispielsweise der Preis eines Call-WARRANTS (Put-WARRANTS) erhöht (verringert), wenn der

⁷ Siehe dazu auch die Ausführungen des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte unter www.svsp-verband.ch.

⁸ Siehe dazu auch die Ausführungen des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte unter www.svsp-verband.ch.

⁹ Siehe dazu auch die Ausführungen des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte unter www.svsp-verband.ch.

Kurs des Basiswertes um ein Prozent steigt und bietet damit einen Anhaltspunkt dafür, in welchem Masse ein Anleger an einer Kursveränderung des Basiswertes positiv oder negativ partizipiert. Der Leverage zeigt im Gegensatz zum Gearing die tatsächliche Hebelleistung einer Option bzw. WARRANTS an und stellt daher die aussagekräftigere Kennzahl dar (vgl. auch die obige Definition "Gearing").

"Massgeblicher Bewertungskurs"

Der Begriff "Massgeblicher Bewertungskurs" gibt an, welcher Kurs für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags bezogen auf den Basiswert der betreffenden Referenzbörse/Festlegungsstelle/Terminbörse Geltung haben soll. Falls sich bezüglich der Feststellung des massgeblichen Bewertungskurses Diskrepanzen zwischen den Regelungen der Referenzbörse/Festlegungsstelle/Terminbörse und jenen des Strukturierten Produkts ergeben (wie beispielsweise Ausübungs- und Verfallregelungen, Börsen- oder Handelstage etc.) kann die Zahl- und Berechnungsstelle die gegenüber den Bestimmungen des Strukturierten Produktes (inkl. Final Terms) abweichende Regelung der Terminbörse übernehmen.

"Mindestaübungsmenge"

Der Begriff "Mindestaübungsmenge" gibt an, wieviele Strukturierte Produkte der Ausübungsstelle im Falle einer Ausübung mindestens angedient werden müssen. In der Regel kann nur eine gemäss Ratio bestimmte Anzahl WARRANTS, die sich auf einen ganzen Basiswert beziehen, oder ein ganzzahliges Vielfaches davon, ausgeübt werden.

"Nachkommastelle" bzw. "Fraktion"

Die Begriffe "Nachkommastelle" bzw. "Fraktion" bezeichnen die nicht lieferbaren Bruchteile an einem Basiswert (v.a. Aktien). Fraktionen an Basiswerten werden in Form einer Barzahlung abgegolten, die auf dem am Verfalltag festgestellten massgeblichen Kurs des Basiswert berechnet wird. Eine Kumulierung von Fraktionen aus mehreren Strukturierten Produkten zu lieferbaren Einheiten des Basiswerts ist nicht möglich.

"Nominal- bzw. Nennwert"

Der Begriff "Nominalwert" bzw. "Nennwert" bezeichnet den für das jeweilige konkrete Strukturierte Produkt angegebenen (Forderungs-)Betrag, wie in den anwendbaren Final Terms definiert.

"Option (Warrant)"

Bei einer "Option" (bzw. einem Warrant) hat eine Partei (der Käufer) – im Gegensatz zu Futures – ein Wahlrecht, ob sie das vereinbarte Geschäft zu den festgelegten Optionsbedingungen eingehen, d.h. seine Option ausüben möchte oder nicht. Man unterscheidet Call- und Put-Optionen bzw. -Warrants.

"Optionsfrist"

Im Hinblick auf WARRANTS (wie in Abschnitt IV.D.bb) beschrieben¹⁰) gibt der Begriff "Optionsfrist" die Laufzeit eines bestimmten Produktes an: Bei der Optionsfrist im Zusammenhang mit Produkten amerikanischen (Options-)Typs handelt es sich um die Laufzeit bzw. die Frist, innerhalb der das Optionsrecht ausgeübt werden kann; bei der Optionsfrist im Zusammenhang mit Produkten europäischen (Options-)Typs um die Laufzeit, an dessen Verfalltag (i.d.R. der letzte Tag der Laufzeit), bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt, das Optionsrecht ausgeübt werden kann.

"Physische Lieferung bzw. Titellieferung"

Der Begriff "(physische) Lieferung" bzw. "Titellieferung" des Basiswerts (auch physical settlement oder physical delivery) bezeichnet die Rückzahlung von Strukturierten Produkten mittels der Lieferung des Basiswerts des Strukturierten Produktes per Verfall bzw. die Vereinbarung auf Lieferung des gemäss Final Terms zu liefernden Basiswertes bei Ausübung der Hebel-Produkte (insbesondere WARRANTS). Anlässlich einer Physischen Lieferung bzw. Titellieferung gilt es immer auch zu beachten, dass allfällige Nachkommastellen bzw. Fraktionen (siehe dazu die entsprechende Definition oben), grundsätzlich nicht lieferbar sind, weshalb sie dem Anleger in Form einer Barzahlung abgegolten werden. Der Calculation Agent bestimmt den Wert aufgrund des zum Zeitpunkt der Ausübung festgestellten Marktpreises des Basiswerts.

"Preis einer Option bzw. eines WARRANTS¹¹"

Der Begriff "Preis einer Option bzw. eines Warrants" setzt sich aus den Komponenten Innerer Wert und Zeitwert zusammen.

¹⁰ Siehe dazu auch die Ausführungen des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte unter www.svsp-verband.ch.

¹¹ Wie in Abschnitt IV.D.bb) beschrieben; siehe dazu auch die Ausführungen des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte unter www.svsp-verband.ch.

"Quanto"

Die Bezeichnung "Quanto" – eine Abkürzung des Begriffs "quantity adjusting option" – qualifiziert ein strukturiertes Produkt, das gegen Währungsschwankungen abgesichert ist. "Quanto"-strukturierte Produkte beziehen sich auf Basiswerte, die nicht in der Referenzwährung des strukturierten Produkts notiert sind.

"Referenzbörse, -markt, -stelle" oder "Festlegungsstelle"

Der Begriff "Referenzbörse", "Referenzmarkt" oder "Referenzstelle" bzw. "Festlegungsstelle" bezeichnet diejenige Börse bzw. den Markt oder den Handelsplatz, an dem für den jeweiligen Basiswerttyp (wie Aktien, Edelmetalle, Zinsen oder Wechselkurse) die Kurse für eine allfällig vorgesehene Barrierenbeobachtung und/oder für eine Fixierung (Anfangs- und/oder Schlussfixierung) des(r) Basiswertes(s) festgestellt werden können. Bei Basiswerten wie z.B. Indices oder Futures, für die es eine eigene Terminbörse gibt, an der Terminkontrakte oder Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden, können die relevanten Barrierenbeobachtungen bzw. Schlussfixierungen aufgrund von den an der angegebenen Terminbörse festgestellten Kursen (z.B. Final Settlement Price) gemacht werden (siehe auch "Terminbörse").

"Rückzahlungsbetrag"

Der Begriff "Rückzahlungsbetrag" oder "Abrechnungsbetrag" bezeichnet den Geldbetrag, der von der Berechnungsstelle am Schlussfixierungstag / Kündigungstag / Verfalltag / Bewertungstag unter Berücksichtigung des massgeblichen Bewertungskurses des Basiswertes berechnet und den Anlegern von strukturierten Produkten ausbezahlt wird. Vorbehalten sind Verzögerungen aufgrund von Marktstörungen.

"Stop-Loss Ereignis"

Im Hinblick auf MINI-FUTURES (wie in Abschnitt IV.D.dd) beschrieben¹²) bezeichnet der Begriff "Stop-Loss Ereignis" den Fall, dass der gemäss Emissionsbedingungen festgestellte massgebliche Kurs des Basiswertes den aktuellen Stop-Loss Level der MINI-FUTURES berührt oder unterschreitet (bei Long MINI-FUTURES) bzw. berührt oder überschreitet (bei Short MINI-FUTURES). In diesem

¹² Siehe dazu auch die Ausführungen des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte unter www.svsp-verband.ch.

Fall werden die MINI-FUTURES automatisch ausgeübt und verfallen, wobei der Rückzahlungsbetrag dem dann realisierbaren Stop-Loss Liquidationspreis entspricht.

"Terminbörse"

Der Begriff "Terminbörse" bezeichnet diejenige Börse bzw. den Markt oder den Handelsplatz, an dem auf den jeweiligen Basiswert (insbesondere Indices und Futures) Terminkontrakte und/oder Optionskontrakte gehandelt werden. Die Final Terms bestimmen, ob und ggf. welche von einer Terminbörse festgestellten Kurse bei einer allfälligen Barrierenbeobachtung oder bei einer Bestimmung des massgeblichen Bewertungskurses gelten.

"Volatilität"

Die Begriff "Volatilität" gibt die Schwankungsbreite eines Basiswerts bzw. die Schwankungen der Basiswertrenditen innerhalb eines bestimmten Zeitraums an.

"Zeitwert"

Der "Zeitwert" im Hinblick auf einen WARRANT (wie in Abschnitt IV.D.bb) beschrieben¹³) entspricht grundsätzlich dem Betrag, um den der aktuelle Preis der WARRANTS den Inneren Wert übersteigt, wobei der Zeitwert entscheidend von der Restlaufzeit der WARRANTS und der Volatilität des zu Grunde liegenden Basiswertes abhängt.

¹³ Siehe dazu auch die Ausführungen des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte unter www.svsp-verband.ch.

B. Grundlegende Charakteristik

Strukturierte Produkte im eigentlichen Sinne¹⁴ werden vom Schweizerischen Verband für Strukturierte Produkte ("SVSP")¹⁵ als "von einem Emittenten öffentlich ausgegebene **Anlageinstrumente**, deren Rückzahlungswert von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abgeleitet ist" definiert¹⁶. Sie charakterisieren sich somit grundsätzlich dadurch, dass sich ihre allfälligen Erträge, ihre Wertentwicklung und ihre Rückzahlung massgeblich von einem oder mehreren sogenannten Basiswerten ableiten lassen, wobei als solche Basiswerte je nach konkretem Strukturierten Produkt ganz unterschiedliche Finanzanlagen Berücksichtigung finden können (siehe dazu Abschnitt G).

C. Rechtsgrundlage

Gegenstand des Emissionsprogramms ist das (öffentliche) Angebot der von der jeweiligen Emittentin auf der Grundlage des Beschlusses der zuständigen Gremien jeweils emittierten Strukturierten Produktes.

D. Status der Strukturierten Produkte

Die Strukturierten Produkte begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der jeweiligen Emittentin (bzw. Garantin), die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der jeweiligen Emittentin (bzw. Garantin) gleichrangig sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen bzw. die Bestimmungen der unter einer Pfandbesicherung als "COSI Collateral Secured Instruments" emittierten Strukturierten Produkte (siehe Abschnitt V. "Pfandbesicherte Strukturierte Produkte") etwas anderes vorsehen.

¹⁴ Die Definition des Begriffes "Strukturiertes Produkt", wie er in diesem Emissionsprogramm verwendet wird (vgl. dazu Abschnitt I.) unterscheidet sich von der Definition des SVSP dadurch, dass Ersterer zusätzlich auch die Kategorie der Hebel-Produkte umfasst.

¹⁵ Im Jahr 2006 wurde vom SVSP eine standardisierte Kategorisierung für kotierte Derivate in der Schweiz in der Form der sogenannten "Swiss Derivative Map" eingeführt, welche u.a. das Ziel verfolgt, für den Anleger einen Überblick über die einzelnen Kategorien von Produkten zu geben. Die "Swiss Derivative Map" wird in regelmässigen Abständen dem sich rasch veränderten Marktumfeld angepasst. Derzeit gibt es die vier Hauptkategorien "Kapitalschutz-Produkte", "Renditeoptimierungs-Produkte", "Partizipations-Produkte" (zusammen "Anlage-Produkte") sowie "Hebel-Produkte" mit jeweils verschiedenen Unterkategorien.

¹⁶ Weiter weist der SVSP darauf hin, dass sich strukturierte Produkte aus der Kombination einer klassischen Anlage (beispielsweise einer Obligation oder Anlagen wie Aktien, Zinsen, Devisen oder Rohstoffe wie Gold, Rohöl, Kupfer oder Zucker) mit einem Derivativen Finanzinstrument zusammensetzen können.

E. Laufzeiten

Die Laufzeiten der Strukturierten Produkte entsprechen den Angaben in den massgeblichen Definitiven Termsheets, vorbehaltlich geltender Mindest- oder Höchstlaufzeiten, die von der betreffenden Zentralbank (oder einer vergleichbaren Stelle) oder aufgrund von auf die jeweilige Emittentin oder die betreffende Währung anwendbaren Gesetzen oder Rechtsvorschriften gefordert oder erlaubt sind. Strukturierte Produkte können in den Definitiven Termsheets Bedingungen enthalten, wonach z.B. bei Erreichen einer bestimmten Barriere (d.h. einem Kurs des Basiswerts, bei dessen Berührung bzw. Durchbrechung, d.h. Unter- oder Überschreitung, sich das Payoff- bzw. Auszahlungs-Diagramm/Profil bzw. die Rückzahlungsbedingungen eines Strukturierten Produktes ändern) durch den Basiswert die Laufzeit unmittelbar beendet wird. Strukturierte Produkte können auch ohne feste Laufzeit (z.B. "open-end") begeben werden.

F. Ausgabepreis bzw. Emissionspreis und Übertragbarkeit

Die Strukturierten Produkte können zu einem Stückpreis oder zu ihrem Nennbetrag/Nennwert, mit Auf- oder Abgeld begeben werden. Der Ausgabepreis bzw. Emissionspreis kann an dem Tag, auf den die entsprechenden Definitiven Termsheets datieren, unter oder über dem Marktwert des entsprechenden Basiswertes liegen (die Festlegung des Ausgabepreises bzw. Emissionspreises erfolgt unter Bezugnahme auf eigene Preismodelle, die auf anerkannten finanzmathematischen Prinzipien beruhen, welche die Vontobel Gruppe verwendet). In den Ausgabepreis bzw. Emissionspreis können Margen und Gebühren einberechnet werden, welche teilweise als Vertriebsentschädigungen an Vertriebsgesellschaft(en) bezahlt werden können.

Die Strukturierten Produkte sind ausschliesslich in Einheiten von einem Strukturierten Produkt oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar, sofern die Final Terms keine abweichenden Bestimmungen von dieser Regelung enthalten enthalten.

G. Basiswert(e)

Den in diesem Emissionsprogramm erwähnten Strukturierten Produkten können die verschiedensten Basiswerte zugrunde gelegt werden (in deren Abhängigkeit sich der Wert dieser Strukturierten Produkte wie oben im Abschnitt I. beschrieben entwickelt bzw. verändert), wobei der oder die einem bestimmten Strukturierten Produkt konkret zugrunde liegende(n) Basiswert bzw. Basiswerte ("**Basiswert**") den Final Terms zu entnehmen sind, welche allein massgebend sind.

Als Basiswert kommen grundsätzlich die gemäss Art. 12 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten (Zusatzreglement Derivate, ZRD) der SIX Swiss Exchange vom 1. Juli 2009 zugelassenen Basiswerte in Frage. Dazu gehören in nicht abschliessender Weise die an der SIX Swiss

Exchange oder an einer ausländischen Effektenbörse mit gleichwertiger Regulierung kotierten bzw. zum Handel zugelassenen Beteiligungsrechte wie Aktien, Partizipationsscheine, Genussscheine und aktienvertretende Wertrechte wie ADR oder GDR. Im Weiteren sind als Basiswerte auch Anleihen und kollektive Kapitalanlagen zulässig, wobei diese die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG), sowie dessen Ausführungsbestimmungen, zu erfüllen haben. Des Weiteren sind als Basiswert sämtliche an der SIX Swiss Exchange kotierten oder zum Handel zugelassenen Derivate zulässig, aber auch standardisierte Options- und Futureskontrakte, welche an einer regulierten Terminbörse wie z.B. Eurex oder Chicago Mercantile Exchange (CME) gehandelt werden. Auch Indizes und verschiedene Referenzsätze wie z.B. frei konvertierbare Devisen, marktübliche Zins- und Swapsätze wie z.B. 3-Monats-Libor oder Euribor, Edelmetalle, namentlich Gold, Silber, Platin und Palladium und auch Rohstoffe, die an einer vom Regulatory Board der SIX Swiss Exchange anerkannten Börse gehandelt und deren Kassakurse veröffentlicht werden, sind als Basiswerte zulässig. Weiterhin können Baskets, d.h. Körbe aus den vorbeschriebenen Basiswerten, den Basiswert der hier beschriebenen Strukturierten Produkte bilden. Baskets können "statisch", d.h. während der Laufzeit des Strukturierten Produktes grundsätzlich unveränderlich, oder aber "dynamisch", d.h. zu bestimmten Terminen nach bestimmten Kriterien anzupassen bzw. neu zu gewichten, sein. Insbesondere wenn Futures oder Terminkontrakte bei open-end Strukturierten Produkten den Basiswert bilden, kann ein automatisches Roll-over Verfahren die periodische Ersetzung des alten durch den neuen Basiswert sicherstellen.

H. Form der Strukturierten Produkte

Die Strukturierten Produkte werden als nicht verurkundete Wertrechte emittiert. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Ausgabe von Wertpapieren oder die Ausstellung von Beweisurkunden zu verlangen.

Die mit dem Strukturierten Produkt verbundenen Rechte werden durch entsprechende Bestandesanmeldung der jeweiligen Emittentin bei der SIX SIS AG (die "SIS") geschaffen. Diese Rechte bestehen gegenüber der jeweiligen Emittentin und können ihr gegenüber mit entsprechendem Bestandesausweis der SIS geltend gemacht werden.

Gegenüber der SIS können Rechtsansprüche an den Wertrechten ungeachtet der Verbuchung nicht geltend gemacht werden.

Die jeweilige Emittentin verpflichtet sich, die Bestände ihrer Wertrechte während der ganzen Laufzeit der Valoren bei der SIS oder einer anderen durch die Zulassungsstelle der SIX Swiss Exchange anerkannten Sammelverwahrungsorganisation führen zu lassen.

Die jeweilige Emittentin behält sich vor, allfällige, im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über Bucheffekten notwendig werdende Anpassungen vorzunehmen.

I. Beschreibung der Strukturierten Produkte

Die Strukturierten Produkte können entweder verzinst, zu einem festen oder variablen Zinssatz, oder nicht verzinst sein und zu einem festen Betrag oder unter Bezugnahme auf einen Basiswert, eine Formel, einen Index oder eine andere Bezugsgrösse rückzahlbar sein, wie in den Definitiven Termsheets bzw. den darin enthaltenen Final Terms festgelegt (siehe dazu auch die grundlegenden Hinweise zu den einzelnen Kategorien Strukturierter Produkte in Abschnitt IV.).

J. Steuern

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat am 7. Februar 2007 ein Kreisschreiben Nr. 15 betreffend Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben erlassen. Die Strukturierten Produkte qualifizieren als derivative Finanzinstrumente. Die Definitiven Termsheets halten fest, welcher Besteuerung das entsprechende Strukturierte Produkt gemäss dem erwähnten Kreisschreiben vermutlich unterliegt. Die Definitiven Termsheets können zusätzliche steuerliche Hinweise enthalten, insbesondere betreffend der jeweils anwendbaren EU-Zinsbesteuerung.

Die in den Definitiven Termsheets festgehaltenen Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung des Strukturiereten Produktes versteht. Da diese Zusammenfassung nicht jeden Aspekt des schweizerischen Steuerrechts und insbesondere nicht die spezifische Steuersituation eines Anlegers mit Wohnsitz im Ausland berücksichtigt, sollten potentielle Anleger ihren persönlichen Steuerberater zu Rate ziehen, wenn es um die steuerlichen Auswirkungen von Kauf, Besitz, Verkauf oder Rückzahlung des Strukturiereten Produktes geht, insbesondere die Steuerauswirkungen unter einer anderen Rechtsordnung. Zudem ist zu beachten, dass Kantone eine Steuergesetzgebung und Praxis haben können, die von derjenigen der Eidgenössischen Steuerverwaltung abweicht.

K. Ausübung, Ausübungsmodalitäten, Einschränkung der Ausübbarkeit

Generelle Regelung

Die Emissionsbedingungen können bestimmen, dass die Strukturierten Produkte ein Recht auf Ausübung beinhalten und die diesbezüglichen Ausübungsmodalitäten sowie Einschränkungen der Ausübbarkeit bestimmen.

Die für die konkreten Strukturierte Produkte geltenden Regelungen sind den jeweiligen Final Terms zu entnehmen. Nachfolgend in Kurzform und in Ergänzung zu den unter Abschnitt A. ("Allgemeine Hinweise bzw. Definitionen") die im Zusammenhang mit Ausübungsrechten geltenden Begriffe (anstelle der deutschen können die gleichwertigen englischen Begriffe verwendet werden und umgekehrt):

Typ "Call" bzw. "Long"

Strukturierte Produkte (i.d.R. Hebel-Produkte) vom Typ "Call" bzw. "Long" bezeichnen Produkte, mit denen der Anleger auf steigende Basiswerte setzen kann (Berechtigung zum Kauf eines Basiswerts zum Ausübungspreis, bzw. zum Erhalt einer entsprechenden Barabgeltung).

Typ "Put" bzw. "Short"

Strukturierte Produkte (i.d.R. Hebel-Produkte) vom Typ "Put" bzw. "Short" bezeichnen Produkte, mit denen der Anleger auf fallende Basiswerte setzen kann (Berechtigung zum Verkauf eines Basiswerts zum Ausübungspreis, bzw. zum Erhalt einer entsprechenden Barabgeltung).

Ausübungsstil "Amerikanisch" (American Style)

Strukturierte Produkte (i.d.R. Hebel-Produkte) mit Ausübungsstil "Amerikanisch" berechtigen den Inhaber **während der gesamten Laufzeit**, bis zum Verfalltag, bis zu einem festgelegten Zeitpunkt, zur Ausübung des jeweiligen Ausübungsrechts.

Nicht oder nicht wirksam bis zum festgelegten Zeitpunkt am Verfalltag ausgeübte Strukturierte Produkte mit Ausübungsstil "Amerikanisch" und mit vereinbarter Physischer Lieferung bzw. Titellieferung oder Barabgeltung werden wertlos und verfallen ohne Anspruch auf Entschädigung.

Ausübungsstil "Europäisch" (European Style)

Strukturierte Produkte (sowohl Hebel-Produkte wie auch Anlageprodukte) mit Ausübungsstil "Europäisch" berechtigen den Inhaber **an ihrem Verfalltag**, bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt, zur Ausübung des jeweiligen Ausübungsrechts. Strukturierte Produkte mit Ausübungsstil "Europäisch" und mit Abwicklungsart Barabgeltung werden durch die Emittentin automatisch ausgeübt, sofern sie zum massgeblichen Zeitpunkt einen Inneren Wert aufweisen.

Nicht oder nicht wirksam bis zum festgelegten Zeitpunkt am Verfalltag ausgeübte Strukturierte Produkte mit Ausübungsstil "Europäisch" und mit vereinbarter Physischer Lieferung bzw. Titellieferung werden wertlos und verfallen ohne Anspruch auf Entschädigung.

Abwicklungsart "Physische Lieferung" / "Titellieferung" (Physical Settlement / Delivery)

Bei Strukturierten Produkten mit Abwicklungsart "Physische Titellieferung" bzw. "Titellieferung" erfolgt – sofern zutreffend – bei Ausübung / Verfall eine physische Lieferung des jeweiligen Basiswerts (d.h. beim Typ "Call" als Bezugsrecht des Anlegers auf den Basiswert bzw. beim Typ "Put" als Verkaufsrecht des Anlegers).

Abwicklungsart "Barabgeltung" (Cash Settlement)

Bei Strukturierten Produkte mit Abwicklungsart "Barabgeltung" erfolgt bei Ausübung / Verfall eine Auszahlung (i.d. Regel des Inneren Wertes) in Form einer Barabgeltung.

Ausübungsfrist / Optionsfrist

Bei Strukturierten Produkten (i.d.R. Hebelprodukte) mit Ausübungsstil "Amerikanisch" gibt die Ausübungsfrist die Laufzeit der Strukturierten Produkte und die Frist an, innerhalb der das jeweilige Ausübungsrecht ausgeübt werden kann. Das Ausübungsrecht kann an jedem Handelstag bis am Verfalltag bis zu einem festgelegten Zeitpunkt, ausgeübt werden.

Bei Strukturierten Produkten mit Ausübungsstil "Europäisch" gibt die Ausübungsfrist die Laufzeit der Strukturierten Produkte und den Ausübungstag an, an dem das jeweilige Ausübungsrecht ausgeübt werden kann. Das Ausübungsrecht kann nur an diesem bestimmten Verfalltag bis zu einem festgelegten Zeitpunkt, ausgeübt werden.

Ausübungsmodalitäten

WARRANTS Amerikanischen Typs muss zur Ausübung des Optionsrechtes innerhalb der Optionsfrist ein schriftliches Ausübungsbegehren bei der Ausübungsstelle eingereicht werden. Optionsaus-

übungen gelten an jenem Bankarbeitstag als erfolgt, an dem das schriftliche Ausübungsbegehren bis spätestens zu der in den Emissionsbedingungen erwähnten Uhrzeit (d.h. 12.00 Uhr MEZ, falls in den Final Terms kein anderer Zeitpunkt festgelegt wird, wobei das Optionsrecht an jedem Handelstag bis zum genannten Zeitpunkt am Verfalltag ausgeübt werden kann) eingetroffen ist. Treffen Ausübungsbegehren nach diesem Zeitpunkt bei der Ausübungsstelle ein, so gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Ausübungstag. Zur Einhaltung der Ausübungsfrist genügt das fristgemässe Eintreffen der Ausübungserklärung bei der Ausübungsstelle.

Bei WARRANTS Europäischen Options-Typs muss zur Ausübung des Optionsrechtes am Verfalltag bis spätestens zu dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitpunkt (d.h. 12.00 Uhr MEZ, falls in den Final Terms kein anderer Zeitpunkt festgelegt wird) ein schriftliches Ausübungsbegehren bei der Ausübungsstelle eingereicht werden (ausser im Falle einer automatischen Ausübung, welche grundsätzlich nur für WARRANTS europäischen Options-Typs mit Barabgeltung vorgesehen ist). Zur Einhaltung der Ausübungsfrist genügt das fristgemässe Eintreffen der Ausübungserklärung bei der Ausübungsstelle.

Bei physischer Lieferung bzw. Titellieferung sind die weiteren Bedingungen für eine wirksame Optionsausübung:

- bei Call-WARRANTS
 - (i) die Übertragung der der Ausübung zugrunde liegenden WARRANTS auf das SIX SIS Konto der Emittentin und (ii) die Bezahlung des geschuldeten Ausübungspreises in bar;
- bei Put-WARRANTS
 - (i) die Übertragung der der Ausübung zu Grunde liegenden WARRANTS und (ii) die Übertragung der der Emittentin zu liefernden Basiswerte auf das SIX SIS Konto der Emittentin.

Nicht oder nicht wirksam bis zum festgelegten Zeitpunkt am Verfalltag ausgeübte WARRANTS (amerikanischen und europäischen Options-Typs) mit vereinbarter Titellieferung sowie WARRANTS amerikanischen Options-Typs mit vereinbarter Barabgeltung werden wertlos und verfallen ohne Anspruch auf Entschädigung.

Valutaregelung

Bei Physischer Lieferung bzw. Titellieferung erfolgen die Lieferung des Basiswertes und die Bezahlung des Ausübungspreises mit Valuta fünf Bankarbeitstagen nach der Ausübung.

Bei Barabgeltung erfolgt die Bezahlung einer Barabgeltung mit Valuta fünf Bankarbeitstagen nach der Ausübung.

Eintragungsgesuch

Bei Physischer Lieferung bzw. Titellieferung (und nur bei dieser) gilt punkto Eintragungsgesuch: Bei Namenaktien, die aus der Ausübung von Call-WARRANTS geliefert werden, ist es Sache des Erwerbers, das Eintragungsgesuch beim Aktienregister der betroffenen Gesellschaft einzureichen. Die Gültigkeit der Ausübung der WARRANTS wird durch die Ablehnung der Anerkennung als stimmberechtigter Aktionär nicht berührt.

Einschränkung der Ausübbarkeit

Bei Physischer Lieferung bzw. Titellieferung (und nur bei dieser) gilt punkto Einschränkung der Ausübbarkeit: Falls ein Warrantsinhaber oder eine Gruppe von gemeinsam handelnden Warrantsinhabern gleichzeitig eine Anzahl WARRANTS zur Ausübung einreicht, bei deren Ausübung die Kapitalisierung des zu liefernden entsprechenden Basiswertes CHF 1 Million übersteigt, so ist die Emittentin (bzw. die Bank Vontobel AG) berechtigt, den Ausübungstag für diejenigen WARRANTS, welche bei Ausübung eine Überschreitung dieses Betrages bewirken würden, auf die nächstfolgenden Börsentage zu verschieben.

Ergänzung der generellen Regelung im Hinblick auf MINI-FUTURES

Für MINI-FUTURES (wie in Abschnitt IV.D.dd) beschrieben¹⁷) gilt betreffend Ausübung – falls die Final Terms keine davon abweichenden Bestimmungen enthalten – was folgt:

(1) Die Laufzeit der MINI-FUTURES ist grundsätzlich unbegrenzt (open-end). Vorbehaltlich vorheriger Kündigung durch die Emittentin bzw. des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses hat der Anleger bzw. Inhaber das Recht, ab dem Ersten Ausübungstag ("Erster Ausübungstag") die MINI-FUTURES an diesem und jedem folgenden Handelstag **auszuüben** ("Ausübungsrecht des Anlegers"). Die Ausübung gibt dem Anleger das im Abschnitt L. "Rückzahlung bzw. Kündigung" in Bezug auf MINI-FUTURES bestimmte Recht auf Zahlung des Rückzahlungsbetrages durch die Emittentin.

¹⁷ Siehe dazu auch die Ausführungen des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte unter www.svsp-verband.ch.

(2) Der Rückzahlungsbetrag wird von dem Mini-Futureschuldner berechnet und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Anleger bzw. Inhaber der MINI-FUTURES bindend.

(3) Zur wirksamen Ausübung des Rechts aus den MINI-FUTURES muss der Anleger bzw. Inhaber über seine handelnde Bank bis spätestens 11:00 Uhr (Schweizer Zeit) am jeweiligen Ausübungstag der Berechnungsstelle sowohl per Telefon +41 (0)58 283 74 69 als auch per Fax +41 (0)58 283 51 60 eine Ausübungserklärung abgeben. **Ausübungstag** ist ein Tag, an dem die MINI-FUTURES gehandelt werden ("Ausübungstag").

(4) Die **Ausübungserklärung** muss ordnungsgemäss unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Inhabers, hiermit sein Recht aus den MINI-FUTURES auszuüben;
- (b) die Bezeichnung der MINI-FUTURES (ISIN) und der Anzahl der MINI-FUTURES, die ausgeübt werden;
- (c) die Abwicklungsinstruktionen für die handelnde Bank.

(5) Die Ausübungserklärung ist mit ihrem Eingang bei der Ausübungsstelle bindend und unwiderruflich. Sie wird – vorbehaltlich einer Marktstörung gemäss Abschnitt O. – wirksam, wenn die Bedingungen der Absätze (2) und (3) dieses Paragraphen bis zum Ausübungszeitpunkt erfüllt sind. Verspätet eingegangene Ausübungserklärungen sind unwirksam.

(6) Nach Abgabe einer wirksamen Ausübungserklärung ist eine weitere Übertragung der MINI-FUTURES unzulässig. Tritt am Ausübungstag ein Stop-Loss Ereignis ein, geht dieses der Ausübung vor.

(7) Die Emittentin ist berechtigt, nicht ausgeübte MINI-FUTURES zu **kündigen** ("Kündigungsrecht der Emittentin"). Die Kündigung gibt dem Anleger das im Abschnitt L. ("Rückzahlung bzw. Kündigung") in Bezug auf MINI-FUTURES bestimmte Recht auf Zahlung des Rückzahlungsbetrages durch die Emittentin.

(8) Die Emittentin wird über die Zahlstelle für die von ihr begebenen MINI-FUTURES am fünften Handelstag nach dem jeweiligen Bewertungstag den zu überweisenden Rückzahlungsbetrag der SIX SIS zur Weiterleitung per Gutschrift an die Inhaber zur Verfügung stellen. Damit wird die Emittentin von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(9) Ist der Bewertungstag kein Bankarbeitstag, so beginnt die Frist aus Absatz (8) bezogen auf die Zahlung des Rückzahlungsbetrages erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der MINI-FUTURES ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen

Zahlungsverzögerung zu verlangen. Sollte am Bewertungstag ein Schlussfixierungspreis nicht festgestellt und veröffentlicht werden, so gilt – vorbehaltlich der Ausführungen betreffend eine Marktstörung bei MINI-FUTURES gemäss Abschnitt O. – als Schlussfixierungspreis der am nächsten Handelstag festgestellte Kurs.

(10) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern und Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Inhaber der MINI-FUTURES zu tragen. Der Mini-Futureschuldner bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Inhaber der MINI-FUTURES zu tragen sind, einzubehalten.

(11) Die Abwicklung hinsichtlich der MINI-FUTURES unterliegt sämtlichen, am Bewertungstag geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Die Emittentin haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen MINI-FUTURES.

(12) Weder die Emittentin noch die Ausübungs-, Berechnungs- oder die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Inhaber der MINI-FUTURES zu überprüfen.

L. Rückzahlung bzw. Kündigung

Generelle Regelung

Die Emissionsbedingungen können bestimmen, dass die Strukturierten Produkte nicht vorzeitig zurückgezahlt werden können (mit Ausnahme bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes und aus steuerlichen Gründen) oder dass sie nach Wahl der Emittentin oder der Anleger durch Kündigung unter Einhaltung einer etwaigen Frist, die die Emissionsbedingungen bestimmen, gegenüber den Anlegern oder der Emittentin, je nach Fall, zu dem/den in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Termin oder Terminen zu einem bestimmten Preis bzw. zu anderen Bedingungen, die die Emittentin und der Lead Manager vereinbaren können, vorzeitig zurückgezahlt werden können.

Die Emittentin teilt den Anlegern eine Kündigung gemäss der im Abschnitt W. festgelegten Weise mit.

Ergänzung der generellen Regelung im Hinblick auf WARRANTS

Für WARRANTS (wie in Abschnitt IV.D.bb) beschrieben¹⁸) gilt betreffend Rückzahlung bzw. Kündigung in Bezug auf sämtliche Basiswerte – falls die Final Terms keine davon abweichenden Bestimmungen enthalten – was folgt: Ist nach Ansicht der Emittentin (bzw. der Bank Vontobel AG) eine sachgerechte Anpassung (siehe dazu den Abschnitt O.), aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist sie berechtigt, aber nicht verpflichtet, die WARRANTS vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der nach Massgabe nachfolgenden Abschnittes W. veröffentlichten Bekanntmachung ("Kündigungstag"). Die Laufzeit der WARRANTS endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin (bzw. die Bank Vontobel AG) an jeden Optionsinhaber innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je WARRANT ("Kündigungsbetrag"), der von ihr nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines WARRANTS bzw. Optionsscheins festgelegt wird.

M. Vorzeitiger Verfall

Strukturierte Produkte können in den Emissionsbedingungen Bedingungen enthalten, wonach z.B. bei Erreichen einer bestimmten Barriere (d.h. einem Kurs des Basiswerts, bei dessen Berührung bzw. Durchbrechung, d.h. Unter- oder Überschreitung, sich das Payoff- bzw. Auszahlungs-Diagramm/Profil bzw. die Rückzahlungsbedingungen eines Strukturierten Produktes ändern) durch den Basiswert die Laufzeit unmittelbar beendet wird. Die Rückzahlung bzw. die Berechnung des jeweiligen Rückzahlungsbetrages, der bei bestimmten Strukturierten Produkten schlimmstenfalls Null betragen kann, ergibt sich dabei aus den massgeblichen Definitiven Termsheets.

Der Anleger sollte im Zusammenhang mit den Ausführungen dieses Abschnitts unbedingt auch die entsprechenden Erläuterungen in den vorstehenden Abschnitten I.A. "Ausübung, Ausübungsmodalitäten, Einschränkung der Ausübbarkeit" und L. "Rückzahlung bzw. Kündigung" lesen.

N. Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen oder anderen Gründen

Die jederzeitige vorzeitige Rückzahlung der Strukturierten Produkte aus steuerlichen Gründen ist der Emittentin ausdrücklich vorbehalten (wie z.B. im jenem Fall, in dem die Emittentin zu einer Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet wäre, die durch den Einbehalt oder Abzug von gegen-

¹⁸ Siehe dazu auch die Ausführungen des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte unter www.svsp-verband.ch.

wärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder Gebühren gleich welcher Art entstanden sind).

Dasselbe gilt für Strukturierte Produkte auf Basiswerte wie Aktien, Anleihen oder Indizes bei Eintritt eines ausserordentlichen Ereignisses, wie z.B. einer Fusion, einem Übernahmeangebot, einer Verstaatlichung, einer Insolvenz, einem möglichen Delisting oder Illiquidität des Basiswertes an dessen Referenzbörse, einer Einstellung des Handels an der entsprechenden Terminbörse, oder bei Vorliegen eines zusätzlichen Kündigungsgrundes vor der genannten Fälligkeit, sofern eine sachgerechte Anpassung nach den Bestimmungen in Abschnitt O. nach freiem Ermessen der Emittentin nicht angebracht ist.

Die Laufzeit der Strukturierten Produkte endet in diesem Falle vorzeitig und es erfolgt eine Barabgeltung. Die jeweilige Emittentin zahlt innerhalb von spätestens fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je minimaler Handelseinheit eines Strukturierten Produkts an jeden Anleger und Inhaber einer minimalen Handelseinheit eines Strukturierten Produktes, der von ihr nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis pro minimaler Handelseinheit eines Strukturierten Produktes festgelegt wird.

Die jeweilige Emittentin teilt den Anlegern eine vorzeitige Rückzahlung gemäss der im Abschnitt W. festgelegten Weise rechtzeitig mit.

Der Anleger sollte im Zusammenhang mit den Ausführungen dieses Abschnitts unbedingt auch die entsprechenden Erläuterungen in den vorstehenden Abschnitten I.A. "Ausübung, Ausübungsmodalitäten, Einschränkung der Ausübbarkeit" und L. "Rückzahlung bzw. Kündigung" lesen.

O. Anpassungen und ausserordentliche Ereignisse/Marktstörungen

Generelle Regelung

Die jeweilige Emittentin behält sich vor, alle Parameter und Emissionsbedingungen der Strukturierten Produkte, wie z.B. Ausübungspreis, Ratio, Bezugsverhältnis, Barriere, Gewichtung usw. (nachfolgend auch "Parameter"), bei Vorliegen bestimmter Ereignisse/Vorkommnisse und insbesondere auch bei ausserordentlichen Ereignissen/Vorkommnissen/Marktstörungen, welche anschliessend beispielhaft und in nicht-abschliessender Weise für bestimmte Produktkategorien Strukturiertes Produkte aufgelistet sind, auf der Grundlage gängiger Marktusancen in geeigneter Weise entsprechend anzupassen, wobei die Berechnungsstelle das Vorliegen solcher Ereignisse/Vorkommnisse bzw. ausserordentlichen Ereignisse/Vorkommnisse/Marktstörungen im eigenen Ermessen feststellt.

Desgleichen behält sich die jeweilige Emittentin vor, vereinbarte Fälligkeitsdaten und -zeitpunkte sowie jedes/jeden andere(n) in den Definitiven Termsheets bezeichnete(n) Datum/Termin/Zeitpunkt, sofern es die Umstände nötig machen, in vernünftiger Weise an die gegebenen Verhältnisse anzupassen. Falls bspw. ein Datum ohne Anpassung auf einen Tag fallen würde, der kein Bankwerktag ist, so soll dieses Datum auf den nächstfolgenden Tag zu liegen kommen, der ein Bankwerktag ist, oder falls ein Fälligkeitstag und -zeitpunkt verschoben wird, so wird auch das Rückzahlungsdatum entsprechend verschoben.

Soweit die jeweilige Emittentin oder die Berechnungsstelle nach den Emissionsbedingungen Anpassungen vornehmen oder nicht vornehmen sowie sonstige Massnahmen treffen oder unterlassen, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten sowie bei grober Fahrlässigkeit.

Die jeweilige Emittentin benachrichtigt die Anleger gemäss der im Abschnitt W festgelegten Weise sobald wie möglich über Entscheidungen im Zusammenhang mit Anpassungen und ausserordentlichen Ereignissen/Marktstörungen betreffend die Strukturierten Produkte. Anpassungen, die zu einer Veränderung des Basiswertes führen, werden durch die jeweilige Emittentin gemäss den folgenden Grundsätzen vorgenommen und sind für die Inhaber der Strukturierten Produkte bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Die Final Terms können darüber hinaus spezifische Bestimmungen für Ereignisse, die den Basiswert verändern, enthalten.

Anpassungen

(Basiswert Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs))

(1) Im Falle des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf den Basiswert ("Anpassungsereignis"):

- (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien,
- (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
- (c) endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung bzw. Übernahme der Gesellschaft des Basiswertes durch eine andere Gesellschaft oder

(d) aus einem sonstigen Grund,

kann die Emittentin die Parameter der Strukturierten Produkte, vorbehaltlich einer Kündigung gemäss Absatz (2), in der Weise anpassen, in der an der jeweiligen Terminbörse ("Terminbörse") entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die Basiswerte (Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere) erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt, oder die Emittentin kann das Recht aus den Strukturierten Produkten nach billigem Ermessen anpassen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

Stichtag ("Stichtag") im Sinne der Emissionsbedingungen der Strukturierten Produkte ist der erste Handelstag, an dem die entsprechenden Basiswerte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

Die zuvor genannte Aufzählung ist nicht abschliessend. Entscheidend ist, ob sich die Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgrösse, des Basiswertes oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Basiswerte (Aktien) massgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf die Aktien dort gehandelt würden. Werden an der Terminbörse Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse, so entscheidet die Emittentin über diese Fragen nach billigem Ermessen. Die Emittentin wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Strukturierten Produkte vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies nach billigem Ermessen für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Strukturierten Produkten und den an der Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Massnahmen nach Absatz (1)(b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Terminbörse erfolgen, kann die Emittentin Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Inhaber der Strukturierten Produkte wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Massnahmen nach Absatz (1)(b) und (c) standen.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf das Ratio sowie darauf beziehen, dass die den Basiswert des Strukturierten Produkts bildende Aktie durch Aktien der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Börse bestimmt wird.

(2) Ist nach Ansicht der Terminbörse oder der Emittentin (bzw. kündigt die Terminbörse die entsprechenden Optionskontrakte auf den Basiswert (Aktie) vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden) eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Strukturierten Produkte vorzeitig durch Bekanntmachung unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung ("Kündigungstag"). Die Laufzeit der Strukturierten Produkte endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber der Strukturierten Produkte innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Strukturiertes Produkt ("Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Strukturierten Produkts festgelegt wird.

(3) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse.

(4) Für aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert sind die Bestimmungen mit Bezug auf die zugrunde liegenden Aktien entsprechend anzuwenden.

Ferner gelten die nachfolgend beschriebenen Ereignisse jeweils zusätzlich als mögliche Anpassungsereignisse:

- (a) Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten;
- (b) Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere oder der diesen zugrunde liegenden Aktien;
- (c) Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
- (d) Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretende Wertpapiere;
- (e) oder aus einem sonstigen Grund.

Die Emittentin kann das Recht der Strukturierten Produkte, vorbehaltlich einer Kündigung gemäss Absatz (2), in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere erfolgen, sofern der

Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Emittent der aktienvertretenden Wertpapiere bei Eintreten eines der zuvor beschriebenen Anpassungsereignisse Anpassungen der aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt, auch wenn an der Terminbörse entsprechende Anpassungen nicht erfolgen bzw. erfolgen würden, wenn Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere dort gehandelt würden. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Paragraphen entsprechend.

(Basiswert Schuldverschreibungen bzw. Bonds)

(1) Im Falle des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf den Basiswert ("Anpassungsereignis"):

- (a) Kündigung oder Rückkauf der Schuldverschreibungen durch deren Emittenten,
- (b) voraussichtliche bzw. endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Schuldverschreibungen oder Ersetzung des Emittenten der Schuldverschreibungen oder
- (c) aus einem sonstigen Grund (wie Ratingveränderungen)

kann die Emittentin das Recht der Strukturierten Produkte, vorbehaltlich einer Kündigung gemäss Absatz (2), in der Weise anpassen, in der von Emittenten der Schuldverschreibungen entsprechende Anpassungen des Basiswertes erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt, oder die Emittentin kann das Recht aus den Strukturierten Produkten nach billigem Ermessen anpassen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

"Stichtag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen der Strukturierten Produkte ist der Börsentag, an dem ein Anpassungsereignis stattgefunden hat.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf das Ratio sowie darauf beziehen, dass die den Basiswert des Strukturierten Produktes bildende Schuldverschreibung durch eine andere Schuldverschreibung ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Börse bestimmt wird. Die Emittentin wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Strukturierten Produkte vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Strukturierten Produkte vorzeitig unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung ("Kündigungstag"). Die

Laufzeit der Strukturierten Produkte endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber der Strukturierten Produkte innerhalb von fünf Bankwerktagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Strukturiertes Produkt ("Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Strukturierten Produkts festgelegt wird.

(Basiswert Indices)

(1) Massgeblich für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist das jeweilige Konzept des Basiswertes (Index), wie es von der Festlegungsstelle (Indexsponsor) veröffentlicht wurde, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung und Feststellung des Indexes durch die Festlegungsstelle (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Indexes, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Feststellung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Massnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Indexes auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung des Ratios erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass nach Auffassung der Emittentin das während der Laufzeit massgebliche Konzept und die Berechnung des Indexes infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Massnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem bei Festlegung der Emissionsbedingungen massgeblichen Konzept oder der an diesem Tag massgeblichen Berechnung des Indexes. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Massnahmen trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexes ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Indexes und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.

(3) Zum Zweck einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung einer möglichen Restlaufzeit der Strukturierten Produkte und ihres letzten festgestellten Kurses ein angepasstes Ratio ermitteln, das in seinem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Die Emittentin wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Massnahme auch den Tag bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

(4) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen für geeignet hält ("Ersatzfestlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag gegebenen-

falls auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Indexes berechnet. Jede in den Emissionsbedingungen der Strukturierten Produkte enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt, sinngemäss, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

(5) Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, oder kann die Lizenzvereinbarung zwischen der Festlegungsstelle und der Emittentin nicht fortgesetzt werden, wird die Emittentin, ggf. unter entsprechender Anpassung des Ratios bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages zugrunde zu legen ist.

(6) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Festlegung eines anderen massgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Strukturierten Produkte vorzeitig unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung ("Kündigungstag"). Die Laufzeit der Strukturierten Produkte endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber der Strukturierten Produkte innerhalb von fünf Bankwerktagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Strukturiertes Produkt ("Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Strukturierten Produktes festgelegt wird.

(7) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle.

(Basiswert Edelmetalle)

(1) Im Falle des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Massnahmen in Bezug auf den Basiswert ("Anpassungsereignis"):

- (a) der Basiswert wird von der für die Bestimmung des Kurses des Basiswertes zuständigen Festlegungsstelle in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (z.B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmasseinheit gehandelt; oder
- (b) sonstige Veränderungen in Bezug auf den Basiswert,

kann die Emittentin das Recht aus den Strukturierten Produkten – vorbehaltlich einer Kündigung gemäss Absatz (3) – in der Weise anpassen, in der von der Festlegungsstelle entsprechende Anpassungen des Basiswertes erfolgen, sofern der Stichtag (wie nachfolgend definiert) für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

Stichtag ("Stichtag") im Sinne der Emissionsbedingungen der Strukturierten Produkte ist der erste Handelstag, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf das Ratio sowie darauf beziehen, dass das den Basiswert des Strukturierten Produkts bildende Edelmetall durch ein anderes Edelmetall ersetzt wird. Die Emittentin wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Strukturierten Produkte vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Wird der massgebliche Fixierungspreis für den Basiswert nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen für geeignet hält ("Ersatzfestlegungsstelle"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in den Emissionsbedingungen der Strukturierten Produkte enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

(3) Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Strukturierten Produkte vorzeitig unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung ("Kündigungstag"). Die Laufzeit der Strukturierten Produkte endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber der Strukturierten Produkte innerhalb von fünf Bankwerktagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Strukturiertes Produkt ("Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Strukturierten Produkts berechnet wird.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle.

(Basiswert Futures)

(1) Bei Veränderungen der dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen oder massgeblichen Kontrakteigenschaften an der Terminbörse sowie im Fall der Ersetzung des Basiswertes durch einen anderen, ggf. auch modifizierten Basiswert (der jeweilige Aktuelle Basiswert), behält sich die Emittentin vorbehaltlich einer Kündigung gemäss Absatz (3) das Recht vor, den jeweiligen Basiswert zu ersetzen und ggf. das Ratio (gemäss den Massnahmen der Terminbörse) anzupassen, um die Kontinuität der Entwicklung der den Strukturierten Produkten zugrunde liegenden Emissionsbedingungen sicherzustellen. Derartige Anpassungen erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

Stichtag ("Stichtag") im Sinne der Emissionsbedingungen der Strukturierten Produkte ist der erste Handelstag, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

Die Ersetzung des jeweiligen Basiswertes durch den jeweiligen Nachfolge-Basiswert, ggf. unter weiteren Änderungen der Emissionsbedingungen der Strukturierten Produkte, erfolgt nach billigem Ermessen der Emittentin.

(2) Wird der massgebliche Fixierungspreis für den Basiswert nicht mehr an der Terminbörse, sondern von einer anderen Börse, die die Emittentin nach billigem Ermessen für geeignet hält (die "Ersatzterminbörse"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzterminbörse berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in den Emissionsbedingungen der Strukturierten Produkte enthaltene Bezugnahme auf die Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse.

(3) Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Strukturierten Produkte vorzeitig unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung ("Kündigungstag"). Die Laufzeit der Strukturierten Produkte endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber der Strukturierten Produkte innerhalb von fünf Bankwerktagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Strukturiertes Produkt ("Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Strukturierten Produkts berechnet wird.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle.

(Basiswert Wechselkurse)

(1) Im Falle des Eintretens wesentlicher Änderungen in der Art und Weise der Berechnung des Wechselkurses ("Anpassungsereignis") kann die Emittentin das Recht aus den Strukturierten Anleihen – vorbehaltlich einer Kündigung gemäss Absatz (3) – in der Weise anpassen, in der entsprechende Anpassungen des Basiswertes erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

Stichtag ("Stichtag") im Sinne der Emissionsbedingungen der Strukturierten Anleihen ist das Datum, an dem die entsprechende Anpassung erfolgt. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf das Ratio sowie darauf beziehen, dass der Wechselkurs selbst durch einen anderen

Wechselkurs ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Festlegungsstelle als neue Festlegungsstelle bestimmt wird. Die Emittentin wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Strukturierten Produkte vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

(2) Wird der Basiswert nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen für geeignet hält ("Ersatzfestlegungsstelle"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Wechselkurses berechnet. Ferner gilt dann jede in den Emissionsbedingungen der Strukturierten Produkte enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle.

(3) Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Strukturierten Produkte vorzeitig unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung ("Kündigungstag"). Die Laufzeit der Strukturierten Produkte endet in diesem Falle vorzeitig. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Inhaber der Strukturierten Produkte innerhalb von fünf Bankwerktagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Strukturiertes Produkt ("Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Strukturierten Produkts berechnet wird.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle.

Marktstörung

(Basiswert Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs))

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag in Bezug auf die Strukturierten Anleihen eine Marktstörung im Sinne des Absatzes (2) eingetreten ist und fortbesteht oder der Bewertungskurs des Basiswertes (Aktie bzw. aktienvertretendes Wertpapier) an der Börse nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächsten Börsen- tag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht bzw. der Bewertungskurs der Aktie an der Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Die Emittentin wird sich bemühen, unverzüglich

bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

(a) an der Börse allgemein; oder

(b) in dem Basiswert (Aktie bzw. aktienvertretendes Wertpapier) an der Börse; oder

(c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die Aktie an der Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Aktie bzw. aktienvertretendes Wertpapier) eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung der Emittentin wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmässigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

(4) Ist der Bewertungstag um fünf aufeinander folgende Börsentage verschoben worden, gilt dieser fünfte Börsentag als Bewertungstag. Dabei wird die Emittentin für die Berechnung des Geldbetrages nach billigem Ermessen einen massgeblichen Wert des Basiswertes bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der massgeblichen Börse und der Terminbörse.

(Basiswert Schuldverschreibungen/Bonds)

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag in Bezug auf die Strukturierten Anleihen eine Marktstörung im Sinne des Absatzes (2) eingetreten ist und fortbesteht oder der Bewertungskurs des Basiswertes (Schuldverschreibung) an der Börse nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächsten Börsentag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht bzw. der Bewertungskurs des Basiswertes (Schuldverschreibung) an der Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Die Emittentin wird sich bemühen, unverzüglich bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der Börse allgemein; oder
- (b) in der Schuldverschreibung bzw. in der der Schuldverschreibung zugrunde liegenden Referenzgrösse an ihrer jeweils massgeblichen Börse; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die der Schuldverschreibung zugrunde liegende Referenzgrösse an der Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Schuldverschreibung) eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung der Emittentin wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmässigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

(4) Ist der Bewertungstag um fünf aufeinander folgende Börsentage verschoben worden, gilt dieser fünfte Bankarbeitstag als Bewertungstag. Dabei wird die Emittentin für die Berechnung des Geldbetrages nach billigem Ermessen einen massgeblichen Wert der Schuldverschreibung bestim-

men, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Börse und der Terminbörse.

(Basiswert Indices)

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag in Bezug auf die Strukturierten Anleihen eine Marktstörung gemäss Absatz (2) vorliegt, so gilt als Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, unverzüglich bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn die Feststellung aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf Börsentage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, ist für den Basiswert (Index) ein "Ersatzpreis" festzustellen.

"Ersatzpreis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist, soweit erhältlich, die von der Festlegungsstelle oder der massgeblichen Terminbörse ermittelte Index-Ersatzzahl. Falls eine solche Index-Ersatzzahl nicht ermittelt wird, bestimmt die Emittentin den Stand des Indexes, der nach Beurteilung des Emittenten den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(2) "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

(a) eines einzelnen Indexbestandteils oder mehrerer Indexbestandteile; oder

(b) bezogen auf den Index; oder

(c) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index oder die Indexbestandteile, an der massgeblichen Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Index) eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung der Emittentin wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit

oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmässigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort-dauert.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle und der Terminbörse.

(Basiswert Edelmetalle)

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag in Bezug auf die Strukturierten Produkte eine Marktstörung im Sinne des Absatzes (2) eingetreten ist und fortbesteht oder der Bewertungskurs des Basiswertes (Edelmetall) von der Festlegungsstelle nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächsten Börsentag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht bzw. der Bewertungskurs des Basiswertes (Edelmetall) wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Die Emittentin wird sich bemühen, unverzüglich bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

(a) an dem Referenzmarkt der Festlegungsstelle; oder

(b) in Bezug auf den Basiswert; oder

(c) in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Edelmetall) eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung der Emittentin wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte zeitliche

Änderung der Fixing Usancen der Festlegungsstelle zurückzuführen ist. Die durch die Festlegungsstelle auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

(4) Ist der Bewertungstag um fünf aufeinander folgende Börsentage verschoben worden, gilt dieser fünfte Börsentag als Bewertungstag. Dabei wird die Emittentin für die Berechnung des Geldbetrages nach billigem Ermessen einen massgeblichen Wert des Basiswertes bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle und der Terminbörse.

(Basiswert Futures)

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag in Bezug auf die Strukturierten Produkte eine Marktstörung im Sinne des Absatzes (2) eingetreten ist und fortbesteht oder der Bewertungskurs des Basiswertes (Future) an der Terminbörse nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächsten Börsentag an dem die Marktstörung nicht mehr besteht bzw. der Bewertungskurs des Basiswertes (Future) wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Die Emittent wird sich bemühen, unverzüglich bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

(a) an der Terminbörse oder

(b) in Bezug auf den Basiswert an der Terminbörse.

(3) Die genannten Suspendierungen oder Einschränkungen müssen innerhalb der letzten 30 Minuten vor der Berechnung des Bewertungskurses des Basiswertes (Future) eintreten bzw. bestehen und nach Auffassung der Emittentin wesentlich sein. Eine Einschränkung der Handelszeit

oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmässigen Geschäftsstunden der (Termin-) Börse zurückzuführen ist. Die durch die (Termin-) Börse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort-dauert.

(4) Ist der Bewertungstag um fünf aufeinander folgende Börsentage verschoben worden, gilt dieser fünfte Börsentag als Bewertungstag. Dabei wird die Emittentin für die Berechnung des Geldbetrages nach billigem Ermessen einen massgeblichen Wert des Basiswertes bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Terminbörse.

(Basiswert Wechselkurse)

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag in Bezug auf die Strukturierten Produkte eine Marktstörung im Sinne des Absatzes (2) eingetreten ist und fortbesteht oder der Bewertungskurs des Basiswertes (Wechselkurs) an der Terminbörse nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächsten Börsentag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht bzw. der Bewertungskurs des Basiswertes wieder festgestellt und veröffentlicht wird. Die Emittent wird sich bemühen, unverzüglich bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) Eine "Marktstörung" liegt vor bei einer Suspendierung oder wesentlichen Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen der Wechselkurse des Basiswertes, einer Einschränkung der Konvertierbarkeit der entsprechenden Währungen bzw. der wirtschaftlichen Unmöglichkeit, einen Wechselkurs zu erhalten.

(3) Ist der Bewertungstag um fünf aufeinander folgende Börsentage verschoben worden, gilt dieser fünfte Börsentag als Bewertungstag. Dabei wird die Emittentin für die Berechnung des Abrechnungsbetrages nach billigem Ermessen einen massgeblichen Wert des Basiswertes bestim-

men, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Festlegungsstelle.

P. Rechte aus den Basiswerten

Die bei Rückzahlung effektiv erworbenen Basiswerte geben Anspruch auf alle nach dem Rückzahlungs- oder Settlement Tag bzw. im Zeitpunkt der Ausübung zahlbaren Dividenden (bei Aktien) oder sonstigen mit den Basiswerten verbundenen Rechte/Anrechte. Fallen der Rückzahlungs- oder Settlement Tag bzw. der Ausübungstag und der Tag der Dividendenfälligkeit/Tag des Anrechtsabganges zusammen, wird der Basiswert Ex- Dividenden- bzw. Anrechtsanspruch geliefert.

Q. Kapitalgarantie

In den Definitiven Termsheets wird angegeben, ob die Strukturierten Produkte mit einer Kapitalgarantie bzw. einem Kapitalschutz ausgestattet sind. Sofern das der Fall ist, werden die Strukturierten Produkte am Fälligkeits- bzw. Verfall- oder Rückzahlungstag unter keinen Umständen zu einem niedrigeren Betrag als dem in den Definitiven Termsheets festgelegten (garantierten) prozentualen Betrag des Nennwerts/Nennbetrags des Strukturierten Produktes zurückgezahlt. Eine Kapitalgarantie bzw. ein Kapitalschutz wird nicht gewährt für Strukturierte Produkte, die vor ihrem Fälligkeitsdatum zurückgezahlt werden bzw. bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes oder bei Eintritt einer vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen (*Tax Call*).

R. Kotierung

Falls in den Definitiven Termsheets vorgesehen, wird eine allfällige Kotierung der Strukturierten Produkte bei der/den massgeblichen/einschlägigen Börse(n) (i.d.R. der SIX Swiss Exchange) beantragt und für die Dauer der Laufzeit der Produkte an der/den massgeblichen/einschlägigen Börsen aufrechterhalten. Diesfalls wird die Emissionsdokumentation durch einen Kotierungsprospekt gemäss den Kotierungsvorschriften der entsprechenden Börse ergänzt.

S. Aufstockung, Rückkauf

Die jeweilige Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber der Strukturierten Produkte weitere Strukturierte Produkte gleicher Art bzw. Gattung und Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den bisherigen Strukturierten Produkten eine einheitliche Emission bilden und ihre Anzahl erhöhen. Eine solche Erhöhung wird gemäss nachstehendem Abschnitt W. publiziert.

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) sind jederzeit während der Laufzeit der Strukturierten Produkte berechtigt, diese börslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Anleger bzw. Inhaber der Strukturierten Produkte über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurückerworbene Strukturierte Produkte können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

T. Zahlstelle, Ausübungsstelle, Berechnungsstelle

Zahlstelle

Zahlstelle für die Strukturierten Produkte ist die Bank Vontobel AG, Zürich.

Die für die Zahlungen des Kapitals, der Zinsen, der Kosten und die für die eine allfällige Lieferung von Basiswerten erforderlichen Mittel werden von der Emittentin rechtzeitig zum jeweiligen Fälligkeitsdatum der Bank Vontobel AG in der entsprechenden Währung zur Verfügung gestellt. Der Empfang dieser Mittel durch die Bank Vontobel AG befreit die Emittentin von ihren Verbindlichkeiten für die an den entsprechenden Terminen fälligen Zahlungen für Kapital, Zinsen und Kosten bzw. allfälligen Titellieferungen.

Die jeweilige Emittentin ist jederzeit und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Zahlstelle durch eine oder mehrere andere, schweizerische oder ausländische Bank(en) (die "**Neue Zahlstelle**") als Zahlstelle für die Strukturierten Produkte ersetzen zu lassen (bzw. oder deren Bestellung zu widerrufen oder eine oder mehrere zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen), vorausgesetzt, dass (i) die Neue Zahlstelle alle Verbindlichkeiten übernimmt, die die bisherige Zahlstelle mit Bezug auf die Strukturierten Produkte schuldet und, dass (ii) die Neue Zahlstelle alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Eine solche Zahlstelle handelt ausschliesslich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Strukturierten Produkte.

Ausübungsstelle

Wenn und soweit eine Ausübungsstelle vorgesehen ist, ist Ausübungsstelle für die Strukturierten Produkte ist die Bank Vontobel AG, Zürich (Bank Vontobel AG, z.H. Corporate Actions, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Telefon +41 (0)58 283 74 69, Fax +41 (0)58 283 51 60).

Inbesondere bei bestimmten Strukturierten Produkten der Kategorie Hebel-Produkte (siehe generell Abschnitt I. bzw. Abschnitt IV.D) *amerikanischen Options-Typs* (d.h. Hebel-Produkte, die

während der Laufzeit bis zu ihrem Verfalltag, bis zum festgesetzten Zeitpunkt, ausgeübt werden können) muss zur Ausübung des Optionsrechtes innerhalb der Ausübungsfrist ein schriftliches Ausübungsbegehren bei der Ausübungsstelle eingereicht werden. Optionsausübungen gelten grundsätzlich an jenem Bankarbeitstag als erfolgt, an dem das schriftliche Ausübungsbegehren bis spätestens zu der in den Emissionsbedingungen erwähnten Uhrzeit eingetroffen ist. Treffen Ausübungsbegehren nach diesem Zeitpunkt bei der Ausübungsstelle ein, so gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Ausübungstag. Zur Einhaltung der Ausübungsfrist genügt das fristgemässe Eintreffen der Ausübungserklärung bei der Ausübungsstelle. Handelt es sich dagegen um Strukturierte Produkte *europäischen Options-Typs* (d.h. Hebel-Produkte, die nur an ihrem Verfalltag, bis zum festgesetzten Zeitpunkt, ausgeübt werden können) muss zur Ausübung eines Optionsrechtes am Verfalltag bis spätestens zu dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitpunkt ein schriftliches Ausübungsbegehren bei der Ausübungsstelle eingereicht werden. Zur Einhaltung der Ausübungsfrist genügt das fristgemässe Eintreffen der Ausübungserklärung bei der Ausübungsstelle.

Berechnungsstelle

Berechnungsstelle (auch Calculation Agent) für die Strukturierten Produkte, welche unter anderem mit der Verwaltung der Zusammensetzung der Basiswerte betraut ist, ist entweder die Bank Vontobel AG, Zürich oder die Vontobel Financial Products Ltd., Dubai International Financial Centre, UAE. Die Zuständigkeit im konkreten Fall ist aus den auf ein Strukturiertes Produkt anwendbaren Final Terms ersichtlich.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen.

Eine solche Berechnungsstelle handelt ausschliesslich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Strukturierten Produkte.

U. Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin ist jederzeit und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, sich durch eine andere, schweizerische oder ausländische, nicht-nahestehende Gesellschaft oder eine schweizerische oder ausländische Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Holdinggesellschaft der Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz, (die "**Neue Emittentin**") als Schuldnerin der Strukturierten Produkte ersetzen zu lassen, vorausgesetzt, dass (i) die Neue Emittentin alle Verbindlichkeiten übernimmt, die die bisherige Emittentin den Anlegern mit Bezug auf die Strukturierten Produkte

schuldet und, dass (ii) die Neue Emittentin ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Anlegern resultierend aus den Strukturierten Produkten per Garantieerklärung oder durch andere geeignete Massnahmen sicherstellt und, dass (iii) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit der Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der bisherigen Emittentin und die bisherige Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Strukturierten Produkten aus oder im Zusammenhang mit den Strukturierten Produkten befreit.

Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in der Emissionsdokumentation enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

Jede solche Schuldnerersetzung wird unverzüglich von der Emittentin in geeigneter Weise veröffentlicht bzw. den Anlegern zur Kenntnis gebracht. Für die Schädigungen und die Konsequenzen, die den individuellen Anlegern in und als Folge der Ausübung des Rechts der Emittentin zur Schuldnerersetzung entstehen, trägt die Emittentin keine Verantwortung. Dementsprechend ist auch kein Anleger berechtigt in diesem Zusammenhang gegenüber der Emittentin Rechtsansprüche oder Schadenersatzforderungen geltend zu machen.

V. Garantie der Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz

Strukturierte Produkte können mit oder ohne Garantie versehen sein. Für Strukturierte Produkte, die von der Vontobel Holding AG garantiert sind, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Die Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz (die "**Garantin**") garantiert, den Anlegern, unbedingt und unwiderruflich gemäss Art. 111 OR die ordnungsgemässe und pünktliche Zahlung aller gemäss jeweiliger Vereinbarung auf die Strukturierten Produkte an Kapital und in sonstiger Weise zu zahlenden Beträge und Leistungen (wie z.B. die Lieferung entsprechender Basiswerte usw.).

Die Garantie stellt eine selbständige, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtung der Garantin dar, die im gleichen Rang steht mit allen ihren sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen, mit Ausnahme solcher, die Kraft Gesetzes Vorrang geniessen.

Sinn und Zweck dieser Garantie ist es, sicherzustellen, dass die Gläubiger die zahlbaren Beträge bzw. – soweit vorgesehen – die Lieferung des entsprechenden Basiswertes zum Fälligkeitstermin und in der Weise erhalten, die in den Bedingungen festgesetzt sind.

Die Garantin wird auf erstes Verlangen der Inhaber und deren schriftlicher Bestätigung, dass ein Betrag oder eine Leistung unter den Strukturierten Produkten von der schuldnerischen Emittentin nicht fristgerecht bezahlt wurde bzw. Basiswerte nicht fristgerecht geliefert wurden usw., an diese unverzüglich alle Beträge zahlen, Leistungen erbringen bzw. entsprechende Basiswerte liefern, die erforderlich sind, um den oben genannten Sinn und Zweck dieser Garantie zu erreichen.

Diese Garantie stellt eine selbständige Garantie (und nicht eine Bürgschaft) gemäss schweizerischem Recht dar. Alle daraus entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz.

Für Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich, Schweiz, mit **Gerichtsstand Zürich 1**, ausschliesslich zuständig. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, Schweiz, dessen Entscheidung endgültig ist.

W. Veröffentlichungen

Mitteilungen und Veröffentlichungen

Alle die Strukturierten Produkte betreffenden Mitteilungen seitens einer Gesellschaft der Vontobel-Gruppe an die Anleger werden rechtsgültig unter der Internetadresse www.derinet.ch unter der Rubrik "Produktgeschichte" zum entsprechenden Valor publiziert.

Mitteilungen von Anlegern an die Emittenten (oder die Garantin) bzw. an die Zahl- und Berechnungsstelle

Mitteilungen von Anlegern an Vontobel, bzw. an die Zahl- und Berechnungsstelle, sind in schriftlicher Form an folgende Adresse zu richten:

Bank Vontobel AG

Financial Products

Gotthardstrasse 43

CH - 8022 Zürich

Vontobel Financial Products Ltd.

Dubai International Financial Centre

Liberty House, Office 913
P.O. Box 506814,
Dubai, United Arab Emirates

Vontobel Holding AG

Gotthardstrasse 43
CH – 8022 Zürich

X. Salvatorische Klausel und Änderungen der Bedingungen

Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den General Terms und Conditions und den jeweiligen in den Definitiven Termsheets enthaltenen Final Terms gehen die Final Terms grundsätzlich vor.

Sollte eine Bedingung oder Bestimmung der Definitiven Termsheets (beinhaltend die Final Terms) oder der General Terms and Conditions ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden oder im Falle von Regelungslücken, so wird hierdurch die Geltung der übrigen (Emissions-)Bedingungen oder Bestimmungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren (Emissions-)Bedingung oder Bestimmung und zur Schliessung von Regelungslücken soll eine dem Sinn und Zweck der Definitiven Term Sheets oder der General Terms and Conditions und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

Die jeweilige Emittentin ist zum Zwecke der Klarstellung und Verdeutlichung im Falle von Unsicherheiten/Ungewissheiten berechtigt, jede Bedingung und Bestimmung der Definitiven Termsheets oder der in diesem Emissionsprogramm enthaltenen General Terms and Conditions, zu verbessern, zu berichtigen und zu ergänzen. Auch darf die Emittentin in einem solchen Falle Bedingungen und Bestimmungen in der Art und auf die Weise korrigieren, ergänzen und nachtragen, die sie als notwendig oder wünschenswert erachtet, solange der Anleger dadurch nicht erhebliche finanzielle Verluste erleidet.

Y. Verjährungsfristen

Die Forderungen aus Strukturierten Produkten verjähren 10 Jahre nach Fälligkeit; Zinsforderungen 5 Jahre nach Fälligkeit.

Z. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Strukturierten Produkte unterstehen schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Inhabern von Strukturierten Produkten einerseits und einer Emittentin andererseits fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich, Schweiz, mit **Gerichtsstand Zürich 1**, mit der Möglichkeit des Weiterzuges an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne, dessen Urteil endgültig ist. Die Emittentin Vontobel Financial Products Ltd., Dubai, wählt zu diesem Zweck ein Rechts- und Spezialdomizil in der Schweiz, bei der Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich.

IV. DIE STRUKTURIERTEN PRODUKTE IM EINZELNEN

Die von der Emittentin ausgegebenen Strukturierten Produkte umfassen in nicht abschliessender Weise die vom SVSP¹⁹ als solche bezeichneten Anlage-Produkte (Kapitalschutz-, Renditeoptimierungs- und Partizipations-Produkte) und Hebel-Produkte.

Damit gehören zum Zeitpunkt der Registrierung des vorliegenden Emissionsprogrammes insbesondere die in der untenstehenden Tabelle aufgelisteten Produkte, deren typische Ausprägungen in den nachfolgenden Untertiteln zu diesem Abschnitt IV. näher beschrieben werden, als sogenannte Anlage- bzw. Hebel-Produkte ("**Anlage-Produkte**" bzw. "**Hebel-Produkte**") zur Kategorie der Strukturierten Produkte, ungeachtet des zugrunde liegenden Basiswerts (wie z.B. Aktien, Indizes, Währungen, Zinssätze, Rohstoffe oder Körbe der bzw. eine Kombination der vorgenannten Basiswerte).

Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgende Kategorisierung jederzeit aufgrund des sich schnell wandelnden Umfelds angepasst werden kann: So können beispielsweise neue Kategorien geschaffen oder Strukturierte Produkte mit einer völlig neuartigen Produktstruktur hervorgebracht werden, wobei grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass die in diesem Emissionsprogramm dargelegten General Terms and Conditions auch in Bezug auf solche neu geschaffenen Strukturierten Produkte Geltung beanspruchen und mit den Final Terms den rechtsverbindlichen Kotierungsprospekt bilden.

<u>SVSP²⁰-Bezeichnung</u>	<u>Produkttypnummer</u> <i>(neu²¹ / bisher)</i>	<u>Vontobel- Bezeichnung</u>
Anlageprodukte	1	
Kapitalschutz	11	

¹⁹ Schweizerischer Verband für Strukturierte Produkte

²⁰ Die Abkürzung SVSP steht für den Schweizerischen Verband für Strukturierte Produkte wie in Abschnitt I. oben definiert.

²¹ Die Kategorisierungslogik (Produktnumerierung) wurde auf die Vorgaben der European Structured Investment Products Association (eusipa) angepasst.

Kapitalschutz ohne Cap	1100 / 410	Unit Vontobel Unit Raiffeisen Unit
Exchangeable-Zertifikate	1110 / 420	Exchangeable Note Exchangeable Bond
Kapitalschutz mit Cap	1120 / 450	Capital Protected Certificate (capped) Vontobel Units (mit Cap)
Kapitalschutz mit Knock-Out	1130 / 470	Shark Unit Bear Shark Unit
Kapitalschutz mit double Knock-out	1135 / 480	
Kapitalschutz mit Coupon	1140 / 460	Absolute Income Note Bonus Income Note Callable Daily Range Accrual Note Capital Protected Certificate (Coupon) Cliquet Note Floored Floater Raiffeisen Zinspapier Range Accrual Note Range Note

Diverse Kapitalschutz-Produkte	1199 / 499	Exchangeable Note mit Cap Multi Range Unit Win-Win
Renditeoptimierung	12	
Discount-Zertifikate	1200 / 310	Voncore Discount Certificate
Barrier-Discount-Zertifikate	1210 / 320	Multi Defender Voncore
Reverse Convertibles	1220 / 330	Vonti Bear-Vonti Bull-Vonti
Barrier Reverse Convertibles	1230 / 340	Barrier Reverse Convertible Defender Vonti Bear Defender Vonti Multi Defender Vonti Bear Multi Defender Vonti Multi Defender Vonti mit Lookback Multi Defender Vonti Plus
Capped-Outperformance-Zertifikate	1240 / 350	VonTT

Capped-Bonus-Zertifikate	1250 / 380	Defender Vconcert mit Cap
Express-Zertifikate	1260 / 360	Express Vconcert
Diverse Renditeoptimierungs-Produkte	1299 / 399	Dynamic Vncore
Partizipation	13	
Tracker-Zertifikate	1300 / 210	Vconcert Dynamic Vconcert Raiffeisen Tracker Zertifikat Money Market Notes Swap Note Zertifikat
Outperformance-Zertifikate	1310 / 230	Vconcert Plus
Bonus-Zertifikate	1320 / 220	Defender Vconcert Multi Defender Vconcert Multi Defender Vconcert mit Lookback Raiffeisen Bonus Zertifikat
Outperformance-Bonus-Zertifikate	1330 / 235	Defender Vconcert Plus
Twin-Win-Zertifikate	1340 / 250	Twin-Win Vconcert

Diverse Partizipations-Produkte	1399 / 299	Inverse Swap Note
Hebel-Produkte	2	
Hebel ohne Knock-Out	21/1	
Warrants	2100/110	Call-Warrant Put-Warrant
Diverse Hebel-Produkte ohne Knock-Out	2199	
Hebel mit Knock-Out	22	
Knock-Out Warrants	2200/120	Sprinter Warrant (Call) Sprinter Warrant (Put)
Mini-Futures	2210/130	Long Mini-Future Short Mini Future
Diverse Hebel-Produkte mit Knock-Out	2299/199	Put Spread Warrant
Diverse Produkte	9999/999	

A. Kapitalschutz

Kapitalschutz-Produkte sind derivative Produkte mit einem asymmetrischen Risikoprofil, bei welchen die Emittentin dem Anleger gewöhnlich einen bestimmten oder einen minimalen Rückzahlungsbetrag zusichert. Die Höhe des Kapitalschutzes wird bei Emission durch die Emittentin festgelegt und bezeichnet den Prozentsatz des Nominal- bzw. Nennwerts, der dem Anleger am Laufzeitende bzw. bei Verfall zurückbezahlt wird. In der Regel kommt der Kapitalschutz erst am Ende der Laufzeit bzw. per Verfall zum Tragen und kann – je nach den Emissionsbedingungen – (weit) unter 100% des Nominalwerts liegen. Kapitalschutz heisst also nicht bei jedem Produkt vollständige Rückzahlung des Nominal- bzw. Nennwerts oder des eingesetzten Kapitals.

Ein über das zugesicherte Minimum hinausgehender in Aussicht stehender Auszahlungsbetrag kann als Einmalzahlung im Rahmen der Rückzahlung vorgenommen werden und/oder in Form Zahlungen während der Laufzeit (Couponzahlungen).

Der Rückzahlungsbetrag kann dabei mit oder ohne Maximalbegrenzung (Cap) ausgestaltet sein.

Strukturierte Produkte mit Kapitalschutz bestehen oftmals bzw. üblicherweise aus einer festverzinslichen Anlage (Anleihe, Geldmarktanlage, Zero-Bond) und einer Option. Diese Kombination ermöglicht es, an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte teilzunehmen und gleichzeitig das Verlustrisiko zu begrenzen.

Unabhängig von ihrem Rückzahlungsprofil können Kapitalschutz-Produkte zusätzlich mit einer oder mehreren Zahlungen während der Laufzeit (Couponzahlungen) ausgestaltet sein. Diese können ihrerseits einen zugesicherten minimalen (oder bestimmten) Betrag aufweisen oder nicht; über einen allfälligen Minimalbetrag hinaus ist die Couponhöhe basiswertabhängig ausgestaltet.

Der Kapitalschutz bezieht sich – wie erwähnt – auf den Nominal- bzw. Nennwert, nicht auf den Emissions- oder Kaufpreis. Wenn der vom Anleger bezahlte Kauf- bzw. der Emissionspreis den Nominal- oder Nennwert übersteigt, geniesst nur der Nominal- bzw. Nennwert Kapitalschutz. Der Schutz des eingesetzten Kapitals verringert sich entsprechend.

Falls ein Strukturiertes Produkt mit Kapitalschutz vor Ende der Laufzeit bzw. vor Verfall verkauft wird, besteht die Gefahr, dass der Anleger weniger als den kapitalgeschützten Betrag erhält, da der Kapitalschutz nur besteht, wenn das jeweilige Strukturierte Produkt bis zum Laufzeitende behalten wird.

aa) Kapitalschutz ohne Cap (1100)²²

(i) Beschreibung und Merkmale

Die Strukturierten Produkte der Kategorie "Kapitalschutz ohne Cap" gemäss Klassifizierungsschema des SVSP werden von der Emittentin derzeit u.a. unter der Bezeichnung "Unit" bzw. "Vontobel Unit" oder auch "Raiffeisen Unit" begeben (nachfolgend im Sinne eines Oberbegriffes als "**KAPITALSCHUTZ OHNE CAP**" bezeichnet). Die spezifischen in Bezug auf ein konkretes Strukturiertes Produkt dieser Kategorie geltenden Merkmale bzw. Eigenschaften und tatsächlichen Rückzah-

²² Zur Bedeutung einzelner Begriffe wird insbesondere auf Abschnitt III.A verwiesen.

lungsbedingungen können von den nachfolgend beschriebenen typischen Merkmalen, Eigenschaften und Rückzahlungsbedingungen bloss geringfügig, aber teilweise auch erheblich abweichen und sind den jeweiligen Final Terms zu entnehmen, welche allein massgebend sind.

Typischerweise schützen KAPITALSCHUTZ OHNE CAP das Kapital – je nach der konkreten Ausgestaltung des Strukturierten Produkts – in der Höhe des ganzen Nenn- bzw. Nominalbetrags oder lediglich eines Teils davon. KAPITALSCHUTZ OHNE CAP sind oftmals bzw. üblicherweise eine Kombination einer Geldmarktanlage und einer Optionsstrategie auf einen bestimmten Basiswert und auf einen Kapitalschutz und die gleichzeitige Teilnahme an der Wertentwicklung eines Basiswertes ausgerichtet. Die festverzinsliche Komponente soll garantieren, dass der Anleger das investierte Kapital mindestens in der Höhe des Kapitalschutzes bzw. des Kapitalschutzniveaus am Ende der Laufzeit zurückerhält, d.h. die Rückzahlung per Verfall erfolgt diesfalls mindestens in der Höhe des Kapitalschutzes bzw. des Kapitalschutz-Niveaus. Während der Laufzeit kann der Kurs des KAPITALSCHUTZ OHNE CAP auch unter dem Kapitalschutz notieren, d.h. der Kapitalschutz kommt nur zum Tragen, wenn der KAPITALSCHUTZ OHNE CAP bis zum Ende der Laufzeit bzw. Verfall gehalten wird. Die Rückzahlung ist dabei abhängig vom festgelegten Kapitalschutz-Niveau (beispielsweise 90% oder 100% des Nenn- bzw. Nominalwerts). Zudem bezieht sich der Kapitalschutz immer nur auf den in Bezug auf das jeweilige Strukturierte Produkt angegebenen Nominal- bzw. Nennwert und nicht auf den jeweiligen Kaufpreis. KAPITALSCHUTZ OHNE CAP weisen grundsätzlich ein unbegrenztes Gewinnpotential auf.

Beim Kauf eines KAPITALSCHUTZ OHNE CAP am Sekundärmarkt ist zu beachten, dass sich der Kapitalschutz gemessen am investierten Kapital verringert, wenn der KAPITALSCHUTZ OHNE CAP bereits über dem Nenn- bzw. Nominalwert notiert.

(ii) Zusammenfassung der und Übersicht über die Merkmale²³

- Rückzahlung per Verfall erfolgt mindestens in der Höhe des Kapitalschutzes
- Kapitalschutz wird in Prozenten des Nenn- bzw. Nominalwerts ausgedrückt
- Kapitalschutz bezieht sich nur auf den Nenn- bzw. Nominalwert und nicht auf den Kaufpreis
- Wert des KAPITALSCHUTZ OHNE CAP kann während der Laufzeit unter den Kapitalschutz fallen

²³ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

- Uneingeschränkte Beteiligung bzw. Partizipation am Kursanstieg des Basiswerts

- Verwendung der anfallenden Erträge des Basiswerts zu Gunsten der Strategie
--

(iii) Markterwartung²⁴

- Steigender Basiswert

- Steigende Volatilität

- Grosse Kursrückschläge des Basiswerts möglich

bb) Exchangeable-Zertifikate (1110)²⁵

(i) Beschreibung und Merkmale

Die Strukturierten Produkte der Kategorie "Exchangeable-Zertifikate" gemäss Klassifizierungsschema des SVSP werden von der Emittentin derzeit u.a. unter der Bezeichnung "Exchangeable Bonds" bzw. "Exchangeable Note" begeben (nachfolgend im Sinne eines Oberbegriffes als "**EXCHANGEABLE-ZERTIFIKATE**" bezeichnet). Die spezifischen in Bezug auf ein konkretes Strukturiertes Produkt dieser Kategorie geltenden Merkmale bzw. Eigenschaften und tatsächlichen Rückzahlungsbedingungen können von den nachfolgend beschriebenen typischen Merkmalen, Eigenschaften und Rückzahlungsbedingungen bloss geringfügig, aber teilweise auch erheblich abweichen und sind den jeweiligen Final Terms zu entnehmen, welche allein massgebend sind.

EXCHANGEABLE ZERTIFIKATE garantieren eine Rückzahlung mindestens in der Höhe des Kapitalschutzes bzw. des Kapitalschutzniveaus und ermöglichen dem Anleger neben diesem Kapitalschutz die Teilnahme an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes. Zudem ist je nach konkreter Ausgestaltung die Auszahlung eines Zinses bzw. eines Coupons möglich.

EXCHANGEABLE ZERTIFIKATE sind oftmals bzw. üblicherweise eine Kombination einer Geldmarktanlage (Kapitalschutz) und einer Optionsstrategie (Wandelrecht) auf einen bestimmten Basiswert. Die festverzinsliche Komponente garantiert, dass der Anleger am Ende der Laufzeit eine Rückzahlung mindestens in der Höhe des Kapitalschutzes bzw. des Kapitalschutzniveaus zurückerhält,

²⁴ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

²⁵ Zur Bedeutung einzelner Begriffe wird insbesondere auf Abschnitt III.A verwiesen.

d.h. die Rückzahlung per Verfall erfolgt diesfalls mindestens in der Höhe des Kapitalschutzes bzw. des Kapitalschutz-Niveaus. Während der Laufzeit kann der Kurs des EXCHANGEABLE ZERTIFIKATS auch unter dem Kapitalschutz notieren, d.h. der Kapitalschutz kommt nur zum Tragen, wenn die EXCHANGEABLE ZERTIFIKATE bis zum Ende der Laufzeit bzw. Verfall gehalten werden. Die Rückzahlung ist dabei abhängig vom festgelegten Kapitalschutz-Niveau (beispielsweise 90% oder 100% des Nenn- bzw. Nominalwerts). Zudem bezieht sich der Kapitalschutz immer nur auf den in Bezug auf das jeweilige Strukturierte Produkt angegebenen Nominal- bzw. Nennwert und nicht auf den jeweiligen Kaufpreis. EXCHANGEABLE ZERTIFIKATE weisen ab dem in den Final Terms definierten Strike bzw. Wandelpreis grundsätzlich ein unbegrenztes Gewinnpotential auf.

Dem Inhaber wird das Recht eingeräumt, die EXCHANGEABLE ZERTIFIKATE am jeweiligen Wandeldatum (i.d.R. das Datum der Schlussfixierung) in eine durch das Bezugsverhältnis definierte Anzahl des Basiswertes einzutauschen: diese Berechtigung wird grundsätzlich durch die Lieferung des Basiswertes (physische Lieferung des Basiswertes unter Zahlung eines Barausgleichs für nicht lieferbare Fraktionen, nicht kumulierbar) abgegolten, bei nicht lieferbaren Basiswerten (z.B. Indizes) erfolgt eine entsprechende Barabgeltung. Die Wandlung der EXCHANGEABLE ZERTIFIKATE wird durch die Emittentin in der Regel automatisch vorgenommen, wenn der Kurs des Basiswertes am entsprechenden Wandeldatum über dem Wandelpreis liegt. Falls hingegen der Basiswert bei der Schlussfixierung unter dem Wandelpreis liegt, so erfolgt eine Barrückzahlung in Höhe des Nenn- bzw. Nominalwertes der EXCHANGEABLE ZERTIFIKATE.

Beim Kauf eines EXCHANGEABLE ZERTIFIKATS am Sekundärmarkt ist zu beachten, dass sich der Kapitalschutz gemessen am investierten Kapital verringert, wenn das EXCHANGEABLE ZERTIFIKAT bereits über dem Nenn- bzw. Nominalwert notiert.

(ii) Zusammenfassung der und Übersicht über die Merkmale²⁶

- Rückzahlung per Verfall erfolgt mindestens in der Höhe des Kapitalschutzes
- Kapitalschutz wird in Prozenten des Nenn- bzw. Nominalwerts ausgedrückt
- Kapitalschutz bezieht sich nur auf den Nenn- bzw. Nominalwert und nicht auf den Kaufpreis
- Wert des EXCHANGEABLE ZERTIFIKATS kann während der Laufzeit unter den Kapitalschutz fallen

²⁶ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

- Uneingeschränkte Beteiligung bzw. Partizipation am Kursanstieg des Basiswerts ab Wandelpreis bzw. Strike
- Auszahlung eines Zinses bzw. Coupons möglich
- Verwendung der anfallenden Erträge des Basiswerts zu Gunsten der Strategie

(iii) Markterwartung²⁷

- Stark steigender Basiswert
- Steigende Volatilität
- Grosse Kursrückschläge des Basiswerts möglich

cc) Kapitalschutz mit Cap (1120)²⁸

(i) Beschreibung und Merkmale

Die Strukturierten Produkte der Kategorie "Kapitalschutz mit Cap" gemäss Klassifizierungsschema des SVSP werden von der Emittentin derzeit u.a. unter der Bezeichnung "Capital Protected Certificate (capped)" bzw. "Vontobel Units (mit Cap)" begeben (nachfolgend im Sinne eines Oberbegriffes als "**KAPITALSCHUTZ MIT CAP**" bezeichnet). Die spezifischen in Bezug auf ein konkretes Strukturiertes Produkt dieser Kategorie geltenden Merkmale bzw. Eigenschaften und tatsächlichen Rückzahlungsbedingungen können von den nachfolgend beschriebenen typischen Merkmalen, Eigenschaften und Rückzahlungsbedingungen bloss geringfügig, aber teilweise auch erheblich abweichen und sind den jeweiligen Final Terms zu entnehmen, welche allein massgebend sind.

KAPITALSCHUTZ MIT CAP schützen das vom Anleger investierte Kapital – je nach dem konkreten Strukturierten Produkt – mindestens in der Höhe des Kapitalschutzes bzw. des Kapitalschutzniveaus.

KAPITALSCHUTZ MIT CAP sind oftmals bzw. üblicherweise eine Kombination einer Geldmarktanlage und einer Optionsstrategie auf einen bestimmten Basiswert und ermöglichen dem Anleger gleichzeitig von einem Kapitalschutz und – allerdings in begrenztem Ausmass, d.h. bis zur Höhe

²⁷ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

²⁸ Zur Bedeutung einzelner Begriffe wird insbesondere auf Abschnitt III.A verwiesen.

des jeweiligen Cap als jenem Wert, der die Obergrenze der Teilnahme bzw. Partizipation eines Strukturierten Produktes an der Wertentwicklung des Basiswerts ausdrückt – von einer Teilnahme an der Wertentwicklung eines Basiswertes zu profitieren. Die festverzinsliche Komponente garantiert, dass der Anleger das investierte Kapital am Ende der Laufzeit zurückerhält, d.h. die Rückzahlung per Verfall erfolgt diesfalls mindestens in der Höhe des Kapitalschutzes bzw. des Kapitalschutz-Niveaus. Während der Laufzeit kann der Kurs des KAPITALSCHUTZ MIT CAP allerdings auch unter dem Kapitalschutz notieren, d.h. der Kapitalschutz kommt nur zum Tragen, wenn der KAPITALSCHUTZ MIT CAP bis zum Ende der Laufzeit bzw. Verfall gehalten wird. Die Rückzahlung ist dabei abhängig vom festgelegten Kapitalschutz-Niveau (beispielsweise 90% oder 100% des Nenn- bzw. Nominalwerts). Zudem bezieht sich der Kapitalschutz immer nur auf den in Bezug auf das jeweilige Strukturierte Produkt angegebenen Nominal- bzw. Nennwert und nicht auf den jeweiligen Kaufpreis. KAPITALSCHUTZ MIT CAP weisen ein in der Höhe des Caps begrenztes Gewinnpotential auf.

Beim Kauf eines KAPITALSCHUTZ MIT CAP am Sekundärmarkt ist zu beachten, dass sich der Kapitalschutz gemessen am investierten Kapital verringert, wenn der KAPITALSCHUTZ MIT CAP bereits über dem Nenn- bzw. Nominalwert notiert.

(ii) Zusammenfassung der und Übersicht über die Merkmale²⁹

- Rückzahlung per Verfall erfolgt mindestens in der Höhe des Kapitalschutzes
- Kapitalschutz wird in Prozenten des Nenn- bzw. Nominalwerts ausgedrückt
- Kapitalschutz bezieht sich nur auf den Nenn- bzw. Nominalwert und nicht auf den Kaufpreis
- Wert des KAPITALSCHUTZ MIT CAP kann während der Laufzeit unter den Kapitalschutz fallen
- Beteiligung bzw. Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswerts bis zum Cap
- Verwendung der anfallenden Erträge des Basiswerts zu Gunsten der Strategie
- Gewinnmöglichkeit begrenzt (Cap)

²⁹ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

(iii) Markterwartung³⁰

- Steigender Basiswert

- Grosse Kursrückschläge des Basiswerts möglich

dd) Kapitalschutz mit Knock-Out (1130)³¹

(i) Beschreibung und Merkmale

Die Strukturierten Produkte der Kategorie "Kapitalschutz mit Knock-Out" gemäss Klassifizierungsschema des SVSP werden von der Emittentin derzeit u.a. unter der Bezeichnung "Shark Unit" bzw. "Bear Shark Unit" begeben (nachfolgend im Sinne eines Oberbegriffes "**KAPITALSCHUTZ MIT KNOCK-OUT**" bezeichnet). Die spezifischen in Bezug auf ein konkretes Strukturiertes Produkt dieser Kategorie geltenden Merkmale bzw. Eigenschaften und tatsächlichen Rückzahlungsbedingungen können von den nachfolgend beschriebenen typischen Merkmalen, Eigenschaften und Rückzahlungsbedingungen bloss geringfügig, aber teilweise auch erheblich abweichen und sind den jeweiligen Final Terms zu entnehmen, welche allein massgebend sind.

KAPITALSCHUTZ MIT KNOCK-OUT bieten wie herkömmliche Vontobel Units (d.h. Kapitalschutz ohne Cap) bei Fälligkeit einen bestimmten Kapitalschutz. Ausserdem zeichnet sich das Produkt durch eine prozentuale Beteiligung bzw. Partizipation an der Wertentwicklung des Basiswerts aus, solange dieser zu keinem Zeitpunkt seine festgelegte Barriere berührt oder durchbrochen hat. Eine entsprechende Barabgeltung wird zusammen mit dem Kapitalschutz bei Fälligkeit ausgezahlt. Hat jedoch der Basiswert bis zur Schlussfixierung die Barriere berührt oder durchbrochen, entfällt die Beteiligung bzw. Partizipation. In diesem Fall erhält der Anleger je nach konkretem Strukturiertem Produkt am Rückzahlungstag neben dem Kapitalschutz noch den sogenannten Rebate bzw. die Bonuszahlung, d.h. eine Rückzahlung nach einer Barrierenverletzung, welche in der Regel in Prozent des Nenn- bzw. Nominalwertes ausgewiesen wird.

KAPITALSCHUTZ MIT KNOCK-OUT schützen das vom Anleger investierte Kapital – je nach dem konkreten Strukturierten Produkt – mindestens in der Höhe des Kapitalschutzes bzw. des Kapitalschutzniveaus.

³⁰ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

³¹ Zur Bedeutung einzelner Begriffe wird insbesondere auf Abschnitt III.A verwiesen.

KAPITALSCHUTZ MIT KNOCK-OUT sind oftmals bzw. üblicherweise eine Kombination einer Geldmarktanlage und einer Optionsstrategie auf einen bestimmten Basiswert und ermöglichen dem Anleger gleichzeitig von einem Kapitalschutz und – abhängig von einer Berührung bzw. Durchbrechung einer Barriere – von einer Teilnahme in bestimmter Höhe (Partizipation) an der Wertentwicklung eines Basiswertes zu profitieren. Die festverzinsliche Komponente garantiert, dass der Anleger das investierte Kapital am Ende der Laufzeit zurückerhält, d.h. die Rückzahlung per Verfall erfolgt diesfalls mindestens in der Höhe des Kapitalschutzes bzw. des Kapitalschutz-Niveaus. Während der Laufzeit kann der Kurs des KAPITALSCHUTZ MIT KNOCK-OUT allerdings auch unter dem Kapitalschutz notieren, d.h. der Kapitalschutz kommt nur zum Tragen, wenn der KAPITALSCHUTZ MIT KNOCK-OUT bis zum Ende der Laufzeit bzw. Verfall gehalten wird. Die Rückzahlung ist dabei abhängig vom festgelegten Kapitalschutz-Niveau (beispielsweise 90% oder 100% des Nenn- bzw. Nominalwerts). Zudem bezieht sich der Kapitalschutz immer nur auf den in Bezug auf das jeweilige Strukturierte Produkt angegebenen Nominal- bzw. Nennwert und nicht auf den jeweiligen Kaufpreis. KAPITALSCHUTZ MIT KNOCK-OUT weisen ein begrenztes Gewinnpotential auf.

Beim Kauf eines KAPITALSCHUTZ MIT KNOCK-OUT am Sekundärmarkt ist zu beachten, dass sich der Kapitalschutz gemessen am investierten Kapital verringert, wenn der KAPITALSCHUTZ MIT KNOCK-OUT bereits über dem Nenn- bzw. Nominalwert notiert.

(ii) Zusammenfassung der und Übersicht über die Merkmale³²

- Rückzahlung per Verfall erfolgt mindestens in der Höhe des Kapitalschutzes
- Kapitalschutz wird in Prozenten des Nenn- bzw. Nominalwerts ausgedrückt
- Kapitalschutz bezieht sich nur auf den Nenn- bzw. Nominalwert und nicht auf den Kaufpreis
- Wert des KAPITALSCHUTZ MIT KNOCK-OUT kann während der Laufzeit unter den Kapitalschutz fallen
- Beteiligung bzw. Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswerts bis zum Knock-Out
- Verwendung der anfallenden Erträge des Basiswerts zu Gunsten der Strategie
- Gewinnmöglichkeit begrenzt

³² Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

(iii) Markterwartung³³

- Steigender Basiswert

- Grosse Kursrückschläge des Basiswerts möglich

ee) Kapitalschutz mit double Knock-out (1135)³⁴

(i) Beschreibung und Merkmale

Die Strukturierten Produkte der Kategorie "Kapitalschutz mit double Knock-Out" gemäss Klassifizierungsschema des SVSP werden von der Emittentin derzeit noch nicht begeben (nachfolgend im Sinne eines Oberbegriffes "**KAPITALSCHUTZ MIT DOUBLE KNOCK-OUT**" bezeichnet). Die spezifischen in Bezug auf ein konkretes Strukturiertes Produkt dieser Kategorie geltenden Merkmale bzw. Eigenschaften und tatsächlichen Rückzahlungsbedingungen können von den nachfolgend beschriebenen typischen Merkmalen, Eigenschaften und Rückzahlungsbedingungen bloss geringfügig, aber teilweise auch erheblich abweichen und sind den jeweiligen Final Terms zu entnehmen, welche allein massgebend sind.

Für die Funktionsweise der Produkte der Kategorie KAPITALSCHUTZ MIT DOUBLE KNOCK-OUT kann grundsätzlich auf die obigen Ausführungen zu den Produkten der Kategorie KAPITALSCHUTZ MIT KNOCK-OUT verwiesen werden, wobei der Anleger berücksichtigen muss, dass bei Produkten der Kategorie KAPITALSCHUTZ MIT DOUBLE KNOCK-OUT zwei Barrieren vorliegen.

(ii) Zusammenfassung der und Übersicht über die Merkmale³⁵

- Das Produkt besitzt einen oberen und einen unteren Knock-Out
--

- Rückzahlung per Verfall erfolgt mindestens in der Höhe des Kapitalschutzes
--

- Kapitalschutz wird in Prozenten des Nominals ausgedrückt (z.B. 100%)
--

- Kapitalschutz bezieht sich nur auf das Nominal und nicht auf den Kaufpreis
--

³³ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

³⁴ Zur Bedeutung einzelner Begriffe wird insbesondere auf Abschnitt III.A verwiesen.

³⁵ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

- Wert des Produktes kann während der Laufzeit unter den Kapitalschutz fallen
- Partizipation an steigendem und sinkendem Basiswert bis zum jeweiligen Knock-Out
- Mögliche Auszahlung eines Rebate nach Erreichen des Knock-Outs
- Verwendung der anfallenden Erträge des Basiswerts zu Gunsten der Strategie
- Gewinnmöglichkeit begrenzt

(iii) Markterwartung³⁶

- Steigender oder sinkender Basiswert
- Keine grossen Kursausschläge (Basiswert verlässt die Range nicht)

ff) Kapitalschutz mit Coupon (1140)³⁷

(i) Beschreibung und Merkmale

Die Strukturierten Produkte der Kategorie "Kapitalschutz mit Coupon" gemäss Klassifizierungsschema des SVSP werden von der Emittentin derzeit u.a. unter der Bezeichnung "Absolute Income Note", "Bonus Income Note", "Callable Daily Range Accrual Note", "Capital Protected Certificate (coupon)", "Cliquet Note", "Floored Floater", "Raiffeisen Zinspapier" oder auch "Range Note" begeben (nachfolgend im Sinne eines Oberbegriffes als "**KAPITALSCHUTZ MIT COUPON**" bezeichnet). Die spezifischen in Bezug auf ein konkretes Strukturiertes Produkt dieser Kategorie geltenden Merkmale bzw. Eigenschaften und tatsächlichen Rückzahlungsbedingungen können von den nachfolgend beschriebenen typischen Merkmalen, Eigenschaften und Rückzahlungsbedingungen bloss geringfügig, aber teilweise auch erheblich abweichen und sind den jeweiligen Final Terms zu entnehmen, welche allein massgebend sind.

KAPITALSCHUTZ MIT COUPON schützen das vom Anleger investierte Kapital – je nach dem konkreten Strukturierten Produkt – mindestens in der Höhe des Kapitalschutzes bzw. des Kapitalschutzniveaus.

³⁶ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

³⁷ Zur Bedeutung einzelner Begriffe wird insbesondere auf Abschnitt III.A verwiesen.

KAPITALSCHUTZ MIT COUPON sind oftmals bzw. üblicherweise eine Kombination einer Geldmarktanlage und einer Optionsstrategie auf einen bestimmten Basiswert und ermöglichen dem Anleger gleichzeitig von einem Kapitalschutz und von einer Teilnahme an der Wertentwicklung eines Basiswertes zu profitieren, wobei die Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswerts über einen oder mehrere Coupons bzw. Couponzahlung(en) erfolgt, deren Höhe von der Entwicklung des Basiswertes abhängt. Die konkrete Ausgestaltung bzw. Berechnung von Coupons bzw. Couponzahlung(en) wird in den jeweiligen Final Terms festgelegt. Die festverzinsliche Komponente garantiert, dass der Anleger das investierte Kapital am Ende der Laufzeit zurückerhält, d.h. die Rückzahlung per Verfall erfolgt diesfalls mindestens in der Höhe des Kapitalschutzes bzw. des Kapitalschutz-Niveaus. Während der Laufzeit kann der Kurs des KAPITALSCHUTZ MIT COUPON allerdings auch unter dem Kapitalschutz notieren, d.h. der Kapitalschutz kommt nur zum Tragen, wenn der KAPITALSCHUTZ MIT COUPON bis zum Ende der Laufzeit bzw. Verfall gehalten wird. Die Rückzahlung ist dabei abhängig vom festgelegten Kapitalschutz-Niveau (beispielsweise 90% oder 100% des Nenn- bzw. Nominalwerts). Zudem bezieht sich der Kapitalschutz immer nur auf den in Bezug auf das jeweilige Strukturierte Produkt angegebenen Nominal- bzw. Nennwert und nicht auf den jeweiligen Kaufpreis. KAPITALSCHUTZ MIT COUPON weisen ein begrenztes Gewinnpotential auf.

Beim Kauf eines KAPITALSCHUTZ MIT COUPON am Sekundärmarkt ist zu beachten, dass sich der Kapitalschutz gemessen am investierten Kapital verringert, wenn der KAPITALSCHUTZ MIT COUPON bereits über dem Nenn- bzw. Nominalwert notiert.

(ii) Zusammenfassung der und Übersicht über die Merkmale³⁸

- Rückzahlung per Verfall erfolgt mindestens in der Höhe des Kapitalschutzes
- Kapitalschutz wird in Prozenten des Nenn- bzw. Nominalwerts ausgedrückt (z.B. 100%)
- Kapitalschutz bezieht sich nur auf den Nenn- bzw. Nominalwert und nicht auf den Kaufpreis
- Wert des KAPITALSCHUTZ MIT COUPON kann während der Laufzeit unter den Kapitalschutz fallen
- Die Höhe des Coupons ist abhängig von der Entwicklung des Basiswertes

³⁸ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

- Verwendung der anfallenden Erträge des Basiswerts zu Gunsten der Strategie
--

- Gewinnmöglichkeit begrenzt

(iii) Markterwartung³⁹

- Steigender Basiswert

- Grosse Kursrückschläge des Basiswerts möglich

B. Renditeoptimierung

Renditeoptimierungs-Produkte sind derivative Produkte, deren Rückzahlungsbetrag (und deren Auszahlungsbetrag, welcher den Betrag bei der Rückzahlung, d.h. Rückzahlungsbetrag, und die Couponzahlungen erfasst) auf einen Maximalbetrag beschränkt ist, und bei welchem bei der Rückzahlung das Risiko eines Totalverlusts besteht. Sie können mit oder ohne (fixe oder variable) Zahlungen während der Laufzeit (Zins- bzw. Couponzahlungen) ausgestaltet sein.

Strukturierte Produkte mit Renditeoptimierung bestehen in der Regel aus zwei Elementen, beispielsweise einer festverzinslichen Anlage und einer Option (v.a. auf Aktien oder Währungen) und eventuell einem Devisenswap. Diese Kombination ermöglicht es, an der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte teilzunehmen, jedoch verfügen diese Finanzinstrumente über keinen oder nur einen bedingten Kapitalschutz. Renditeoptimierungs-Produkte besitzen, neben Optionsprämien, respektive Zins- bzw. Couponzahlungen, ein beschränktes Upside-Potential bei gleichzeitig unbeschränkten Verlustmöglichkeiten.

Strukturierte Produkte der Kategorie Renditeoptimierung können sich nicht nur auf einen einzelnen, sondern gleichzeitig auf mehrere Basiswerte beziehen und dementsprechend vorsehen, dass der Anleger bei Verfall den Titel mit der schlechtesten Wertentwicklung erhält (sei dies physisch oder in bar), falls der Basiswert während der Beobachtungsperiode des entsprechenden Finanzinstruments einen vordefinierten Schwellenwert berührt, über- oder unterschreitet (sog. "worst-of" Reverse Convertibles). Falls sich der Basiswert negativ entwickelt, kann das Finanzinstrument während der Laufzeit deutlich unter dem Ausgabepreis notieren, auch wenn der Schwellenwert noch nicht berührt, über- oder unterschritten worden ist.

³⁹ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

aa) Discount-Zertifikate (1200)⁴⁰

(i) Beschreibung und Merkmale

Die Strukturierten Produkte der Kategorie "Discount-Zertifikate" gemäss Klassifizierungsschema des SVSP werden von der Emittentin derzeit u.a. unter der Bezeichnung "Voncore" oder auch "Discount Certificate" begeben (nachfolgend im Sinne eines Oberbegriffes als "**DISCOUNT-ZERTIFIKATE**" bezeichnet). Die spezifischen in Bezug auf ein konkretes Strukturiertes Produkt dieser Kategorie geltenden Merkmale bzw. Eigenschaften und tatsächlichen Rückzahlungsbedingungen können von den nachfolgend beschriebenen typischen Merkmalen, Eigenschaften und Rückzahlungsbedingungen bloss geringfügig, aber teilweise auch erheblich abweichen und sind den jeweiligen Final Terms zu entnehmen, welche allein massgebend sind.

DISCOUNT-ZERTIFIKATE sind derivative Finanzinstrumente, die sich (im Hinblick auf den Emissions- bzw. Begebungspreis) zum Zeitpunkt der Emission bzw. der Begebung durch einen Discount, d.h. einen Abschlag oder auch Rabatt, gegenüber dem Kurs des Basiswertes auszeichnen.

Die Bestimmung der Rückzahlung am Ende der Laufzeit bzw. bei Verfall erfolgt bei DISCOUNT-ZERTIFIKATEN in Abhängigkeit von der Schlussfixierung des Basiswertes.

Typischerweise bestimmt sich die Rückzahlung bei einem DISCOUNT-ZERTIFIKAT wie folgt⁴¹, wobei die im konkreten Einzelfall anwendbare Rückzahlung immer den in Bezug auf ein bestimmtes Strukturiertes Produkt geltenden Final Terms entnommen werden muss: Wenn die Schlussfixierung des Basiswertes über dem Strike bzw. Ausübungspreis, d.h. dem Referenzkurs des dem konkreten Strukturierten Produkt zugeordneten Basiswertes, liegt oder die Schlussfixierung des Basiswertes dem Strike bzw. Ausübungspreis entspricht, wird der Strike bzw. Ausübungspreis, multipliziert mit der festgelegten Anzahl Basiswerte, zurückbezahlt. Wenn die Schlussfixierung des Basiswertes unter dem Strike bzw. Ausübungspreis, d.h. dem Referenzkurs des dem konkreten Strukturierten Produkt zugeordneten Basiswertes, liegt, erfolgt (falls der Basiswert physisch lieferbar ist und die Bedingungen die Lieferung vorsehen) die physische Lieferung der festgelegten Anzahl Basiswerte (wobei Nachkommastellen nicht kumuliert und in bar abgegolten werden) oder eine Barabgeltung in entsprechender Höhe. Die Barabgeltung wird grundsätzlich aufgrund des an der Referenzbörse festgestellten massgeblichen Schlussfixierungskurses des Basiswertes festgelegt.

⁴⁰ Zur Bedeutung einzelner Begriffe wird insbesondere auf Abschnitt III.A verwiesen.

⁴¹ Vorliegend wird lediglich die Bull- oder Long-Variante dieses Strukturierten Produkts näher beschrieben.

(ii) Zusammenfassung der und Übersicht über die Merkmale⁴²

- Liegt der Basiswert bei Verfall unter dem Ausübungspreis bzw. Strike, erhält man den Basiswert geliefert und/oder eine entsprechende Barabgeltung
- DISCOUNT-ZERTIFIKATE weisen einen Abschlag bzw. Rabatt (Discount) gegenüber dem Basiswert auf
- Entspricht einer Schreiberstrategie (Stillhalter-Geschäft)
- Geringeres Verlustrisiko als bei einer Direktanlage
- Bezieht sich das Produkt auf mehrere Basiswerte (Multi-Asset), können bei höherem Risiko höhere Abschläge bzw. Rabatte (Discounts) erzielt werden
- Verwendung der anfallenden Erträge des Basiswerts zu Gunsten der Strategie
- Gewinnmöglichkeit durch maximale Auszahlung des fixierten Ausübungspreises begrenzt (Cap)

(iii) Markterwartung⁴³

- Seitwärts tendierender oder leicht steigender Basiswert
- Sinkende Volatilität

bb) Barrier-Discount-Zertifikate (1210)⁴⁴

(i) Beschreibung und Merkmale

Die Strukturierten Produkte der Kategorie "Barrier-Discount-Zertifikate" gemäss Klassifizierungsschema des SVSP werden von der Emittentin derzeit u.a. unter der Bezeichnung "(Multi) Defender Voncore" begeben (nachfolgend im Sinne eines Oberbegriffes als "**BARRIER-DISCOUNT-ZERTIFIKATE**" bezeichnet). Die spezifischen in Bezug auf ein konkretes Strukturiertes Produkt dieser Kategorie geltenden Merkmale bzw. Eigenschaften und tatsächlichen Rückzahlungsbedingungen können von den nachfolgend beschriebenen typischen Merkmalen, Eigenschaften und

⁴² Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

⁴³ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

⁴⁴ Zur Bedeutung einzelner Begriffe wird insbesondere auf Abschnitt III.A verwiesen.

Rückzahlungsbedingungen bloss geringfügig, aber teilweise auch erheblich abweichen und sind den jeweiligen Final Terms zu entnehmen, welche allein massgebend sind.

BARRIER-DISCOUNT-ZERTIFIKATE sind derivative Finanzinstrumente, die sich durch einen besonders tiefen Emissions- bzw. Begebungspreis sowie eine bzw. mehrere im Hinblick auf den/die Basiswert(e) festgelegte Barriere(n) auszeichnen.

Die Bestimmung der Rückzahlung am Ende der Laufzeit bzw. bei Verfall erfolgt bei BARRIER-DISCOUNT-ZERTIFIKATEN in Abhängigkeit von der Schlussfixierung des Basiswerts bzw. der Basiswerte und einer allfälligen Berührung einer oder mehrerer festgelegten Barriere(n).

Typischerweise bestimmt sich die Rückzahlung bei einem BARRIER-DISCOUNT-ZERTIFIKAT wie folgt⁴⁵, wobei die im konkreten Einzelfall anwendbare Rückzahlung immer den in Bezug auf ein bestimmtes Strukturiertes Produkt geltenden Final Terms entnommen werden muss: Wenn keiner der Basiswerte während der ganzen Barrierenbeobachtungsperiode seine Barriere berührt oder unterschreitet, wird der Nenn- bzw. Nominalbetrag zurückbezahlt. Andernfalls wird je nach der konkreten Ausgestaltung des Strukturierten Produktes (gemäss den für das jeweilige Strukturierte Produkt geltenden Final Terms) entweder der jeweilige Basiswert bzw. (bei Multi-Defender Voncores) der Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung geliefert oder der Nennwert minus die prozentuale Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs des Basiswertes mit der grössten Negativperformance ausbezahlt.

(ii) Zusammenfassung der und Übersicht über die Merkmale⁴⁶

- Wird die Barriere nie berührt, erhält der Anleger den maximalen Rückzahlungsbetrag (Cap)
- BARRIER-DISCOUNT-ZERTIFIKATE weisen einen Abschlag bzw. Rabatt (Discount) gegenüber dem Basiswert auf
- Beim Berühren der Barriere wird das BARRIER-DISCOUNT-ZERTIFIKAT zum DISCOUNT-ZERTIFIKAT
- Die Wahrscheinlichkeit für eine Maximalrückzahlung ist aufgrund des bedingten Kapitalschutzes höher, der Abschlag bzw. Rabatt (Discount) jedoch entsprechend kleiner

⁴⁵ Vorliegend wird lediglich die Bull- oder Long-Variante dieses Strukturierten Produkts näher beschrieben.

⁴⁶ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

- Geringeres Verlustrisiko als bei einer Direktanlage
- Bezieht sich das Produkt auf mehrere Basiswerte (Multi-Asset), können bei höherem Risiko höhere Abschläge bzw. Rabatte (Discounts) oder tiefere Barrieren erzielt werden
- Verwendung der anfallenden Erträge des Basiswerts zu Gunsten der Strategie
- Gewinnmöglichkeit begrenzt (Cap)

(iii) Markterwartung⁴⁷

- Seitwärts tendierender oder leicht steigender Basiswert
- Sinkende Volatilität
- Basiswert wird während der Laufzeit Barriere nicht berühren oder unterschreiten

cc) Reverse Convertibles (1220)⁴⁸

(i) Beschreibung und Merkmale

Die Strukturierten Produkte der Kategorie "Reverse Convertibles" gemäss Klassifizierungsschema des SVSP werden von der Emittentin derzeit u.a. unter der Bezeichnung "Vonti", "Bear-Vonti" oder auch "Bull-Vonti" begeben (nachfolgend im Sinne eines Oberbegriffes als "**REVERSE CONVERTIBLES**" bezeichnet). Die spezifischen in Bezug auf ein konkretes Strukturiertes Produkt dieser Kategorie geltenden Merkmale bzw. Eigenschaften und tatsächlichen Rückzahlungsbedingungen können von den nachfolgend beschriebenen typischen Merkmalen, Eigenschaften und Rückzahlungsbedingungen bloss geringfügig, aber teilweise auch erheblich abweichen und sind den jeweiligen Final Terms zu entnehmen, welche allein massgebend sind.

REVERSE CONVERTIBLES sind derivative Finanzinstrumente, die sich insbesondere durch Zins- bzw. Couponzahlungen auszeichnen.

Die Bestimmung der Rückzahlung am Ende der Laufzeit bzw. bei Verfall erfolgt bei REVERSE CONVERTIBLES in Abhängigkeit von der Schlussfixierung des Basiswerts bzw. der Basiswerte.

⁴⁷ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

⁴⁸ Zur Bedeutung einzelner Begriffe wird insbesondere auf Abschnitt III.A verwiesen.

Typischerweise bestimmt sich die Rückzahlung bei einem REVERSE CONVERTIBLE wie folgt⁴⁹, wobei die im konkreten Einzelfall anwendbare Rückzahlung immer den in Bezug auf ein bestimmtes Strukturiertes Produkt geltenden Final Terms entnommen werden muss: Wenn die Schlussfixierung des Basiswerts höher oder gleich hoch ist wie der Ausübungspreis bzw. Strike, wird pro REVERSE CONVERTIBLE der Nenn- bzw. Nominalbetrag zurückbezahlt; ausserdem ist am Ende der Laufzeit bzw. Verfalltag ein Zins bzw. Coupon fällig. Wenn die Schlussfixierung des Basiswerts tiefer ist als der Ausübungspreis bzw. Strike, so wird je nach der konkreten Ausgestaltung des Strukturierten Produktes (gemäss den für das jeweilige Strukturierte Produkt geltenden Final Terms) entweder der Basiswert geliefert oder es erfolgt eine Barabgeltung, die dem Schlussstand des Basiswerts per Verfall entspricht; der Zins bzw. Coupon wird auch in diesem Fall ausbezahlt.

(ii) Zusammenfassung der und Übersicht über die Merkmale⁵⁰

- Liegt der Basiswert bei Verfall unter dem Ausübungspreis bzw. Strike, erhält man den Basiswert geliefert und/oder eine Barabgeltung
- Liegt der Basiswert bei Verfall über dem Ausübungspreis bzw. Strike, wird der Zins bzw. Coupon zusammen mit dem Kapital zurückbezahlt
- Der Zins bzw. Coupon wird unabhängig vom Kursverlauf des Basiswertes immer ausbezahlt
- Geringeres Verlustrisiko als bei einer Direktanlage
- Mehrere Basiswerte (Multi-Asset) ermöglichen bei grösserem Risiko höhere Zinsen bzw. Coupons
- Verwendung der anfallenden Erträge des Basiswerts zu Gunsten der Strategie
- Gewinnmöglichkeit begrenzt (Cap)

⁴⁹ Vorliegend wird lediglich die Bull- oder Long-Variante dieses Strukturierten Produkts näher beschrieben.

⁵⁰ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

(iii) Markterwartung⁵¹

- Seitwärts tendierender oder leicht steigender Basiswert

- Sinkende Volatilität

dd) Barrier Reverse Convertibles (1230)⁵²

(i) Beschreibung und Merkmale

Die Strukturierten Produkte der Kategorie "Barrier Reverse Convertibles" gemäss Klassifizierungsschema des SVSP werden von der Emittentin derzeit u.a. unter der Bezeichnung "Defender Vonti", "Multi Defender Vonti", "Multi Defender Vonti mit Lookback", "Barrier Reverse Convertible", "Bear Defender Vonti", "Bear Multi Defender Vonti", oder auch "Multi Defender Vonti Plus" begeben (nachfolgend im Sinne eines Oberbegriffes als "**BARRIER REVERSE CONVERTIBLES**" bezeichnet). Die spezifischen in Bezug auf ein konkretes Strukturiertes Produkt dieser Kategorie geltenden Merkmale bzw. Eigenschaften und tatsächlichen Rückzahlungsbedingungen können von den nachfolgend beschriebenen typischen Merkmalen, Eigenschaften und Rückzahlungsbedingungen bloss geringfügig, aber teilweise auch erheblich abweichen und sind den jeweiligen Final Terms zu entnehmen, welche allein massgebend sind.

Bei BARRIER REVERSE CONVERTIBLES handelt es sich grundsätzlich und typischerweise um REVERSE CONVERTIBLES im oben beschriebenen Sinne mit einer exotischen Optionskomponente, wobei dieses exotische Merkmal darin besteht, dass – im Gegensatz zu einem normalen REVERSE CONVERTIBLE, bei welchem üblicherweise unterhalb des Ausübungspreises bzw. Strikes eine Rückzahlung in Basiswerten erfolgt – bei den BARRIER REVERSE CONVERTIBLES, unabhängig vom Preis des Basiswertes, der Nenn- bzw. Nominalwert zurückbezahlt wird, falls zwischen Emissions- bzw. Ausgabedatum und dem Ende der Laufzeit bzw. Verfall die Barriere nie berührt oder durchbrochen wurde. Falls die Barriere berührt oder durchbrochen wird und der Basiswert am Ende der Laufzeit bzw. bei Verfall unter dem Ausübungspreis bzw. Strike liegt, erfolgt – wie bei einem normalen REVERSE CONVERTIBLE – die Auslieferung des Basiswertes. In jedem Fall wird auch hier am Ende der Laufzeit bzw. bei Verfall der Zins bzw. Coupon ausbezahlt.

⁵¹ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

⁵² Zur Bedeutung einzelner Begriffe wird insbesondere auf Abschnitt III.A verwiesen.

(ii) Zusammenfassung der und Übersicht über die Merkmale⁵³

- Wird die Barriere nie berührt, wird der Gesamtbetrag (Nominal- bzw. Nennwert) zuzüglich des Zinses bzw. Coupons zurückbezahlt
- Beim Berühren der Barriere wird der BARRIER REVERSE CONVERTIBLE zum REVERSE CONVERTIBLE
- Die Wahrscheinlichkeit für eine Maximalrückzahlung ist aufgrund des bedingten Kapitalschutzes höher, der Zins bzw. Coupon jedoch entsprechend kleiner
- Der Zins bzw. Coupon wird unabhängig vom Kursverlauf des Basiswertes immer ausbezahlt
- Geringeres Verlustrisiko als bei einer Direktanlage
- Mehrere Basiswerte (Multi-Asset) ermöglichen bei grösserem Risiko höhere Zinsen bzw. Coupons oder tiefere Barrieren
- Verwendung der anfallenden Erträge des Basiswerts zu Gunsten der Strategie
- Gewinnmöglichkeit begrenzt (Cap)

(iii) Markterwartung⁵⁴

- Seitwärts tendierender oder leicht steigender Basiswert
- Sinkende Volatilität
- Basiswert wird während Laufzeit Barriere nicht berühren oder unterschreiten

ee) Capped-Outperformance-Zertifikate (1240)⁵⁵

(i) Beschreibung und Merkmale

Die Strukturierten Produkte der Kategorie "Capped-Outperformance-Zertifikate" gemäss Klassifizierungsschema des SVSP werden von der Emittentin derzeit u.a. unter der Bezeichnung "VonTT"

⁵³ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

⁵⁴ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

⁵⁵ Zur Bedeutung einzelner Begriffe wird insbesondere auf Abschnitt III.A verwiesen.

begeben (nachfolgend im Sinne eines Oberbegriffes als "**CAPPED-OUTPERFORMANCE-ZERTIFKATE**" bezeichnet). Die spezifischen in Bezug auf ein konkretes Strukturiertes Produkt dieser Kategorie geltenden Merkmale bzw. Eigenschaften und tatsächlichen Rückzahlungsbedingungen können von den nachfolgend beschriebenen typischen Merkmalen, Eigenschaften und Rückzahlungsbedingungen bloss geringfügig, aber teilweise auch erheblich abweichen und sind den jeweiligen Final Terms zu entnehmen, welche allein massgebend sind.

CAPPED-OUTPERFORMANCE-ZERTIFIKATE sind derivative Finanzinstrumente, die oftmals bzw. üblicherweise den Kauf eines Basiswerts (z.B. einer Aktie) mit einer Optionsstrategie kombinieren und es dem Anleger typischerweise ermöglichen, zwischen dem Ausübungspreis bzw. Strike und dem Cap überproportional von der Wertentwicklung des Kurses des Basiswerts (z.B. der Aktienperformance) zu profitieren, wobei beim Cap das maximale Ertragspotential erreicht wird. Die Bestimmung der Rückzahlung am Ende der Laufzeit bzw. bei Verfall erfolgt in Abhängigkeit von der Schlussfixierung des Basiswerts: Wenn der Kurs des Basiswerts über dem Cap liegt, wird typischerweise der Ausgabe- bzw. Emissionspreis zuzüglich der Differenz zwischen dem Cap und dem Ausübungspreis bzw. Strike multipliziert mit dem sogenannten Faktor ausbezahlt. Schliesst der Kurs des Basiswerts zwischen Ausübungspreis bzw. Strike und Cap, wird der Ausgabe- bzw. Emissionspreis zuzüglich der Differenz zwischen der Schlussfixierung und dem Ausübungspreis bzw. Strike multipliziert mit dem sogenannten Faktor ausbezahlt. Schliesst der Kurs des Basiswerts unter dem Ausübungspreis bzw. Strike, erfolgt entweder die Lieferung des Basiswerts oder eine Barabgeltung, die dem Schlussfixierungskurs des Basiswerts entspricht.

(ii) Zusammenfassung der und Übersicht über die Merkmale⁵⁶

- Widerspiegelt die Entwicklung des Basiswerts unterhalb des Ausübungspreises bzw. Strikes im Verhältnis 1:1
- Überproportionale (gemäss Faktor) Beteiligung bzw. Partizipation (Outperformance) an der positiven Kursentwicklung bis zum Cap
- Risiko entspricht dem einer Direktanlage
- Verwendung der anfallenden Erträge des Basiswerts zu Gunsten der Strategie

⁵⁶ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

- Gewinnmöglichkeit begrenzt (Cap)

(iii) Markterwartung⁵⁷

- Steigender Basiswert

ff) Capped-Bonus-Zertifikate (1250)⁵⁸

(i) Beschreibung und Merkmale

Die Strukturierten Produkte der Kategorie "Capped-Bonus-Zertifikate" gemäss Klassifizierungsschema des SVSP werden von der Emittentin derzeit u.a. unter der Bezeichnung "Defender Vonnert mit Cap" begeben (nachfolgend im Sinne eines Oberbegriffes als "**CAPPED-BONUS-ZERTIFIKATE**" bezeichnet). Die spezifischen in Bezug auf ein konkretes Strukturiertes Produkt dieser Kategorie geltenden Merkmale bzw. Eigenschaften und tatsächlichen Rückzahlungsbedingungen können von den nachfolgend beschriebenen typischen Merkmalen, Eigenschaften und Rückzahlungsbedingungen bloss geringfügig, aber teilweise auch erheblich abweichen und sind den jeweiligen Final Terms zu entnehmen, welche allein massgebend sind.

CAPPED-BONUS-ZERTIFIKATE ermöglichen dem Anleger die Partizipation an der Wertentwicklung des Basiswerts bis zur Höhe des Cap als der Obergrenze der Beteiligung bzw. Partizipation eines Strukturierten Produktes am Basiswert. Solange der Basiswert seitwärts tendiert und die Barriere während der Laufzeit nicht berührt oder unterschritten hat, bieten CAPPED-BONUS-ZERTIFIKATE eine Mindestrückzahlung, die dem fixierten Ausübungspreis bzw. Strike entspricht. Es gelten i.d.R. folgende Rückzahlungsmodalitäten: Hat der Basiswert während der Laufzeit seine Barriere nie berührt, erfolgt bei Verfall eine Barabgeltung, die dem Schlusskurs des Basiswerts (höchstens in Höhe des Cap), mindestens aber dem Ausübungspreis bzw. Strike, entspricht. Hat der Basiswert während der Laufzeit seine Barriere jedoch berührt oder unterschritten, erfolgt bei Verfall entweder die physische Lieferung des Basiswerts (falls der Basiswert bei Schlussfixierung unter dem Cap) oder (falls der Basiswert bei Schlussfixierung auf oder über dem Cap) eine Barabgeltung in der Höhe des Cap.

⁵⁷ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

⁵⁸ Zur Bedeutung einzelner Begriffe wird insbesondere auf Abschnitt III.A verwiesen.

(ii) Zusammenfassung der und Übersicht über die Merkmale⁵⁹

- Mindestrückzahlung entspricht dem Ausübungspreis bzw. Strike, sofern Barriere nie berührt wurde
- Geringeres Risiko als Direktanlage, da bedingter Kapitalschutz
- Mehrere Basiswerte (Multi-Asset) ermöglichen bei grösserem Risiko eine höhere Bonus-Zahlung oder eine tiefere Barriere
- Verwendung der anfallenden Erträge des Basiswerts zu Gunsten der Strategie
- Gewinnmöglichkeit begrenzt (Cap)

(iii) Markterwartung⁶⁰

- Seitwärts tendierender oder leicht steigender Basiswert
- Basiswert wird während Laufzeit Barriere nicht berühren oder unterschreiten

gg) Express-Zertifikate (1260)⁶¹

(i) Beschreibung und Merkmale

Die Strukturierten Produkte der Kategorie "Express-Zertifikate" gemäss Klassifizierungsschema des SVSP werden von der Emittentin derzeit u.a. unter der Bezeichnung "Express Vconcert" begeben (nachfolgend im Sinne eines Oberbegriffes als "**EXPRESS-ZERTIFIKATE**" bezeichnet). Die spezifischen in Bezug auf ein konkretes Strukturiertes Produkt dieser Kategorie geltenden Merkmale bzw. Eigenschaften und tatsächlichen Rückzahlungsbedingungen können von den nachfolgend beschriebenen typischen Merkmalen, Eigenschaften und Rückzahlungsbedingungen bloss geringfügig, aber teilweise auch erheblich abweichen und sind den jeweiligen Final Terms zu entnehmen, welche allein massgebend sind.

EXPRESS-ZERTIFIKATE sind derivative Finanzinstrumente, welche eine Optionsstrategie auf einen bestimmten Basiswert verkörpern.

⁵⁹ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

⁶⁰ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

Die Laufzeit wie auch der entsprechende Rückzahlungsbetrag der EXPRESS-ZERTIFIKATE sind typischerweise⁶² abhängig vom Schlusskurs des Basiswertes an den jeweils definierten Beobachtungstagen bzw. an dem Schlussfixierungstag. Schliesst der Basiswert an einem Beobachtungstag auf oder über dem Ausübungspreis, so wird das EXPRESS-ZERTIFIKAT unmittelbar danach zurückbezahlt. Dabei erhält der Anleger neben dem Nenn- bzw. Nominalwert eine Prämien- bzw. Couponzahlung, deren Höhe bei Emissionsfixierung für den jeweiligen Beobachtungstag definiert wurde. Hat keine vorzeitige Rückzahlung stattgefunden, gelten per Endverfall folgende Rückzahlungsbedingungen:

Befindet sich der Basiswert bei Ende der Laufzeit bzw. Verfall auf oder über dem Ausübungspreis bzw. Strike, besteht die Rückzahlung aus dem Nenn- bzw. Nominalwert sowie der bei Emission definierten maximal möglichen Prämie bzw. Coupon. Sollte der Basiswert jedoch unter dem Ausübungs- bzw. Strikepreis, aber über dem Barrier-Preis liegen, wird der Nominalwert ohne Prämie bzw. Coupon zurückbezahlt. Bei einem Schlusskurs des Basiswertes bei Ende der Laufzeit bzw. Verfall auf oder unter dem Barrier-Preis erfolgt die Rückzahlung zu einem Betrag, der dem prozentualen Anteil des Schlusskurses am Ausübungs- bzw. Strikepreis entspricht.

(ii) Zusammenfassung der und Übersicht über die Merkmale⁶³

- Notiert der Basiswert am Beobachtungstag über dem Ausübungspreis bzw. Strike, wird der Nenn- bzw. Nominalwert zuzüglich Prämie bzw. Coupon zurückbezahlt
- Ermöglicht eine vorzeitige Rückzahlung mit einer attraktiven Rendite
- Geringeres Risiko als Direktanlage, da bedingter Kapitalschutz
- Mehrere Basiswerte (Multi-Asset) ermöglichen bei grösserem Risiko eine höhere Coupons oder eine tiefere Barrieren
- Verwendung der anfallenden Erträge des Basiswerts zu Gunsten der Strategie
- Gewinnmöglichkeit begrenzt

⁶¹ Zur Bedeutung einzelner Begriffe wird insbesondere auf Abschnitt III.A verwiesen.

⁶² Es muss beachtet werden, dass es zahlreiche unterschiedliche Auszahlungsmodalitäten geben kann und die nachfolgenden Ausführungen lediglich ein Beispiel darstellen.

⁶³ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

(iii) Markterwartung⁶⁴

- Seitwärts tendierender oder leicht steigender Basiswert

- Basiswert wird während Laufzeit Barriere nicht berühren oder unterschreiten

C. Partizipation

Partizipations-Produkte sind derivative Produkte mit einem grundsätzlich linearen Auszahlungsprofil, deren Rückzahlungsbetrag theoretisch unbeschränkt hoch ausfallen kann und bei deren Rückzahlung das Risiko eines Totalverlustes besteht. Sie können mit oder ohne Zahlungen während der Laufzeit (Zins- bzw. Couponzahlungen) ausgestaltet sein und verfügen über keinen oder nur einen bedingten Kapitalschutz.

Partizipations-Produkte bilden grundsätzlich die Entwicklung eines Basiswerts ab (als solcher Basiswert sind die unterschiedlichsten Finanzinstrumente möglich) und erlauben es dem Anleger an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte teilzunehmen.

Falls das Strukturierte Produkt mit Partizipation über einen bedingten Kapitalschutz verfügt, ist das Risiko kleiner als bei einer Direktanlage, solange der Basiswert einen bestimmten Schwellenwert (sog. Barriere oder Knock-out) nicht erreicht. Wird der Schwellenwert berührt, über- oder unterschritten, verliert der Anleger den (bedingten) Kapitalschutz. Die Rückzahlung kann sodann je nach Ausgestaltung bzw. je nach Basiswert in Form einer entsprechenden Barabgeltung oder einer physischen Lieferung des Basiswertes erfolgen, bei mehreren Basiswerten wird der Basiswert mit der prozentual schlechtesten Performance geliefert.

Das Finanzinstrument kann während der Laufzeit deutlich unter dem Ausgabepreis notieren, auch wenn der Schwellenwert noch nicht berührt, über- oder unterschritten worden ist.

Partizipations-Produkte können mit begrenzter oder unbegrenzter Laufzeit emittiert bzw. ausgegeben werden.

⁶⁴ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

aa) Tracker-Zertifikate (1300)⁶⁵

(i) Beschreibung und Merkmale

Die Strukturierten Produkte der Kategorie "Tracker-Zertifikate" gemäss Klassifizierungsschema des SVSP werden von der Emittentin derzeit u.a. unter der Bezeichnung "Dynamic Vconcert", "Money Market Notes", "Raiffeisen Tracker Zertifikate", "Swap Note", "Vconcert", oder auch "Zertifikat" begeben (nachfolgend im Sinne eines Oberbegriffes als "**TRACKER-ZERTIFIKATE**" bezeichnet). Die spezifischen in Bezug auf ein konkretes Strukturiertes Produkt dieser Kategorie geltenden Merkmale bzw. Eigenschaften und tatsächlichen Rückzahlungsbedingungen können von den nachfolgend beschriebenen typischen Merkmalen, Eigenschaften und Rückzahlungsbedingungen bloss geringfügig, aber teilweise auch erheblich abweichen und sind den jeweiligen Final Terms zu entnehmen, welche allein massgebend sind.

TRACKER-ZERTIFIKATE ermöglichen eine indirekte Anlage in einen oder mehrere, gleich- oder unterschiedlich gewichtete Basiswerte wie z.B. einen Aktien- oder Anleihenkorb oder Index einer Branche, eines Themas, einer Region oder eines Landes etc. Mit VONCERT auf Basiswerte wie Index- oder Aktienkörbe u.ä. kann ausserdem das Risiko durch den Diversifikationseffekt minimiert werden. Die u.a. unter der Bezeichnung "Dynamic Vconcert" emittierten Zertifikate sind Tracker-Zertifikate mit einem Strategieansatz. Ihr Basiswert besteht i.d.R. aus einem Basket dessen Komponenten (z.B. Aktien) an bestimmten Stichtagen nach vorgegebenen Kriterien aus einem bestimmten Universum ausgesucht und jeweils neu gewichtet werden. Diese regelmässigen Überprüfungen von Anlageuniversum bzw. Basketkomponenten und -gewichtungen ermöglichen es, eine entsprechende Anlagestrategie umzusetzen.

Das Gewinn- und Verlustpotential der VONCERT entspricht weitgehend demjenigen des zugrundeliegenden Instruments bzw. der entsprechenden Strategie.

(ii) Zusammenfassung der und Übersicht über die Merkmale⁶⁶

- Uneingeschränkte Beteiligung an der Kursentwicklung des Basiswerts
--

- Widerspiegelt die Entwicklung des Basiswerts 1:1 (adjustiert um Bezugsverhältnis und allfällige

⁶⁵ Zur Bedeutung einzelner Begriffe wird insbesondere auf Abschnitt III.A verwiesen.

⁶⁶ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

Gebühren)
- Risiko entspricht weitgehend dem einer Direktanlage
- Gebühren üblicherweise in Form von Management Fees oder durch den Einbehalt von anfallenden Erträgen, die während der Laufzeit im Basiswert anfallen

(iii) Markterwartung⁶⁷

- Tracker-Zertifikat (Bull): Steigender Basiswert
- Tracker-Zertifikat (Bear): Sinkender Basiswert

bb) Outperformance-Zertifikate (1310)⁶⁸

(i) Beschreibung und Merkmale

Die Strukturierten Produkte der Kategorie "Outperformance-Zertifikate" gemäss Klassifizierungsschema des SVSP werden von der Emittentin derzeit u.a. unter der Bezeichnung "Voncort Plus" begeben (nachfolgend im Sinne eines Oberbegriffes als "**OUTPERFORMANCE-ZERTIFKATE**" bezeichnet). Die spezifischen in Bezug auf ein konkretes Strukturiertes Produkt dieser Kategorie geltenden Merkmale bzw. Eigenschaften und tatsächlichen Rückzahlungsbedingungen können von den nachfolgend beschriebenen typischen Merkmalen, Eigenschaften und Rückzahlungsbedingungen bloss geringfügig, aber teilweise auch erheblich abweichen und sind den jeweiligen Final Terms zu entnehmen, welche allein massgebend sind.

OUTPERFORMANCE-ZERTIFKATE zeichnen sich typischerweise durch eine um einen bestimmten Beteiligungs- bzw. Partizipationsfaktor (i.d.R. ausgedrückt durch den sogenannten oberen Partizipationsfaktor) erhöhte d.h. überproportionale und unbegrenzte Partizipation an der Wertentwicklung des Basiswerts aus, wenn sich dieser am Ende der Laufzeit bzw. bei Verfall über dem Ausübungspreis bzw. Strike befindet. Der obere Partizipationsfaktor entfällt jedoch, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit bzw. bei Verfall unter dem Ausübungspreis bzw. Strike schliesst. Wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit bzw. bei Verfall unter der (ursprünglichen) Kursbasis schliesst, kommt i.d.R. der sogenannte untere Partizipationsfaktor zur Anwendung und das resul-

⁶⁷ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

⁶⁸ Zur Bedeutung einzelner Begriffe wird insbesondere auf Abschnitt III.A verwiesen.

tierende Ertragspotential ist grundsätzlich vergleichbar mit dem des zugrundeliegenden Basiswertes.

(ii) Zusammenfassung der und Übersicht über die Merkmale⁶⁹

- Uneingeschränkte Beteiligung an der Kursentwicklung des Basiswerts
- Überproportionale Beteiligung (Outperformance) an der positiven Kursentwicklung
- Widerspiegelt die Entwicklung des Basiswerts unterhalb des Ausübungspreises bzw. Strike 1:1
- Risiko entspricht dem einer Direktanlage
- Verwendung der anfallenden Erträge des Basiswerts zu Gunsten der Strategie

(iii) Markterwartung⁷⁰

- Steigender Basiswert
- Steigende Volatilität

cc) Bonus-Zertifikate (1320)⁷¹

(i) Beschreibung und Merkmale

Die Strukturierten Produkte der Kategorie "Bonus-Zertifikate" gemäss Klassifizierungsschema des SVSP werden von der Emittentin derzeit u.a. unter der Bezeichnung "Defender Vconcert", "Multi Defender Vconcert", "Multi Defender Vconcert mit Lookback" oder auch "Raiffeisen Bonus Zertifikat" begeben (nachfolgend im Sinne eines Oberbegriffes als "**BONUS-ZERTIFIKATE**" bezeichnet). Die spezifischen in Bezug auf ein konkretes Strukturiertes Produkt dieser Kategorie geltenden Merkmale bzw. Eigenschaften und tatsächlichen Rückzahlungsbedingungen können von den nachfolgend beschriebenen typischen Merkmalen, Eigenschaften und Rückzahlungsbedingungen bloss geringfügig, aber teilweise auch erheblich abweichen und sind den jeweiligen Final Terms zu entnehmen, welche allein massgebend sind.

⁶⁹ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

⁷⁰ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

⁷¹ Zur Bedeutung einzelner Begriffe wird insbesondere auf Abschnitt III.A verwiesen.

BONUS-ZERTIFIKATE ermöglichen mit einer einzigen Transaktion eine Anlage in einen Basiswert (wie z.B. eine einzelne Aktie, einen Aktienkorb oder Index einer Branche, eines Themas, einer Region oder eines Landes). Mit BONUS-ZERTIFIKATEN auf einen Index oder Aktienkorb kann ausserdem das Risiko durch Diversifikation minimiert werden.

Typischerweise zeichnen sich BONUS-ZERTIFIKATE durch eine unbegrenzte Beteiligung bzw. Partizipation an der Wertentwicklung des Basiswerts aus; daneben bieten sie einen bedingten Kapitalschutz d.h. eine Mindestrückzahlung, welche normalerweise in Höhe des Ausübungspreises (Bonuslevels) liegt. Dieser bedingte Kapitalschutz und damit die Mindestrückzahlung entfällt, sobald der Basiswert während der Barrierenbeobachtung die festgelegte Barriere berührt (womit das BONUS-ZERTIFIKAT grundsätzlich zum TRACKER-ZERTIFIKAT wird). Die Bestimmung der Rückzahlung am Ende der Laufzeit bzw. bei Verfall erfolgt in Abhängigkeit von der Kursentwicklung und Schlussfixierung des Basiswerts: Wenn der Basiswert die Barriere während der Barrierenbeobachtung nicht berührt hat, erfolgt die Rückzahlung zum Schlussfixierungskurs, mindestens jedoch in Höhe des Ausübungspreises bzw. Strikes. Hat jedoch der Basiswert während der Barrierenbeobachtung die Barriere berührt, erfolgt entweder die Lieferung des Basiswerts oder eine Barabgeltung, die dem Schlussfixierungskurs des Basiswerts entspricht.

(ii) Zusammenfassung der und Übersicht über die Merkmale⁷²

- Uneingeschränkte Beteiligung an der Kursentwicklung des Basiswerts
- Beim Berühren der Barriere wird das BONUS- zum TRACKER-ZERTIFIKAT
- Mindestrückzahlung entspricht dem Ausübungspreis bzw. Strike, sofern Barriere nie berührt wurde
- Geringeres Risiko als Direktanlage, da bedingter Kapitalschutz
- Mehrere Basiswerte (Multi-Asset) ermöglichen bei grösserem Risiko eine höhere Bonus-Zahlung oder eine tiefere Barriere
- Verwendung der anfallenden Erträge des Basiswerts zu Gunsten der Strategie

⁷² Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

(iii) Markterwartung⁷³

- Seitwärts tendierender oder steigender Basiswert
--

- Basiswert wird während Laufzeit Barriere nicht berühren oder unterschreiten

dd) Outperformance-Bonus-Zertifikate (1330)⁷⁴

(i) Beschreibung und Merkmale

Die Strukturierten Produkte der Kategorie "Outperformance-Bonus-Zertifikate" gemäss Klassifizierungsschema des SVSP werden von der Emittentin derzeit u.a. unter der Bezeichnung "Defender Concert Plus" begeben (nachfolgend im Sinne eines Oberbegriffes als "**OUTPERFORMANCE-BONUS-ZERTIFKATE**" bezeichnet). Die spezifischen in Bezug auf ein konkretes Strukturiertes Produkt dieser Kategorie geltenden Merkmale bzw. Eigenschaften und tatsächlichen Rückzahlungsbedingungen können von den nachfolgend beschriebenen typischen Merkmalen, Eigenschaften und Rückzahlungsbedingungen bloss geringfügig, aber teilweise auch erheblich abweichen und sind den jeweiligen Final Terms zu entnehmen, welche allein massgebend sind.

OUTPERFORMANCE-BONUS-ZERTIFKATE zeichnen sich typischerweise durch eine um einen Partizipationsfaktor erhöhte und unbegrenzte Beteiligung bzw. Partizipation an der Wertentwicklung des Basiswerts aus, wenn sich dieser am Ende der Laufzeit bzw. bei Verfall über dem Ausübungspreis bzw. Strike befindet. Der Partizipationsfaktor entfällt jedoch, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit bzw. bei Verfall unter dem Ausübungspreis bzw. Strike schliesst. Ausserdem zeichnen sich die OUTPERFORMANCE-BONUS-ZERTIFKATE durch eine Barriere aus. Am Ende der Laufzeit bzw. bei Verfall sind grundsätzlich folgende Szenarien möglich: Hat der Basiswert die Barriere während der Laufzeit nie berührt oder hat der Basiswert die Barriere während der Laufzeit zwar berührt, schliesst aber über dem Ausübungspreis bzw. Strike, wird ein Betrag ausbezahlt, der dem Ausübungspreis bzw. Strike plus der Differenz zwischen der Schlussfixierung und dem Ausübungspreis bzw. Strike multipliziert mit dem Partizipationsfaktor, mindestens jedoch dem Ausübungspreis bzw. Strike, entspricht. Hat der Basiswert die Barriere berührt und schliesst dieser am Ende der Laufzeit bei Verfall unter dem Ausübungspreis bzw. Strike, erfolgt eine Barabgeltung, die dem Schlussstand des Basiswertes bei Schlussfixierung entspricht.

⁷³ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

⁷⁴ Zur Bedeutung einzelner Begriffe wird insbesondere auf Abschnitt III.A verwiesen.

(ii) Zusammenfassung der und Übersicht über die Merkmale⁷⁵

- Uneingeschränkte Beteiligung an der Kursentwicklung des Basiswerts
- Mindestrückzahlung entspricht dem Ausübungspreis bzw. Strike, sofern Barriere nie berührt wurde
- Überproportionale Beteiligung (Outperformance) an der positiven Kursentwicklung
- Beim Berühren der Barriere wird das OUTPERFORMANCE-BONUS-ZERTIFIKAT zum OUTPERFORMANCE-ZERTIFIKAT
- Geringeres Risiko als Direktanlage, da bedingter Kapitalschutz
- Verwendung der anfallenden Erträge des Basiswerts zu Gunsten der Strategie

(iii) Markterwartung⁷⁶

- Steigender Basiswert
- Basiswert wird während Laufzeit Barriere nicht berühren oder unterschreiten

ee) Twin-Win-Zertifikate (1340)⁷⁷

(i) Beschreibung und Merkmale

Die Strukturierten Produkte der Kategorie "Twin-Win-Zertifikate" gemäss Klassifizierungsschema des SVSP werden von der Emittentin derzeit u.a. unter der Bezeichnung "Twin-Win Vconcert" begeben (nachfolgend im Sinne eines Oberbegriffes als "**TWIN-WIN-ZERTIFIKATE**" bezeichnet). Die spezifischen in Bezug auf ein konkretes Strukturiertes Produkt dieser Kategorie geltenden Merkmale bzw. Eigenschaften und tatsächlichen Rückzahlungsbedingungen können von den nachfolgend beschriebenen typischen Merkmalen, Eigenschaften und Rückzahlungsbedingungen bloss geringfügig, aber teilweise auch erheblich abweichen und sind den jeweiligen Final Terms zu entnehmen, welche allein massgebend sind.

⁷⁵ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

⁷⁶ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

⁷⁷ Zur Bedeutung einzelner Begriffe wird insbesondere auf Abschnitt III.A verwiesen.

TWIN-WIN-ZERTIFIKATE eignen sich grundsätzlich für Anleger, die auf eine bestimmte Kursperformance des Basiswertes setzen, jedoch auch von allfälligen gegenteiligen Kursentwicklungen bis zu einem bestimmten Niveau (d.h. der Barriere) profitieren wollen. Obschon mit diesem Mechanismus bis zum Erreichen der Barriere grundsätzlich ein Schutz des investierten Kapitals gewährleistet ist, unterliegen TWIN-WIN-ZERTIFIKATE dem Kursrisiko des Basiswertes.

Typischerweise bilden TWIN-WIN-ZERTIFIKATE die Wertentwicklung des Basiswertes eins zu eins oder überproportional ab. Ausserdem wandeln sie Kursentwicklungen, welche der vom Anleger erwarteten Kursperformance entgegenlaufen (z.B. Kursverluste bis zu einem bestimmten Niveau) in Kursgewinne um. Am Ende der Laufzeit bzw. bei Verfall sind grundsätzlich drei Szenarien möglich: Schliesst der Basiswert über dem Ausübungspreis bzw. Strike, nimmt der Anleger eins zu eins oder überproportional an der Kursentwicklung des Basiswertes teil. Schliesst der Basiswert unter dem Ausübungspreis bzw. Strike und wurde die Barriere während der Laufzeit nie berührt, verwandeln sich Kursverluste im Basiswert in Kursgewinne. Schliesst der Basiswert unter dem Ausübungspreis bzw. Strike und wurde die Barriere während der Laufzeit berührt, erfolgt eine Barabgeltung, die dem Schlussstand des Basiswertes per Verfall entspricht.

(ii) Zusammenfassung der und Übersicht über die Merkmale⁷⁸

- Uneingeschränkte Beteiligung an der Kursentwicklung des Basiswertes
- Mindestrückzahlung entspricht dem Ausübungspreis bzw. Strike, sofern Barriere nie berührt wurde
- Gewinnmöglichkeit sowohl bei steigendem als auch sinkendem Basiswert
- Kursverluste im Basiswert werden bis zur Barriere in Gewinne umgewandelt
- Beim Berühren der Barriere wird das TWIN-WIN-ZERTIFIKAT zum TRACKER-Zertifikat
- Verwendung der anfallenden Erträge des Basiswertes zu Gunsten der Strategie

⁷⁸ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

(iii) Markterwartung⁷⁹

- Steigender oder leicht sinkender Basiswert
--

- Basiswert wird während Laufzeit Barriere nicht berühren oder unterschreiten

D. Hebel-Produkte

aa) Einleitung

Hebel-Produkte sind derivative Produkte, deren Rückzahlungsbetrag theoretisch unbeschränkt hoch ausfallen kann und bei deren Rückzahlung das Risiko eines Totalverlustes besteht. Hebel-Produkte sind diejenigen Produkte, deren Anlagebetrag sowohl in Gewinn- als auch in Verlustrichtung einer Hebelwirkung ausgesetzt ist, d.h. Veränderungen im Basiswertkurs wirken sich bei diesen Produkten prozentual stärker auf den Wert und/oder den Rückzahlungsbetrag aus, als dies bei einer Direktanlage in den Basiswert der Fall wäre. Die Hebelwirkung wird dadurch ermöglicht, dass der Anleger bei einem Hebel-Produkt weniger Kapital einsetzen muss, als wenn er direkt in den Basiswert investieren würde.

bb) Warrants (2100)⁸⁰

(i) Einleitung

Die Strukturierten Produkte der Kategorie "Warrants" gemäss Klassifizierungsschema des SVSP werden von der Emittentin derzeit u.a. unter der Bezeichnung "Call-Warrant", "Call-Optionen" oder "Call Optionsscheine" und "Put-Warrant", "Put Optionen" oder "Put Optionsscheine" begeben; diese Hebel-Produkte werden auch unter dem Begriff "Standard-Warrants" geführt (nachfolgend im Sinne eines Oberbegriffes als "**WARRANTS**" bezeichnet). Die spezifischen in Bezug auf ein konkretes Strukturiertes Produkt dieser Kategorie geltenden Merkmale bzw. Eigenschaften und tatsächlichen Rückzahlungsbedingungen können von den nachfolgend beschriebenen typischen Merkmalen, Eigenschaften und Rückzahlungsbedingungen bloss geringfügig, aber teilweise auch erheblich abweichen und sind den jeweiligen Final Terms zu entnehmen, welche allein massgeblich sind, welche allein massgebend sind.

⁷⁹ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

⁸⁰ Zur Bedeutung einzelner Begriffe wird insbesondere auf Abschnitt III.A verwiesen.

(ii) Beschreibung und Merkmale

Eines der wesentlichen Merkmale der WARRANTS ist der sog. Hebeleffekt (bzw. Leverage-Effekt). Kursveränderungen oder auch schon das Ausbleiben von erwarteten Kursveränderungen des den WARRANTS zu Grunde liegenden Basiswertes können aufgrund des Hebeleffekts den Wert der WARRANTS überproportional bis hin zum Totalverlust beeinflussen. Anleger können sowohl von steigenden (Call-WARRANT) als auch von fallenden (Put-WARRANTS) Kursen im Basiswert profitieren. Der Hebeleffekt drückt aus, dass der Wert der WARRANTS prozentual stärker auf eine Kursbewegung des Basiswertes reagiert. Der Hebel ist also die Folge davon, dass der Kapitaleinsatz für eine Anlage in WARRANTS geringer ist als für eine Direktanlage in den Basiswert und gibt in etwa an, um wie viel der Preis der WARRANTS bzw. der Optionsscheinpreis steigt (fällt), wenn der Basiswert um einen gewissen Prozentsatz steigt (fällt). Der Hebeleffekt wirkt in beide Richtungen – also nicht nur zum Vorteil des Inhabers der WARRANTS bzw. des Optionsscheininhabers bei günstigen, sondern auch zum Nachteil des Inhabers der WARRANTS bzw. Optionsscheininhabers bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zu Grunde liegenden Basiswertes. Das Risiko einer Anlage in WARRANTS ist also grösser als dasjenige einer Direktanlage in den Basiswert. Das Verlustpotenzial umfasst das gesamte eingesetzte Kapital (die sogenannte Optionsprämie).

WARRANTS sind bei Verfall wertlos, wenn sie nicht "im Geld" sind, d.h. wenn der Marktkurs des Basiswertes unter (Call-WARRANTS) bzw. über (Put-WARRANTS) dem Ausübungspreis bzw. Strike ist. Der Verlust entspricht sodann dem für die WARRANTS bezahlten Preis.

WARRANTS mit Titellieferung: Beim Kauf von WARRANTS, die ein Recht zum Kauf (Call-WARRANTS) oder Verkauf (Put-WARRANTS) von Wertpapieren verbriefen, erwirbt der Anleger bzw. Käufer einen Anspruch auf Lieferung (Call-WARRANTS) bzw. Abnahme (Put-WARRANTS) einer bestimmten Menge von Wertpapieren zu einem im voraus festgelegten Preis, dem Ausübungspreis bzw. Strike.

WARRANTS mit Barabgeltung: Beim Kauf von WARRANTS mit Barabgeltung erwirbt der Anleger bzw. Käufer einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, der dem Inneren Wert entspricht, wie er gemäss den Final Terms bei Ausübung / Verfall (Laufzeitende) festgestellt wird.

WARRANTS im Sinne dieses Emissionsprogrammes sind Call-WARRANTS und Put-WARRANTS insbesondere auf folgende in nachstehender Tabelle dargestellten Basiswerte:

<u>Basiswerte</u>	<u>Ausübungsart</u>	<u>Bei Ausübung / Verfall</u> <u>Recht auf</u>
Beteiligungsrechte CH und	Amerikanisch oder	Physische Titellieferung

Europa	Europäisch	
Beteiligungsrechte USA, Asia, andere	Amerikanisch oder Europäisch	Barabgeltung
Körbe von Beteiligungsrechten (alle Länder)	Europäisch	Barabgeltung
Indizes, Körbe von Indizes	Europäisch	Barabgeltung
Rohstoff-Futures, Körbe von Rohstoff-Futures	Europäisch	Barabgeltung
Edelmetalle, Metalle, Körbe von Edelmetallen und Metallen	Amerikanisch	Barabgeltung
Wechselkurse	Europäisch	Barabgeltung
Zinssätze	Europäisch	Barabgeltung

(iii) Zusammenfassung der und Übersicht über die Merkmale⁸¹

- Geringer Kapitaleinsatz erzeugt einen Hebeleffekt gegenüber dem Basiswert
- Erhöhtes Risiko eines Totalverlustes (beschränkt auf Kapitaleinsatz)
- Eignen sich zur kurzfristigen Spekulation oder zur Absicherung
- Täglicher Zeitwertverlust (gegen Laufzeitende ansteigend)
- Regelmässige Überwachung erforderlich

⁸¹ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

(iv) Markterwartung⁸²

- WARRANTS (Call): Steigender Basiswert, steigende Volatilität
--

- WARRANTS (Put): Sinkender Basiswert, steigende Volatilität
--

cc) Knock-Out-Warrants (2200)⁸³

(i) Beschreibung und Merkmale

Die Strukturierten Produkte der Kategorie "Knock-Out-Warrants" gemäss Klassifizierungsschema des SVSP werden von der Emittentin derzeit u.a. unter der Bezeichnung "Sprinter-Warrant Call" und "Sprinter Warrant Put" begeben (nachfolgend im Sinne eines Oberbegriffes als "**KNOCK-OUT-WARRANTS**" bezeichnet). Die spezifischen in Bezug auf ein konkretes Strukturiertes Produkt dieser Kategorie geltenden Merkmale bzw. Eigenschaften und tatsächlichen Rückzahlungsbedingungen können von den nachfolgend beschriebenen typischen Merkmalen, Eigenschaften und Rückzahlungsbedingungen bloss geringfügig, aber teilweise auch erheblich abweichen und sind den jeweiligen Final Terms zu entnehmen, welche allein massgebend sind.

KNOCK-OUT-WARRANTS zeichnen sich typischerweise durch den unmittelbaren wertlosen Verfall bei Erreichen oder Unterschreiten (im Falle eines Calls, bei dem der Anleger von steigenden Kursen des Basiswerts profitieren kann) bzw. Überschreiten (im Falle eines Puts, bei dem der Anleger von fallenden Kursen des Basiswerts profitieren kann) einer Barriere aus. Durch den wesentlich geringeren Kapitaleinsatz als bei einer direkten Investition in den Basiswert bewegt sich der Wert bzw. Preis eines KNOCK-OUT-WARRANTS prozentual schneller als der Wert bzw. Preis des einem KNOCK-OUT-WARRANT zugrunde liegenden Basiswerts. Grundsätzlich gilt: je näher der aktuelle Marktpreis zur Barriere, desto grösser der Hebeleffekt. Der Preis des KNOCK-OUT-WARRANT wird im Unterschied zu herkömmlichen WARRANTS nur marginal durch die Volatilität oder den Zeitwert beeinflusst.

KNOCK-OUT-WARRANTS mit Barabgeltung: Beim Kauf von KNOCK-OUT-WARRANTS mit Barabgeltung erwirbt der Anleger bzw. Käufer einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, der dem Inneren Wert entspricht, wie er gemäss den Final Terms bei Ausübung / Verfall (Laufzeitende) festgestellt wird.

⁸² Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

(ii) Zusammenfassung der und Übersicht über die Merkmale⁸⁴

- Geringer Kapitaleinsatz erzeugt einen Hebeleffekt gegenüber dem Basiswert
- Erhöhtes Risiko eines Totalverlustes (beschränkt auf Kapitaleinsatz)
- Verfallen sofort wertlos, wenn die Barriere während der Laufzeit berührt wird
- Eignen sich zur kurzfristigen Spekulation oder zur Absicherung
- Täglicher Zeitwertverlust (gegen Laufzeitende ansteigend)
- Regelmässige Überwachung erforderlich

(iii) Markterwartung⁸⁵

- Knock-Out (Call): Steigender Basiswert
- Knock-Out (Put): Sinkender Basiswert

dd) Mini-Futures (2210)⁸⁶

(i) Einleitung

Die Strukturierten Produkte der Kategorie "Mini-Futures" gemäss Klassifizierungsschema des SVSP werden von der Emittentin derzeit u.a. unter der Bezeichnung "Long Mini-Future" und "Short Mini-Future" begeben (nachfolgend im Sinne eines Oberbegriffes als "**MINI-FUTURES**" bezeichnet). Die spezifischen in Bezug auf ein konkretes Strukturiertes Produkt dieser Kategorie geltenden Merkmale bzw. Eigenschaften und tatsächlichen Rückzahlungsbedingungen können von den nachfolgend beschriebenen typischen Merkmalen, Eigenschaften und Rückzahlungsbedingungen bloss geringfügig, aber teilweise auch erheblich abweichen und sind den jeweiligen Final Terms zu entnehmen, welche allein massgebend sind.

⁸³ Zur Bedeutung einzelner Begriffe wird insbesondere auf Abschnitt III.A verwiesen.

⁸⁴ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

⁸⁵ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

⁸⁶ Zur Bedeutung einzelner Begriffe wird insbesondere auf Abschnitt III.A verwiesen.

(ii) Beschreibung und Merkmale

MINI-FUTURES ermöglichen aufgrund des grundsätzlich geringen Kapitaleinsatzes eine dem Leverage bzw. Hebel entsprechende überproportionale Partizipation bzw. Beteiligung an der Kursentwicklung des Basiswertes und können somit zur Spekulation oder zum Absichern von Positionen eingesetzt werden. Die Kategorie der MINI-FUTURES weisen keine feste Laufzeit auf (open-end), verfallen jedoch unmittelbar bei Berührung oder Unter- (Long MINI-FUTURES) bzw. Überschreitung (Short MINI-FUTURES) des sogenannten Stop-Loss Levels, wobei diesfalls eine Rückzahlung des zu diesem Zeitpunkt realisierten Restwertes erfolgt. Im Gegensatz zu WARRANTS weisen MINI-FUTURES keinen Zeitwert auf, so dass der Preis der MINI-FUTURES während ihrer Laufzeit näherungsweise dem Inneren Wert entspricht, d.h. (bei Long MINI-FUTURES) Basiswertkurs - Aktueller Finanzierungslevel bzw. (bei Short MINI-FUTURES) Aktueller Finanzierungslevel - Basiswertkurs.

MINI-FUTURES werden zum Zeitpunkt der Registrierung dieses Emissionsprogrammes auf die folgenden Basiswerte angeboten: Aktien, Indizes, Edelmetalle, Futures und Wechselkurse.

MINI-FUTURES sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Der Käufer eines MINI-FUTURES erwirbt einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages (sogenannter Rückzahlungsbetrag), der sich unter Berücksichtigung des Ratios aus der Differenz zwischen dem Aktuellen Finanzierungslevel und dem am Bewertungstag massgeblichen Kurs des jeweiligen Basiswertes ergibt, gegebenenfalls von der Handelswährung des Basiswertes in die Referenzwährung der MINI-FUTURES umgerechnet. Bewertungstag ist der Handelstag, an dem die MINI-FUTURES entweder (a) durch den Anleger bzw. Inhaber gemäss den Emissionsbedingungen der MINI-FUTURES ausgeübt werden, oder (b) durch die Emittentin gekündigt werden oder (c) an dem ein Stop-Loss Ereignis eintritt, wobei der Eintritt eines solchen Ereignisses der Ausübung des Inhabers der MINI-FUTURES bzw. der Kündigung durch die Emittentin vorgeht. Der Finanzierungslevel dient als Grundlage für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages und bezeichnet denjenigen Betrag, den die Emittentin im Sinne einer Kreditfinanzierung in das Produkt einschiesst. Anleger können mit Long MINI-FUTURES auf steigende und mit Short MINI-FUTURES auf fallende Kurse setzen, wobei bei Long MINI-FUTURES der Aktuelle Finanzierungslevel bei Emission unter, bei Short MINI-FUTURES über dem massgeblichen Kurs des jeweiligen Basiswertes liegt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages hängt (nach genauer Massgabe der Emissionsbedingungen der MINI-FUTURES) grundsätzlich davon ab, um welchen Betrag der am Bewertungstag massgebliche Kurs des Basiswertes den Aktuellen Finanzierungslevel über- (Long MINI-FUTURE) bzw. unterschreitet (Short MINI-FUTURE). Der Finanzierungslevel wird an jedem Handelstag um die Finanzierungskosten angepasst, welche über Nacht auf Grundlage des aktuellen Zinssatzes, der Basiswährung des jeweiligen Basiswertes, des Finanzierungsspreads und möglicher Dividendenzahlungen oder ande-

rer Ausschüttungen des Basiswertes (bei Aktien bzw. Aktienkursindices als Basiswert) und ggf. anfallender Roll-Over-Gebühren (bei Futures als Basiswert) berechnet werden.

Die MINI-FUTURES haben wie erwähnt keine feste Laufzeit (open-end), die Laufzeit endet aber bei einer jederzeit möglichen Kündigung durch die Emittentin oder bei Berührung oder Unter- bzw. Überschreitung des jeweiligen Stop-Loss Levels, wobei die MINI-FUTURES zum jeweils massgeblichen bzw. realisierbaren (Rest-)Preis zurückbezahlt werden.

Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, wenn der Kurs des jeweiligen Basiswertes der MINI-FUTURES innerhalb der Beobachtungsperiode (und innerhalb der Beobachtungsstunden bei Edelmetallen und Wechselkursen als Basiswert) und während der Handelszeiten des Basiswertes den Aktuellen Stop-Loss Level berührt oder unterschreitet (bei Long MINI-FUTURES) bzw. berührt oder überschreitet (bei Short MINI-FUTURES), wobei die MINI-FUTURES automatisch ausgeübt werden und verfallen (Stop-Loss Ereignis). Der Rückzahlungsbetrag entspricht in diesem Fall dem dann realisierbaren Stop-Loss Liquidationspreis. Dieser ergibt sich auf Grundlage eines Kurses für den jeweiligen Basiswert innerhalb einer Periode von einer Stunde während der Handelszeiten des Basiswertes nach Eintreten des Stop-Loss Ereignisses, innerhalb derer bestehende Sicherungsgeschäfte aufgelöst werden. Falls ein Stop-Loss Ereignis weniger als eine Stunde vor dem etwaigen Ende einer Handelszeit eintreten sollte, so wird die Periode auf den nächsten Handelstag ausgedehnt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Stop-Loss Liquidationspreis unter besonders ungünstigen Bedingungen Null betragen kann, so dass ein Totalverlust für den Anleger eintreten kann. Stop-Loss Level Anpassungstag ist der erste Anpassungstag jedes Monats und jeder Tag, an dem es an der Börse zu Dividendenzahlungen oder anderen Ausschüttungen des Basiswertes (bei Aktien bzw. Aktienkursindices als Basiswert) kommt ("Ex-Dividend Tag" des Basiswertes) bzw. jeder Roll-Over-Tag des Aktuellen Basiswertes (bei Futures als Basiswert). Nach dem Ermessen der Berechnungsstelle ist bei Bedarf eine Anpassung des Stop-Loss Levels an jedem Handelstag der MINI-FUTURES möglich.

MINI-FUTURES erbringen keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden), mit denen Wertverluste der MINI-FUTURES ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Die einzige Ertragschance besteht in einer Steigerung des Kurswertes der MINI-FUTURES. Der mögliche Ertrag bzw. Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom bezahlten Kaufpreis für die MINI-FUTURES ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Rückzahlungsbetrag. Bei einer Veräusserung bestimmt sich der Gewinn oder Verlust durch die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der MINI-FUTURES (jeweils unter Berücksichtigung der Transaktionskosten und gegebenenfalls anfallenden Steuern).

Der Anleger hat nach Massgabe der Emissionsbedingungen der MINI-FUTURES das Recht, ab dem ersten Ausübungstag die MINI-FUTURES an diesem und jedem folgenden Handelstag auszuüben, sofern der Stop-Loss Level bis zum Ausübungstag nicht berührt oder unter- bzw. überschritten wird. Die Emittentin hat nach Massgabe der Emissionsbedingungen der MINI-FUTURES das Recht, nicht ausgeübte MINI-FUTURES an jedem Handelstag zu kündigen und zum Rückzahlungsbetrag auszubezahlen.

Die MINI-FUTURES können grundsätzlich während der Laufzeit börslich oder ausserbörslich ge- oder verkauft werden.

MINI-FUTURES eröffnen Gewinnchancen, die höher sein können als die anderer Kapitalanlagen. Gleichzeitig sind mit MINI-FUTURES aber auch überproportionale Verlustrisiken verbunden. Der Wert der MINI-FUTURES wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst.

MINI-FUTURES bilden den Basiswert linear ab. Alle positiven und negativen Einflussfaktoren, die zu Veränderungen des in den Emissionsbedingungen massgeblichen Kurses des Basiswertes führen, wirken sich daher auch auf den Kurs der MINI-FUTURES aus:

Sinkt bei Long MINI-FUTURES der massgebliche Kurs des Basiswertes, wird der Wert der MINI-FUTURES grundsätzlich (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Preisbildung von MINI-FUTURES massgeblicher Faktoren) ebenfalls sinken. Steigt der Kurs des Basiswertes, wird der Wert dieser MINI-FUTURES grundsätzlich ebenfalls steigen.

Sinkt bei Short MINI-FUTURES der massgebliche Kurs des Basiswertes, wird der Wert der MINI-FUTURES grundsätzlich (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und anderer für die Preisbildung von MINI-FUTURES massgeblicher Faktoren) steigen. Steigt der Kurs des Basiswertes, wird der Wert dieser MINI-FUTURES grundsätzlich sinken.

Der Betrag, der für eine Anlage in einen MINI-FUTURE benötigt wird, um die gleiche Beteiligungsquote im Basiswert wie durch eine Direktanlage in den Basiswert zu erzielen, ist erheblich geringer als bei einer Direktanlage in den Basiswert. Kursveränderungen des den MINI-FUTURES zu Grunde liegenden Basiswertes können aufgrund des Hebeleffekts (auch Leverage-Effekt genannt) den Wert der MINI-FUTURES überproportional beeinflussen. Dieser Hebeleffekt drückt aus, dass der Wert der MINI-FUTURES prozentual stärker auf eine Kursbewegung des Basiswertes reagiert. Der Leverage bzw. Hebel ist also die Folge davon, dass der Kapitaleinsatz für eine Anlage in MINI-FUTURES geringer ist als für eine Direktanlage in den Basiswert und gibt an, um wie viel mehr der Preis des MINI-FUTURES steigt (fällt), wenn der Basiswert um einen gewissen Prozentsatz steigt (fällt). Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Hebeleffekt in

beide Richtungen wirkt – also nicht nur zum Vorteil des Anlegers bzw. Inhabers des MINI-FUTURES bei günstigen, sondern auch zum Nachteil des Anlegers bzw. Inhabers des MINI-FUTURES bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zu Grunde liegenden Basiswertes. Beim Kauf von MINI-FUTURES ist deshalb zu berücksichtigen, dass je grösser der Hebeleffekt eines MINI-FUTURES ist, desto grösser auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko ausfällt. Der Leverage bzw. Hebel bei MINI-FUTURES wird mit folgender Formel ermittelt:

$$\text{Kurs des Basiswertes} / \text{Ratio} / \text{Preis des MINI-FUTURES} * \text{FX}^{87}$$

Die Höhe des Leverage bzw. Hebels ist massgeblich vom Aktuellen Finanzierungslevel abhängig. Je näher sich der Aktuelle Finanzierungslevel am aktuellen Kurs des Basiswertes befindet, desto grösser ist der Leverage bzw. Hebel und somit das Gewinn- bzw. Verlustpotential. Der Hebeleffekt wird in der Regel nicht, wie bspw. bei Standard-Optionsscheinen, von Volatilitätsänderungen beeinflusst. Bei einer Annäherung des Kurses des Basiswertes an den Aktuellen Stop-Loss Level kann es aber unter Umständen zu einem gewissen Volatilitätseinfluss kommen.

Zu den weiteren Faktoren können unter anderem die Risiken aus Aktien-, Renten- und Devisenmärkten, den Zinssätzen am Geldmarkt, Markterwartungen, den wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen sowie aus den Wechselkursen (Währungsrisiko) gehören. Eine Wertminderung der MINI-FUTURES kann daher selbst dann eintreten (wie bspw. im Fall der Realisierung eines Währungsrisikos), wenn der massgebliche Kurs des zu Grunde liegenden Basiswertes konstant bleibt (unter Nichtberücksichtigung der täglichen Anpassung des Finanzierungslevels). Selbst wenn der massgebliche Kurs des jeweiligen Basiswertes steigt (sinkt), d.h sich in eine für den Anleger günstige Richtung im Sinne der jeweiligen Markterwartung entwickelt, kann aufgrund der anderen wertbildenden Faktoren der Wert des Long MINI-FUTURES (Short MINI-FUTURES) sinken.

Die Einflussfaktoren können jeweils allein oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren in unterschiedlichem und nicht im Vorhinein bestimmbar Masse Auswirkungen auf die Wertentwicklung der MINI-FUTURES bis hin zum Totalverlust haben. Je volatiler der jeweilige Basiswert ist, desto grösser sind die Kursschwankungen der MINI-FUTURES.

⁸⁷ Aktueller Interbanken-Umrechnungkurs von der Handelswährung des Basiswertes in die Referenzwährung.

(iii) Zusammenfassung der und Übersicht über die Merkmale⁸⁸

- Geringer Kapitaleinsatz erzeugt einen Hebeleffekt (Leverage-Effekt) gegenüber dem Basiswert
- Erhöhtes Risiko eines Totalverlustes (beschränkt auf Kapitaleinsatz)
- Beim Erreichen des Stop-Loss Levels wird ein allfälliger Restwert zurückbezahlt
- Eignen sich zur kurzfristigen Spekulation oder zur Absicherung
- Kein Einfluss der Volatilität
- Regelmässige Überwachung erforderlich

(iv) Markterwartung⁸⁹

- MINI-FUTURE (Long): Steigender Basiswert
- MINI-FUTURE (Short): Sinkender Basiswert

⁸⁸ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

⁸⁹ Basierend auf den Angaben der SVSP Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte ("SVSP").

V. PFANDBESICHERTE STRUKTURIERTE PRODUKTE (COSI)

Die Emittentin bietet ausgewählte Strukturierte Produkte mit Pfandbesicherung an. Diese Pfandbesicherung wird üblicherweise anlässlich des Gesuchs zur Zulassung eines pfandbesicherten Strukturierten Produkts ("**Pfandbesichertes Zertifikat**") zum Handel über Internet Based Terms ("**IBT**") beantragt.

Pfandbesicherte Zertifikate sind nach den Bestimmungen des «Rahmenvertrages für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange besichert. Die Bank Vontobel AG ("**Sicherungsgeber**") verpflichtet sich zur Sicherstellung des jeweiligen Wertes der Pfandbesicherten Zertifikate sowie der weiteren im Rahmenvertrag aufgeführten Ansprüche.

Die Sicherstellung erfolgt zu Gunsten der SIX Swiss Exchange mittels eines regulären Pfandrechts. Die Sicherheiten werden in ein Konto der SIX Swiss Exchange bei SIX SIS gebucht. Den Anlegern steht an den Sicherheiten kein eigenes Sicherungsrecht zu. Die Pfandbesicherten Zertifikate und die Sicherheiten werden an jedem Bankarbeitstag bewertet. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die Besicherung allfälligen Wertveränderungen anzupassen. Die zulässigen Sicherheiten werden laufend durch SIX Swiss Exchange aus verschiedenen Sicherheitskategorien ausgewählt. Die Emittentin orientiert die Anleger auf Anfrage über die für die Besicherung der Pfandbesicherten Zertifikate jeweils zulässigen Sicherheiten. Der Sicherungsgeber entrichtet der SIX Swiss Exchange für die Dienstleistung zur Besicherung der Pfandbesicherten Zertifikate eine Gebühr. Ein Wechsel des Sicherungsgebers wird nach den Bestimmungen des Kotierungsprospektes bekannt gemacht.

Dokumentation. Die Besicherung zu Gunsten der SIX Swiss Exchange basiert auf dem «Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate» zwischen SIX Swiss Exchange, SIX SIS der Emittentin und dem Sicherungsgeber vom 18. September 2009 («Rahmenvertrag»). Der Anleger ist nicht Partei des Rahmenvertrages. **Der Rahmenvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil des Kotierungsprospektes.** Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Kotierungsprospektes und dem Rahmenvertrag geht der Rahmenvertrag vor. Der Rahmenvertrag wird den Anlegern auf Verlangen von der Emittentin kostenlos in deutscher Fassung oder in englischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Der Rahmenvertrag kann bezogen werden bei der Bank Vontobel AG, Financial Products Dokumentation, Dreikönigstrasse 37, CH-8022 Zürich. Die Grundzüge der Besicherung sind in einem Informationsblatt der SIX Swiss Exchange zusammengefasst, welches auf www.six-swiss-exchange.com verfügbar ist.

Methodik der Besicherung. Die vom Sicherungsgeber zu leistenden Sicherheiten bestimmen sich nach dem jeweiligen Wert der Pfandbesicherten Zertifikate ("**Aktueller Wert**"). Die Aktuellen

Werte werden in der jeweiligen Handelswährung der Pfandbesicherten Zertifikate ermittelt und zwecks Berechnung der erforderlichen Besicherung in Schweizer Franken umgerechnet. Die Art der Berechnung des Aktuellen Wertes wird für jedes Pfandbesicherte Zertifikat anlässlich der Beantragung der (provisorischen) Zulassung zum Handel festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des Pfandbesicherten Zertifikats unverändert. Sind von Dritten berechnete Preise für die Pfandbesicherten Zertifikate (sogenannte «Fair Values») verfügbar, fliessen sie nach den Bestimmungen des Regelwerkes von SIX Swiss Exchange in die Ermittlung des Aktuellen Wertes ein. Ansonsten wird bei der Ermittlung des Aktuellen Wertes das sogenannte «Bondfloor Pricing» gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Bern (Schweiz) berücksichtigt. Solange für ein dem «Bondfloor Pricing» unterliegendes Pfandbesichertes Zertifikat kein Bondfloor verfügbar ist, entspricht der Aktuelle Wert mindestens dem Kapitalschutz gemäss den Rückzahlungsbedingungen des Pfandbesicherten Zertifikats. Ist der an der Scoach Schweiz am vorherigen Handelstag festgestellte geldseitige Schlusskurs des Pfandbesicherten Zertifikats höher, richtet sich die erforderliche Besicherung stets nach diesem Kurs. Falls die erwähnten Preise von Pfandbesicherten Zertifikaten zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht verfügbar sind, werden nach Massgabe des Regelwerkes von SIX Swiss Exchange für die Ermittlung der erforderlichen Besicherung andere Preise berücksichtigt. Die für die Besicherung der Pfandbesicherten Zertifikate massgeblichen Aktuellen Werte bestimmen sich ausschliesslich nach den «Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate» der SIX Swiss Exchange. Der Aktuelle Wert des jeweiligen Pfandbesicherten Zertifikats wird gemäss Methode A: Fair Value Verfahren oder Methode B: Bond Floor Verfahren der Besonderen Bedingungen der SIX Swiss Exchange ermittelt.

Vertrieb und Market Making. Der Vertrieb der Pfandbesicherten Zertifikate untersteht der Verantwortung der Emittentin. Die Emittentin verpflichtet sich für ein Market Making in den Pfandbesicherten Zertifikaten zu sorgen.

Risiken. Die Besicherung eliminiert das Ausfallrisiko der Emittentin nur in dem Masse, als die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten bei Eintritt eines Verwertungsfalles (abzüglich der Kosten für die Verwertung und Auszahlung) die Ansprüche der Anleger zu decken vermögen. Der Anleger trägt unter anderem folgende Risiken: (i) der Sicherungsgeber kann bei steigendem Wert der Pfandbesicherten Zertifikate oder bei sinkendem Wert der Sicherheiten die zusätzlich erforderlichen Sicherheiten nicht liefern; (ii) die Sicherheiten können in einem Verwertungsfalle nicht sogleich durch SIX Swiss Exchange verwertet werden, weil tatsächliche Hindernisse entgegenstehen oder die Sicherheiten der Zwangsvollstreckungsbehörde zur Verwertung übergeben werden müssen; (iii) das mit den Sicherheiten verbundene Marktrisiko führt zu einem ungenügenden Verwertungserlös oder die Sicherheiten können unter ausserordentlichen Umständen ihren Wert

bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwertung gänzlich verlieren; (iv) die Fälligkeit nach dem Rahmenvertrag von Pfandbesicherten Zertifikaten in einer ausländischen Währung kann beim Anleger Verluste verursachen, weil der Aktuelle Wert (massgeblich für den Anspruch des Anlegers gegenüber der Emittentin) in der ausländischen Währung festgelegt wird, wogegen die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses (massgeblich für den Umfang, in welchem der Anspruch des Anlegers gegenüber der Emittentin erlöscht) in Schweizer Franken erfolgt; (v) die Besicherung wird nach den Regeln des Zwangsvollstreckungsrechts angefochten, sodass die Sicherheiten nicht gemäss den Bestimmungen des Rahmenvertrages zu Gunsten der Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate verwertet werden können.

Verwertung der Sicherheiten. Kommt der Sicherungsgeber seinen Pflichten nicht nach, werden die Sicherheiten im Rahmen der anwendbaren Rechtsvorschriften durch SIX Swiss Exchange oder einen Liquidator verwertet. Die Sicherheiten können verwertet werden («Verwertungsfälle»), falls (i) der Sicherungsgeber erforderliche Sicherheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankarbeitstagen geheilt wird; (ii) die Emittentin eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung unter einem Pfandbesicherten Zertifikat bei Fälligkeit nach den Emissionsbedingungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht mängelfrei leistet, sofern der entsprechende Mangel nicht innert drei (3) Bankarbeitstagen geheilt wird; (iii) die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hinsichtlich der Emittentin oder des Sicherungsgebers Schutzmassnahmen gemäss Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe (f) bis (h) des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Sanierungsmassnahmen oder die Liquidation (Konkurs) gemäss Artikel 25 ff. des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen anordnet; (iv) eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde, eine andere zuständige ausländische Behörde oder ein zuständiges ausländisches Gericht eine Massnahme anordnet, welche mit den in vorstehender Ziffer (iii) erwähnten Massnahmen vergleichbar ist; (v) die Verpflichtung zum Market Making während zehn (10) aufeinander folgenden Bankarbeitstagen verletzt wird; (vi) die Teilnehmerschaft des Sicherungsgebers bei der SIX SIS erlöscht; (vii) die provisorische Zulassung Pfandbesicherter Zertifikate zum Handel dahin fällt oder gestrichen wird und die Emittentin die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der Pfandbesicherten Zertifikate nicht innert dreissig (30) Bankarbeitstagen nach dem Dahinfallen oder der Streichung der provisorischen Zulassung befriedigt; oder (viii) die Pfandbesicherten Zertifikate auf Gesuch der Emittentin oder aus einem sonstigen Grund dekotiert werden und die Emittentin die Ansprüche der Anleger gemäss den Emissionsbedingungen der Pfandbesicherten Zertifikate nicht innert dreissig (30) Bankarbeitstagen nach dem letzten Handelstag befriedigt. Der genaue Zeitpunkt des Eintrittes der einzelnen Verwertungsfälle ist im Rahmenvertrag geregelt. Die Heilung eines Verwertungsfalles ist ausgeschlossen.

Feststellung eines Verwertungsfalles. SIX Swiss Exchange unterliegt hinsichtlich des Eintrittes eines Verwertungsfalles keiner Nachforschungspflicht. Sie stützt sich bei der Feststellung eines Verwertungsfalles ausschliesslich auf zuverlässige Informationsquellen. SIX Swiss Exchange stellt mit Wirkung für die Anleger verbindlich fest, dass ein Ereignis als Verwertungsfall erfasst wird und zu welchem Zeitpunkt ein Verwertungsfall eingetreten ist.

Handeln im Verwertungsfall. Tritt ein Verwertungsfall ein, ist SIX Swiss Exchange nach eigenem freien Ermessen berechtigt, (i) das Vorliegen eines Verwertungsfalles umgehend oder in einem späteren Zeitpunkt in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen, insbesondere in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SIX Swiss Exchange zu publizieren; sowie (ii) unabhängig von der Höhe der offenen Ansprüche sämtliche bestehenden Sicherheiten umgehend oder in einem späteren Zeitpunkt privat zu verwerten, sofern die anwendbaren Rechtsvorschriften oder behördlichen Anordnungen der Privatverwertung nicht entgegenstehen (und falls eine Privatverwertung nicht möglich ist, die Sicherheiten der zuständigen Person zur Verwertung abzuliefern). Nachdem ein Verwertungsfall eingetreten ist, kann der Handel in sämtlichen Pfandbesicherten Zertifikaten der Emittentin sistiert werden und die Dekotierung der Pfandbesicherten Zertifikate der Emittentin erfolgen.

Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate sowie Ansprüche der Anleger gegen SIX Swiss Exchange und die Emittentin. Sämtliche unter dem Rahmenvertrag besicherten Pfandbesicherten Zertifikate der Emittentin werden dreissig (30) Bankarbeitstage nach Eintritt eines Verwertungsfalles fällig. SIX Swiss Exchange macht das Datum der Fälligkeit in einer Zeitung mit landesweiter Verbreitung sowie auf der Webseite von SIX Swiss Exchange öffentlich bekannt. Erst bei Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate entstehen automatisch die **Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange auf Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse.** Die Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange basieren auf einem echten Vertrag zu Gunsten Dritter (Artikel 112 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts), welcher seitens des Sicherungsgebers unwiderruflich ist. Mit dem Erwerb eines Pfandbesicherten Zertifikats ist automatisch die Erklärung jedes Anlegers gegenüber SIX Swiss Exchange im Sinne von Artikel 112 Absatz 3 des Schweizerischen Obligationenrechts verbunden, bei Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate von seinem Recht aus dem Rahmenvertrag Gebrauch machen zu wollen. Die Anleger sind gegenüber SIX Swiss Exchange und SIX SIS an die Bestimmungen des Rahmenvertrages und insbesondere an die **Wahl des schweizerischen Rechts und die ausschliessliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich (Schweiz)** gebunden.

Liegt ein Verwertungsfall vor, stellt SIX Swiss Exchange die Aktuellen Werte sämtlicher Pfandbesicherten Zertifikate der Emittentin in der jeweiligen Handelswährung mit Wirkung für die Emittentin, den Sicherungsgeber und die Anleger verbindlich fest. Nach diesen Aktuellen Werten bestimmen sich die **Ansprüche der Anleger gegenüber der Emittentin** bei Fälligkeit der Pfandbesicherten Zertifikate nach den Bestimmungen des Rahmenvertrages. Massgeblich sind die Aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate am Bankarbeitstag, welcher dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht. SIX Swiss Exchange macht die massgeblichen Aktuellen Werte der Pfandbesicherten Zertifikate öffentlich bekannt.

Kosten der Verwertung und Auszahlung zu Gunsten der Anleger. Die im Zusammenhang mit der Verwertung und Auszahlung entstehenden Kosten (einschliesslich Steuern und Abgaben sowie Beraterhonorare) werden durch den Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten vorab gedeckt. Zu diesem Zweck zieht SIX Swiss Exchange pauschal 0.1 Prozent des gesamten Verwertungserlöses für die eigenen Umtriebe und für die Umtriebe Dritter ab. SIX Swiss Exchange ist zudem berechtigt, ihre unter dem Rahmenvertrag gegenüber dem Sicherungsgeber und der Emittentin offenen Ansprüche aus dem Verwertungserlös zu befriedigen. Der verbleibende Netto-Verwertungserlös steht zur Auszahlung an die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate der Emittentin zur Verfügung.

SIX Swiss Exchange überweist die den Anlegern zustehenden anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse mit befreiender Wirkung an die Teilnehmer von SIX SIS. Die Überweisung richtet sich nach den Beständen in den Pfandbesicherten Zertifikaten, die in den Konti der Teilnehmer bei SIX SIS gebucht sind. Ist die Emittentin, die unter dem Rahmenvertrag von der Fälligkeit ihrer Pfandbesicherten Zertifikate betroffen ist, Teilnehmer von SIX SIS, bestimmen SIX Swiss Exchange und SIX SIS ein separates Verfahren für die Auszahlung des anteilmässigen Netto-Verwertungserlöses an diejenigen Anleger, welche ihre Pfandbesicherten Zertifikate über die Emittentin halten. SIX Swiss Exchange kann die anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse für diese Anleger mit befreiender Wirkung einem oder mehreren anderen Teilnehmern von SIX SIS oder einem oder mehreren Dritten überweisen, welche die Auszahlung an die Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate direkt oder indirekt besorgen. Es liegt im Ermessen von SIX Swiss Exchange, die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse auch für weitere oder sämtliche Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate durch einen oder mehrere andere Teilnehmer von SIX SIS oder einen oder mehrere Dritte vornehmen zu lassen.

Die Auszahlung zu Gunsten der Anleger erfolgt ausschliesslich in Schweizer Franken. Der Anspruch der Anleger ist nicht verzinslich. Sollte sich die Auszahlung aus irgendeinem Grund verzögern, schuldet SIX Swiss Exchange weder Verzugszinsen noch Schadenersatz.

Der maximale Anspruch eines Anlegers auf Befriedigung aus dem Netto-Verwertungserlös der Sicherheiten richtet sich nach der Summe der Aktuellen Werte seiner Pfandbesicherten Zertifikate. Übersteigen die Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate der Emittentin den Netto-Verwertungserlös, erfolgt die Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse zu Gunsten der einzelnen Anleger im Verhältnis der totalen Aktuellen Werte der einzelnen Anleger zur Gesamtsumme der Aktuellen Werte sämtlicher Anleger in Pfandbesicherte Zertifikate der Emittentin.

Bei Pfandbesicherte Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken rechnet SIX Swiss Exchange zur Ermittlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse die Aktuellen Werte mit Wirkung für die Parteien des Rahmenvertrages und die Anleger in Schweizer Franken um. Massgeblich sind die Wechselkurse nach dem Regelwerk von SIX SIS am Bankarbeitstag, welcher dem für den Eintritt des Verwertungsfalles relevanten Zeitpunkt unmittelbar vorausgeht. Die Umrechnung der Aktuellen Werte bei Pfandbesicherten Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bezieht sich lediglich auf den Umfang und die Wirkungen der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse von SIX Swiss Exchange zu Gunsten der Anleger in derartige Pfandbesicherte Zertifikate, berührt im Übrigen das Verhältnis der Anleger zur Emittentin jedoch nicht. SIX Swiss Exchange macht diese Werte der Pfandbesicherten Zertifikate sowie die massgeblichen Wechselkurse öffentlich bekannt.

Im Umfang der Auszahlung der anteilmässigen Netto-Verwertungserlöse erlöschen die Forderungen der Anleger aus den Pfandbesicherten Zertifikaten gegenüber der Emittentin. Bei Pfandbesicherten Zertifikaten in einer anderen Handelswährung als dem Schweizer Franken bestimmt sich der Umfang des Erlöschens der Forderungen der Anleger gegenüber der Emittentin aufgrund der Wechselkurse der jeweiligen Handelswährung der Pfandbesicherten Zertifikate zum Schweizer Franken am Bankarbeitstag, welcher dem Zeitpunkt des Eintrittes des Verwertungsfalles unmittelbar vorausgeht.

Weitergehende Ansprüche der Anleger gegenüber SIX Swiss Exchange, SIX SIS oder weiteren Personen, welche nach dem Rahmenvertrag in die Dienstleistung zur Besicherung von Pfandbesicherten Zertifikate involviert sind, bestehen nicht.

Haftung. Die Haftung der Parteien des Rahmenvertrages auf Schadenersatz besteht nur bei grob-fahrlässigem oder absichtlichem Fehlverhalten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Für das Verhalten von Dritten, welche im Auftrag von SIX Swiss Exchange mit der Bewertung von Pfandbesicherten Zertifikaten befasst sind, haftet SIX Swiss Exchange nur für mangelhafte Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion des Dritten. Soweit die Auszahlung des anteilmässigen

Netto-Verwertungserlöses zu Gunsten der Anleger über die Teilnehmer von SIX SIS Pfandbesicherte Zertifikate betrifft, welche diese Teilnehmer in den Konten bei SIX SIS halten, haften SIX Swiss Exchange und SIX SIS nur für sorgfältige Instruktion der Teilnehmer von SIX SIS. Erfolgt die Auszahlung über Dritte oder über Teilnehmer von SIX SIS, welche die betreffenden Pfandbesicherten Zertifikate nicht in ihren Konten bei SIX SIS halten, haften SIX Swiss Exchange und SIX SIS bloss für sorgfältige Auswahl und Instruktion.

Keine aufsichtsrechtliche Bewilligung. Pfandbesicherte Zertifikate sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG). Sie unterstehen keiner Pflicht zur Genehmigung und keiner Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Übereinstimmung mit dem Kotierungsprospekt. Dieser Abschnitt V. entspricht dem Standardtext von SIX Swiss Exchange. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Abschnitt V. und dem übrigen Inhalt des Kotierungsprospektes gehen die Bestimmungen dieses Abschnitts V. vor.

VI. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Emissionsdokumentation stellt weder ein Angebot noch eine Einladung dar, Strukturierte Produkte zu verkaufen oder zu kaufen und ist auch nicht als Anlageempfehlung zu betrachten.

Der Vertrieb der Emissionsdokumentation sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von Strukturierten Produkten können in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt sein. Personen, die in den Besitz der Emissionsdokumentation gelangen, sind von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu unterrichten und diese zu beachten.

Vereinigte Staaten von Amerika: Die Strukturierten Produkte (oder die Rechte hieraus) einschliesslich der entsprechenden Dokumentationen sind weder unter dem United States Securities Act of 1933 in seiner jeweiligen Fassung (der "**Securities Act**") registriert worden noch werden sie entsprechend registriert. Der Handel in den Strukturierten Produkten ist weder durch die United States Commodity Futures Trading Commission nach dem United States Commodity Exchange Act in seiner jeweiligen Fassung genehmigt worden, noch wird eine entsprechende Genehmigung beantragt; ferner wurden die Strukturierten Produkte auch nicht unter dem U.S. Investment Company Act of 1940 (in seiner jeweiligen Fassung) registriert und es ist auch nicht beabsichtigt, dies in Zukunft zu tun. Die Strukturierten Produkte (oder die Rechte hieraus) einschliesslich der entsprechenden Dokumentationen werden nur ausserhalb der Vereinigten Staaten und nur Personen angeboten, die keine "U.S. person" im Sinne der entsprechenden Definition der Regulation S des Securities Act sind.

Europäischer Wirtschaftsraum (EWR): In einem Mitgliedstaat des EWR, der die Richtlinie 2003/71/EG (die "**Prospektrichtlinie**") umgesetzt hat, dürfen die Strukturierten Produkte einschliesslich der entsprechenden Dokumente ab (und einschliesslich) dem Tag des Inkrafttretens dieser Umsetzung in dem jeweiligen Mitgliedstaat nur dann öffentlich angeboten werden, wenn dies gemäss den anwendbaren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften zulässig ist, und

(a) das öffentliche Angebot innerhalb von zwölf Monaten nach der Veröffentlichung des von der zuständigen Aufsichtsbehörde nach den Vorschriften des Herkunftmitgliedstaats gebilligten Prospekts bezüglich der Strukturierten Produkte beginnt bzw. erfolgt und, sofern ein öffentliches Angebot auch in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt als im Herkunftmitgliedstaat, innert anwendbarer Frist eine Bescheinigung der Billigung durch die Aufsichtsbehörde des Herkunftmitgliedstaats vorliegt, oder

(b) ein Ausnahmefall von der Prospektpflicht vorliegt, der im Umsetzungsgesetz des Herkunftsmitgliedstaats genannt ist.

"Öffentliches Angebot" bedeutet (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Bedingungen der Strukturierten Produkte enthält, um einen Inhaber in die Lage zu versetzen, über den Kauf oder die Zeichnung der Strukturierten Produkte zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere hierzu in dem Umsetzungsgesetz des betreffenden Mitgliedstaats, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen.

In einem Mitgliedstaat des EWR, der die Prospektrichtlinie nicht umgesetzt hat, dürfen die Strukturierten Produkte innerhalb dessen Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in dessen Rechtsordnung nur öffentlich angeboten werden, wenn dies gemäss der anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Emittentin hat keine Massnahmen ergriffen und wird keinerlei Massnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Strukturierten Produkte oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Dokumenten in Bezug auf die Strukturierten Produkte in dieser Rechtsordnung zulässig zu machen, falls zu diesem Zweck besondere Massnahmen ergriffen werden müssen.

Grossbritannien: Strukturierte Produkte dürfen nur von Personen vertrieben und verkauft werden, (a) bei Strukturierten Produkten mit einer Laufzeit von unter einem Jahr, (i) deren gewöhnliche Tätigkeit den Erwerb, den Besitz, die Verwaltung oder die Veräusserung von Vermögensanlagen (im eigenen oder fremden Namen) für ihre Geschäftszwecke beinhaltet, und (ii) die die Strukturierten Produkte nur an Personen angeboten oder verkauft haben oder anbieten oder verkaufen werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit den Erwerb, den Besitz, die Verwaltung oder die Veräusserung von Anlagen (im eigenen oder fremden Namen) für ihre Geschäftszwecke beinhaltet, oder bei denen man angemessenerweise davon ausgehen kann, dass sie Vermögensanlagen (im eigenen oder fremden Namen) für ihre Geschäftszwecke erwerben, besitzen, verwalten oder veräussern werden, sofern die Begebung der Strukturierten Produkte andernfalls einen Verstoss der Emittentin gegen Section 19 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**") darstellen würde;

(b) die Aufforderungen bzw. Anreize zur Ausübung von Anlagentätigkeiten (im Sinne von Section 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf der Strukturierten Produkte erhalten haben, nur unter Bedingungen, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin oder die Garantin Anwendung findet, weitergegeben haben oder weitergeben werden oder deren Weitergabe veranlasst haben oder veranlassen werden; und

(c) die alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA bei allen von ihnen in Bezug auf die Strukturierten Produkte vorgenommenen Handlungen eingehalten haben und einhalten werden, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen.

Dubai International Finance Centre (DIFC): die Strukturierten Produkte einschliesslich der entsprechenden Dokumente dürfen nicht im oder vom Dubai International Finance Centre aus angeboten werden.

VII. BESTÄTIGUNGEN, VERANTWORTLICHKEIT

A. Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Mit Ausnahme des nachfolgend beschriebenen Verfahrens bestanden in den letzten 12. Monaten keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (und derartige Verfahren wurden in den letzten 12 Monaten auch nicht abgeschlossen), die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität des Garanten oder der Vontobel-Gruppe auswirken beziehungsweise in der jüngsten Zeit ausgewirkt haben. Derartige Verfahren sind auch nach Kenntnis des Garanten weder anhängig noch angedroht.

Nach entsprechenden Ermittlungen hatte die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich im Herbst 2008 Anklage wegen Betrugs, ungetreuer Geschäftsbesorgung und Urkundendelikten gegen Dr. Jörg Fischer und Hans-Peter Bachmann, beide ehemalige Manager der Vontobel-Gruppe und Organe der Private Equity Holding AG (PEH), wegen deren Tätigkeit bei der Kapitalerhöhung der PEH im März 2000 erhoben. Angeklagt waren neben Fischer und Bachmann auch zwei Mitarbeiter der Revisionsstelle der PEH wegen Urkundendelikten. Gegenstand der Anklage bildeten die getätigte Kapitalerhöhung der PEH sowie der Verkauf der neuen Aktien an Anleger und die PEH; weiter ging es um Rechnungsabschlüsse der PEH und eine Investition, welche die PEH im Mai 2000 vornahm. Im Zuge dieses Verfahrens wurde von der Staatsanwaltschaft die Einziehung eines Betrages von CHF 131,4 Mio. von der Bank Vontobel gefordert. Die Gerichtsverhandlung hat im Dezember 2009 stattgefunden. Da nach eingehender Prüfung für die Vontobel-Gruppe keine rechtlichen Grundlagen für die Einziehung von Vermögenswerten oder für eine Schadenersatzforderung der PEH erkennbar waren, hat die Vontobel-Gruppe keine Rückstellungen für diese Forderungen vorgenommen. Das Bezirksgericht Zürich hat mit Urteil vom 19. Januar 2010 die in der Anklage gegen die ehemaligen Mitarbeiter der Bank Vontobel AG sowie die Mitarbeiter der Revisionsstelle der PEH im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung der PEH erhobenen Vorwürfe abgewiesen und die Angeklagten in sämtlichen Anklagepunkten freigesprochen. Ebenso wurde der von der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich gegen die Bank Vontobel AG gestellte Einziehungsantrag abgewiesen. Gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich hat die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich am 1. Februar 2010 Berufung angemeldet. Die Frist zur Begründung der Berufung läuft am 15. März 2010 ab. Soweit eine Begründung der Berufung unterbleibt, wird auf die Berufung nicht eingetreten beziehungsweise gilt diese als zurückgezogen.

Im Zusammenhang mit dem vorgenannten Strafverfahren hat die PEH am 25. Februar 2010 eine Pressemitteilung veröffentlicht. Demzufolge habe man mit der Allianz ProzessFinanz GmbH einen

Prozessfinanzierungsvertrag abgeschlossen, der es der PEH ermöglichen soll, etwaige Ansprüche gegen die Bank Vontobel AG und deren ehemaligen Organe unter Minimierung der Kostenrisiken gerichtlich durchzusetzen, sofern man sich nicht aussergerichtlich einigen könne. Gemäss der Pressemitteilung der PEH sollen bei der Kapitalerhöhung der PEH vom März 2000 nicht alle 750.000 neu geschaffenen Aktien bei Investoren platziert worden sein; vielmehr seien 220.000 Aktien vom damaligen Lead Manager (Underwriter), Bank Vontobel AG, gegen Zahlung von insgesamt CHF 138,8 Mio. an die PEH übertragen worden. Diese Transaktion habe gegen zwingende rechtliche Vorschriften verstossen und hierdurch sei der PEH ein enormer Schaden entstanden, den die PEH nunmehr geltend machen wolle. Bislang wurden seitens der PEH weder die exakte Höhe des geltend gemachten Schadens genannt noch konkrete rechtliche Schritte gegen die Bank Vontobel AG eingeleitet. Die Vontobel-Gruppe erachtet aufgrund einer eingehenden Prüfung den Verkauf der 220.000 im Rahmen der Kapitalerhöhung neu geschaffenen Aktien an die PEH für rechtlich gültig und somit die von der PEH in Aussicht gestellten Schadenersatzforderungen für unbegründet.

B. Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

Seit dem Stichtag bzw. Abschluss des letzten Geschäftsjahres (31. Dezember 2009⁹⁰) der Emittenten und der Garantin oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses (30. Juni 2009) der Garantin sind keine wesentlichen Änderungen in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittenten und der Garantin eingetreten.

C. Verantwortlichkeit für den Kotierungsprospekt

Die Emittenten, d.h. die Bank Vontobel AG, Zürich, und die Vontobel Financial Products Ltd., Dubai International Financial Centre, United Arab Emirates, übernehmen gemäss Ziffer 5 des Schema F – Derivate die Verantwortung für den Inhalt des Kotierungsprospekts und erklären hiermit, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

⁹⁰ Der Geschäftsbericht 2009 der Vontobel Holding AG wurde am 25. Februar 2010 veröffentlicht; derjenige der Bank Vontobel AG am 3. März 2010.

D. Unterschriften

Vontobel Holding AG

Bank Vontobel AG

Vontobel Financial Products Ltd.

1. März 2010

Datum: 1. Januar 2010

**VIII. ANHANG "BESCHREIBUNG DER EMITTENTEN UND DER GARANTIN"
INFORMATIONEN ÜBER**

- **VONTOBEL FINANCIAL PRODUCTS LTD., DUBAI INTERNATIONAL FINANCIAL CENTRE, UNITED ARAB EMIRATES ("EMITTENTIN" UND ZUSAMMEN MIT DER BANK VONTOBEL AG, DIE "EMITTENTEN")**
- **VONTOBEL HOLDING AG, ZÜRICH ("GARANTIN")**
- **BANK VONTOBEL AG, ZÜRICH ("EMITTENTIN" UND ZUSAMMEN MIT DER VONTOBEL FINANCIAL PRODUCTS LTD. DIE "EMITTENTEN")**

Emissionen von Strukturierten Produkten gemäss diesem Emissionsprogramm erfolgen entweder durch die Bank Vontobel AG oder die Vontobel Financial Products Ltd. als Emittenten. Emissionen der Vontobel Financial Products Ltd. sollen durch die Vontobel Holding AG garantiert werden.

Weder die Übergabe der Emissionsdokumentation bzw. des Kotierungsprospekts noch der Verkauf von Strukturierten Produkten bedeutet, dass keine Verschlechterung der Finanzlage der jeweiligen Emittentin oder der Garantin seit dem Datum dieses Anhangs eingetreten ist oder dass die hierin enthaltenen Informationen auch nach diesem Datum zutreffend sind.

Die beiden Emittenten Vontobel Financial Products Ltd., DIFC, UAE, und Bank Vontobel AG, Zürich sind vollkonsolidierte Gesellschaften der Vontobel Gruppe, ihr Aktienkapital ist zu jeweils 100 % im Besitz der Vontobel Holding AG, Zürich.

Prudentielle Aufsicht: Die Bank Vontobel AG untersteht als Bank der Einzelinstitutsaufsicht, die Vontobel Holding AG und die Vontobel Financial Products Ltd. als Gruppengesellschaften der ergänzenden, konsolidierten Gruppenaufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (FINMA).

Vontobel Financial Products Ltd. ist im Register des Dubai International Finance Centre (DIFC) als non-regulated Company eingetragen.

Haupttätigkeitsbereiche der Vontobel-Gruppe

Die Vontobel-Gruppe bietet weltweit ausgerichtete Finanzdienstleistungen auf der Basis schweizerischer Privatbank-Tradition an. Die drei Geschäftsfelder, auf die sich die Gruppe konzentriert, sind:

Private Banking

Das Geschäftsfeld Private Banking spricht vermögende Privatkunden an. Die Mitarbeitenden des Private Banking beraten und betreuen ihre Kunden nach einem ganzheitlichen und massgeschneiderten Ansatz in der gesamten Breite der Vermögens- und Finanzdienstleistungen. Dabei werden individuelle und generationenübergreifende Lösungen umgesetzt. Das Angebot umfasst eine breite Palette an Dienstleistungen - von der Vermögensverwaltung und der aktiven Anlageberatung bis zur integralen Finanzberatung und Nachlassplanung. Das Private Banking ist nach Herkunft der Kunden gegliedert und umfasst fünf standortübergreifende Marktparten und eine unterstützende Servicesparte. Die Private-Banking-Einheiten sind in Zürich, Genf, Luzern, Vaduz, Salzburg, Wien, München, Hamburg (seit Oktober 2008), Mailand und Vancouver präsent. Seit Anfang März 2009 steht das Geschäftsfeld unter der Leitung von Peter Fanconi. Das Private Banking stand 2008 im Zeichen des strategischen Ausbaus des deutschen Marktes. Ziel ist es, Deutschland als zweiten Heimmarkt der Vontobel-Gruppe zu etablieren. Vontobel strebt an, sich mittelfristig in diesem Markt als führende Schweizer Privatbank zu positionieren. Als Basis wird die neu gegründete Bank Vontobel Europe AG in München dienen, die von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Frühling 2009 eine Vollbank-Lizenz erhalten hat. Der Heimatmarkt Schweiz soll durch gezielte Massnahmen weiter gestärkt werden. Im Zuge der Internationalisierung wird die Vontobel-Gruppe den Standort Mailand ausbauen. Gleichzeitig wird der Markt Zentral- und Osteuropa weiterentwickelt. Mitte 2009 zählte das Private Banking 293 Mitarbeitende auf Vollzeitbasis. Davon waren 149 als Berater tätig.

Investment Banking

Das Geschäftsfeld Investment Banking operiert für den Schweizer und den internationalen Kapitalmarkt. Es konzentriert sich auf das Geschäft mit derivativen Produkten, den Wertchriften- und Devisenhandel, das Institutional Sales, die Betreuung von unabhängigen Vermögensverwaltern und auf Corporate Finance. Das Geschäftsfeld Investment Banking

ist in Zürich, Genf, Köln, Frankfurt, München, Mailand, Dubai, London und New York vertreten.

Asset Management

Das Geschäftsfeld Asset Management ist auf die Betreuung von institutionellen Kunden im Mandatsgeschäft und den Vertrieb von Vontobel-Fonds spezialisiert. Für Dritte entwickelt es Dienstleistungen und Gesamtlösungen für Private-Label-Produkte. Im Jahr 2004 wurde die Kooperation mit der Raiffeisen-Gruppe, die im Fondsbereich bereits seit 1994 existiert, auf Vermögensverwaltungs- und strukturierte Produkte ausgeweitet. Seither wird das Anlagegeschäft der Raiffeisen-Banken ausschliesslich über die Vontobel-Gruppe abgewickelt. Anfang 2006 erwarb Vontobel eine Mehrheitsbeteiligung am Hedge-Fund-Spezialisten Harcourt Investment Consulting AG. Die Kunden des Geschäftsfelds werden von den Standorten Zürich, Genf, New York, Frankfurt, Wien, Luxemburg, Mailand, Madrid und seit dem zweiten Halbjahr 2008 auch aus Hong Kong betreut. Harcourt ist zudem in Stockholm und Grand Cayman präsent.

Die Vontobel-Gruppe erstellt eine Konzern-Jahresrechnung. Dabei werden in die Konsolidierung alle Gesellschaften einbezogen, bei denen die Vontobel Holding AG direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen verfügt oder bei denen sie anderweitig einen entscheidenden Einfluss ausübt.

Geschäftsberichte und Halbjahresberichte der Vontobel Holding AG und der Bank Vontobel AG sowie Mitteilungen an die Aktionäre und Medienmitteilungen werden auf der Internetseite http://www.vontobel.com/de/about_vontobel/investor_media_relations/press_releases bzw. <https://www.vontobel.com/CH/DE/Vontobel-Gruppe-Medien> publiziert.

Rating

Die beiden Rating-Agenturen Standard & Poor's und Moody's Agenturen haben die Bank Vontobel AG und die Vontobel Holding AG geprüft und bewertet. Für die Einstufung der Verbindlichkeiten der Bank Vontobel AG bzw. der Vontobel Holding AG wird auf den Abschnitt IX (Anhang "Ratings") verwiesen. Vontobel Financial Products Ltd. verfügt derzeit über kein Rating.

Nach der Veröffentlichung des Geschäftsberichts 2008 hat Standard & Poors den Ausblick der Ratings der Vontobel Holding AG von stabil auf negativ gesenkt (20. Februar 2009) und diese Einschätzung am 30. März 2009 bestätigt.

VONTOBEL FINANCIAL PRODUCTS LTD., DUBAI INTERNATIONAL FINANCIAL CENTRE, UAE (IM FOLGENDEN ABSCHNITT AUCH ALS "EMITTENTIN" BEZEICHNET)

Firma und Sitz, Gründung

Die Emittentin firmiert mit "Vontobel Financial Products Ltd." und hat ihren Sitz im Dubai International Financial Centre (DIFC), United Arab Emirates (UAE) (seit 1. Januar 2010: Liberty House, Office 913 P.O. Box 506814). Die Vontobel Financial Products Ltd. wurde im Jahr 2007 nach DIFC Recht als Aktiengesellschaft gegründet und ist am 6. November 2007 unter der Registrierungsnummer CL0495 im Handelsregister des DIFC eingetragen worden.

Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr

Der in der Gründungsurkunde der Vontobel Financial Products Ltd. bestimmte Unternehmensgegenstand umfasst das Emittieren von Finanzprodukten, Financial Risk Management sowie weitere damit im Zusammenhang stehende Unternehmenstätigkeiten. Die Hauptaktivitäten betreffen die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen (Emission von Wertpapieren/-rechten), den Handel und die Anlage in Wertpapieren, Devisen und Geldmarktanlagen, und die Bewirtschaftung von Finanzmarktrisiken. Im Rahmen von entsprechenden Servicevereinbarungen kann die Emittentin auf Ressourcen der Vontobel-Gruppe zurückgreifen.

Das Geschäftsjahr der Vontobel Financial Products Ltd. ist das Kalenderjahr.

Kapital

Das Aktienkapital der Vontobel Financial Products Ltd. beträgt per 31. Dezember 2009 US\$ 2'000'000.-. Das Grundkapital wird zu 100% von der Vontobel Holding AG mit Sitz in Zürich, Schweiz, gehalten.

Mitglieder des Verwaltungsrats (Stand 1. Januar 2010)

Roger Studer, Präsident

Remigio Luongo, Vizepräsident

Kareem Kikivarakis

Jahresabschlüsse

Für den geprüften Jahresabschluss 2008 und den Bericht des Revisionsorgans wird auf den Anhang "Jahresabschlüsse" verwiesen.

Kontrollstelle

Ernst & Young AG
P.O. Box 9267
Dubai, United Arab Emirates

Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen oder Verträgen, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung sind

Die Emittentin ist nicht von Patenten oder Lizenzen abhängig. Im Rahmen von entsprechenden Servicevereinbarungen kann die Emittentin auf Ressourcen der Vontobel-Gruppe zurückgreifen.

Angaben zu den laufenden Investitionen von erheblichem Umfang

Die Emittentin tätigt weder laufende Investitionen von erheblichem Umfang, noch sind solche für die nahe Zukunft geplant.

Angabe von Gerichtsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die Finanzlage der Emittentin haben

Mit Ausnahme des nachfolgend beschriebenen Verfahrens bestanden in den letzten 12. Monaten keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (und derartige Verfahren wurden in den letzten 12 Monaten auch nicht abgeschlossen), die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität des Garanten oder der Vontobel-Gruppe auswirken beziehungsweise in der jüngsten Zeit ausgewirkt haben. Derartige Verfahren sind auch nach Kenntnis des Garanten weder anhängig noch angedroht.

Nach entsprechenden Ermittlungen hatte die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich im Herbst 2008 Anklage wegen Betrugs, ungetreuer Geschäftsbesorgung und Urkundendelikten gegen Dr. Jörg Fischer und Hans-Peter Bachmann, beide ehemalige Manager der Vontobel-Gruppe und Organe der Private Equity Holding AG (PEH), wegen deren Tätigkeit bei der Kapitalerhöhung der PEH im März 2000 erhoben. Angeklagt waren neben Fischer und Bachmann auch zwei Mitarbeiter der Revisionsstelle der PEH wegen Urkundendelikten. Gegenstand der Anklage bildeten die getätigte Kapitalerhöhung der PEH sowie der Verkauf der neuen Aktien an Anleger und die PEH; weiter ging es um Rechnungsabschlüsse der PEH und eine Investition, welche die PEH im Mai 2000 vornahm. Im Zuge dieses Verfahrens wurde von der Staatsanwaltschaft die Einziehung eines Betrages von CHF 131,4 Mio. von der Bank Vontobel gefordert. Die Gerichtsverhandlung hat im Dezember 2009 stattgefunden. Da nach eingehender Prüfung für die Vontobel-Gruppe keine rechtlichen Grundlagen für die Einziehung von Vermögenswerten oder für eine Schadenersatzfor-

derung der PEH erkennbar waren, hat die Vontobel-Gruppe keine Rückstellungen für diese Forderungen vorgenommen. Das Bezirksgericht Zürich hat mit Urteil vom 19. Januar 2010 die in der Anklage gegen die ehemaligen Mitarbeiter der Bank Vontobel AG sowie die Mitarbeiter der Revisionsstelle der PEH im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung der PEH erhobenen Vorwürfe abgewiesen und die Angeklagten in sämtlichen Anklagepunkten freigesprochen. Ebenso wurde der von der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich gegen die Bank Vontobel AG gestellte Einziehungsantrag abgewiesen. Gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich hat die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich am 1. Februar 2010 Berufung angemeldet. Die Frist zur Begründung der Berufung läuft am 15. März 2010 ab. Soweit eine Begründung der Berufung unterbleibt, wird auf die Berufung nicht eingetreten beziehungsweise gilt diese als zurückgezogen.

Im Zusammenhang mit dem vorgenannten Strafverfahren hat die PEH am 25. Februar 2010 eine Pressemitteilung veröffentlicht. Demzufolge habe man mit der Allianz ProzessFinanz GmbH einen Prozessfinanzierungsvertrag abgeschlossen, der es der PEH ermöglichen soll, etwaige Ansprüche gegen die Bank Vontobel AG und deren ehemaligen Organe unter Minimierung der Kostenrisiken gerichtlich durchzusetzen, sofern man sich nicht aussergerichtlich einigen könne. Gemäss der Pressemitteilung der PEH sollen bei der Kapitalerhöhung der PEH vom März 2000 nicht alle 750.000 neu geschaffenen Aktien bei Investoren platziert worden sein; vielmehr seien 220.000 Aktien vom damaligen Lead Manager (Underwriter), Bank Vontobel AG, gegen Zahlung von insgesamt CHF 138,8 Mio. an die PEH übertragen worden. Diese Transaktion habe gegen zwingende rechtliche Vorschriften verstossen und hierdurch sei der PEH ein enormer Schaden entstanden, den die PEH nunmehr geltend machen wolle. Bislang wurden seitens der PEH weder die exakte Höhe des geltend gemachten Schadens genannt noch konkrete rechtliche Schritte gegen die Bank Vontobel AG eingeleitet. Die Vontobel-Gruppe erachtet aufgrund einer eingehenden Prüfung den Verkauf der 220.000 im Rahmen der Kapitalerhöhung neu geschaffenen Aktien an die PEH für rechtlich gültig und somit die von der PEH in Aussicht gestellten Schadenersatzforderungen für unbegründet.

Jahresabschluss der Emittentin

Der Jahresabschluss der Vontobel Financial Products Ltd. für das Geschäftsjahr 2008 wurde von der Ernst & Young AG, P.O. Box 9267, Dubai, United Arab Emirates geprüft, und es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Seit dem Jahresergebnis per 31. Dezember 2008 ist keine wesentliche negative Änderung in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin eingetreten.

Angaben über aus der Jahresbilanz nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse einschliesslich Pfandbestellungen und Sicherungsübereignungen

Die Emittentin hat keine Kenntnis von etwaigen, ihre Haftung begründenden Tatbeständen, die wesentlichen Einfluss auf ihre Finanzlage hätten. Eine Sicherstellung etwaiger Ansprüche Dritter in Form von Verpfändungen, Sicherungsübereignungen und ähnlichem ist nicht gegeben.

Beteiligungen, Interessen und Darlehen

Keine

Ausstehende Anleihen

Keine

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang der Emittentin

Vontobel Financial Products Ltd., Dubai, wurde von der Zulassungsstelle der SWX am 14. Dezember 2007 als neue Emittentin an der SIX Swiss Exchange zugelassen. Die Emittentin hat ihre Geschäftstätigkeit als Plattform für das Emissionsgeschäft mit Derivaten und Strukturierten Produkten am 1. April 2008 aufgenommen. Nach der Aufnahme der Emissionstätigkeit hat sie ihre Aktivitäten stetig ausgebaut und diese auch im Jahre 2009 weiter verstärken können. Die emittierten Wertpapiere werden in der Regel unter Federführung der Bank Vontobel AG vertrieben, z.T. in Kooperation mit verschiedenen in- und ausländischen Vertriebspartnern (Finanzintermediäre wie z.B. Banken und Vermögensverwalter).

VONTOBEL HOLDING AG, ZÜRICH, SCHWEIZ ("GARANTIN")

Firma und Sitz, Gründung

Die Garantin firmiert mit "Vontobel Holding AG" und hat ihren Sitz in Zürich, Schweiz (Gotthardstrasse 43, CH-8002 Zürich). Die Vontobel Holding AG wurde am 21. November 1983 nach Schweizer Recht errichtet und ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen (Firmennummer: CH-020.3.928.014-4).

Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr

Der in der Gründungsurkunde der Vontobel Holding AG bestimmte Unternehmensgegenstand ist die Beteiligung an Unternehmungen aller Art im In- und Ausland.

Die Vontobel Holding AG ist die Muttergesellschaft der Vontobel-Gruppe, wozu insbesondere die Bank Vontobel AG gehört. Sie kann Liegenschaften im In- und Ausland erwerben, belasten und verkaufen. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte betreiben, die der Gesellschaftszweck mit sich bringen kann.

Das Geschäftsjahr der Vontobel Holding AG ist das Kalenderjahr.

Wesentliche Verträge

Die seit 1994 im Anlagefondsbereich bestehende Kooperation zwischen der Vontobel-Gruppe und der Raiffeisen Schweiz wurde 2004 erweitert. Die Raiffeisen-Gruppe hat zudem 2005 den Wertschriftenhandel und die -abwicklung sowie die Aufbewahrung der Wertschriften an Vontobel ausgelagert. Die Vontobel-Gruppe hat Anfang Oktober 2006 die Depotverwaltung für alle Raiffeisen-Kunden im Auftrag der Raiffeisen-Gruppe als Dienstleister übernommen. Die Vontobel-Gruppe und die Schweizer Raiffeisen Gruppe haben im Dezember 2009 die Verlängerung der seit 2004 bestehenden Kooperation bis ins Jahr 2017 bekanntgegeben. Die Partnerschaft, im Rahmen welcher Raiffeisen von Vontobel Produkte und Dienstleistungen zur weiteren Positionierung als Anlagebank bezieht, findet damit ihre Fortsetzung. Zudem führt Vontobel die Wertschriftenabwicklung und -verwaltung der Raiffeisen Gruppe weiter.

Kapital

Das Grundkapital der Vontobel Holding AG betrug per 31. Dezember 2009 CHF 65'000'000. Es ist in 65'000'000 voll einbezahlte Namenaktien zu je CHF 1.00 Nominalwert eingeteilt. Der Verwal-

tungsrat hat in den Geschäftsjahren 2007 bis und mit 2009 auf die Beantragung einer Schaffung von genehmigtem Kapital verzichtet. Es besteht ebenfalls kein bedingtes Aktienkapital.

Mitglieder des Verwaltungsrats (Stand 1. Januar 2010)

Dr. Urs Widmer, Präsident
Dr. Wolfhard Graetz, Vizepräsident
Prof. Dr. Ann-Kristin Achleitner
Bruno Basler
Dr. Philippe Cottier
Peter Quadri
Dr. Frank Schnewlin
Dr. Pierin Vincenz

Dr. Hans Vontobel ist seit 1991 Ehrenpräsident des Verwaltungsrates. Die Verwaltungsräte üben keine keine exekutiven Funktionen innerhalb der Vontobel-Gruppe aus.

Die Gruppenleitung ist das dem Verwaltungsrat untergeordnete geschäftsführende Organ der Gruppe. Sie ist zuständig für alle Gruppenbelange, die nicht durch das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement ausdrücklich dem Verwaltungsrat der Vontobel Holding AG oder einer Gruppengesellschaft vorbehalten sind. Der Gruppenleitung obliegen insbesondere die Entwicklung einer gruppenweiten Geschäftsstrategie zuhanden des Verwaltungsrates, die Umsetzung der Entscheide des Verwaltungsrates in der Gruppe, die Kontrolle der Ausführung dieser Entscheide, die Führung und Kontrolle des täglichen Geschäfts der Gruppe, welches sich innerhalb von Finanzplan, Jahreszielen, Jahresbudget und der Risikopolitik sowie im Einklang mit den weiteren vom Verwaltungsrat erlassenen Vorschriften und Anweisungen zu bewegen hat. Im Weiteren befasst sich die Gruppenleitung mit der Steuerung des Ertrages, der Bilanzstruktur und der Formulierung der Risikopolitik.

Die Gruppenleitung setzte sich per 1. Januar 2010 wie folgt zusammen:

Herbert J. Scheidt
Dr. Martin Sieg Castagnola
Felix Lenhard
Dr. Zeno Staub
Roger Studer
Peter Fanconi

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Gruppenleitung sind unter der Adresse der Garantin erreichbar.

Jahresabschlüsse

Für die geprüften Jahresabschlüsse der letzten vollen zwei Geschäftsjahre und den Bericht des Revisionsorgans des letzten geprüften Jahresabschlusses wird auf die entsprechenden Geschäftsberichte verwiesen (siehe Anhang "Jahresabschlüsse").

Kontrollstelle

Ernst & Young AG
Belpstrasse 23
3001 Bern

Ausstehende Wandel- und Optionsrechte und Anleihen

Die Vontobel Holding AG hatte bzw. hat per 1. Januar 2010 folgende Anleihe ausstehend:

- Kassaschein Vontobel Holding AG 02-07-08 – 25-11-10 (Zinssatz 3.50%) 25 Mio. CHF

Folgende von der Vontobel-Gruppe ausgegebenen Strukturierten Produkte (inklusive Hebelprodukte) auf Aktien der Vontobel Holding AG sind per 1. Januar 2010 in Umlauf:

Valor	Produkttyp	Emissionsvolumen	Ratio 1:x	Ausgabedatum	Fälligkeit	Ausübungspreis (CHF)
VONPV	Put-Warrant	10'000'000	1 : 10	26.03.2009	18.06.2010	18.00
VONVC	Call-Warrant	10'000'000	1 : 10	26.03.2009	18.06.2010	26.00
VONVD	Call-Warrant	10'000'000	1 : 10	26.03.2009	18.06.2010	35.00
VONVA	Call-Warrant	10'000'000	1 : 10	26.03.2009	18.06.2010	22.00
VONVB	Call-Warrant	10'000'000	1 : 10	26.03.2009	18.06.2010	32.00
VONPP	Put Warrant	10'000'000	1 : 10	26.03.2009	19.03.2010	20.00
VONVE	Call-Warrant	10'000'000	1 : 10	26.03.2009	19.03.2010	30.00
VONVL	Call-Warrant	10'000'000	1 : 10	26.03.2009	19.03.2010	20.00
VONVX	Call-Warrant	10'000'000	1 : 10	26.03.2009	19.03.2010	24.00
VONVY	Call-Warrant	10'000'000	1 : 10	26.03.2009	19.03.2010	34.00
MVONX	Short-Mini-	20'000'000	1 : 10	25.11.2009	Open Ended	n.a.

	Future					
MVONZ	Short-Mini-Future	20'000'000	1 : 10	25.11.2009	Open Ended	n.a.
MVONA	Long-Mini-Future	20'000'000	1 : 10	24.03.2009	Open Ended	n.a.
MVONB	Long-Mini-Future	20'000'000	1 : 10	24.03.2009	Open Ended	n.a.
MVONP	Short-Mini-Future	20'000'000	1 : 10	09.09.2008	Open Ended	n.a.
VCVON	Voncore	100'000	1 : 1	15.12.2009	15.12.2010	25.00

Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen oder Verträgen, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung sind

Die Garantin ist nicht von Patenten oder Lizenzen abhängig. Im Rahmen von entsprechenden Servicevereinbarungen kann die Garantin auf Ressourcen der Vontobel-Gruppe zurückgreifen.

Angaben zu den laufenden Investitionen von erheblichem Umfang

Trotz des widrigen Umfelds hat die Vontobel-Gruppe die Investitionen in den Marktausbau und die Infrastruktur mit Augenmass vorangetrieben. So soll Deutschland sukzessive zum zweiten Heimmarkt ausgebaut werden. Dazu wurde eine Vollbank-Lizenz beantragt und im Frühjahr 2009 erteilt, und im Oktober 2008 wurde mit Hamburg ein neuer Standort eröffnet. In Italien lancierte das Investment Banking das Derivatgeschäft, und das Asset Management nahm erste Geschäftsaktivitäten in Asien auf. Mit der Gründung des unabhängigen Vermögensverwalters VT Wealth Management AG wurde das Dienstleistungsspektrum für Privatkunden erweitert. Die termingerechte Einführung des Avaloq-Systems bildete den letzten wichtigen Schritt zur umfassenden Erneuerung der IT-Infrastruktur.

Der Geschäftsaufwand 2008 wurde im Vorjahresvergleich um 7% auf CHF 618.7 Mio. gesenkt. In erster Linie führten geringere Bonuszahlungen und der dadurch trotz höherem Mitarbeiterbestand um 15% tiefere Personalaufwand von CHF 357.8 Mio. zu diesem Rückgang. Der Sachaufwand nahm trotz hoher Investitionen in IT-Infrastruktur und die internationale Expansion um 2% auf CHF 198.5 Mio. ab. Dank den Anstrengungen zur Kostendisziplin konnte der Anstieg des Geschäftsaufwands 2009 trotz Ausbausritten und der Belebung der Geschäftsaktivitäten mit +2% auf CHF 633.1 Mio. in engen Grenzen gehalten werden. Während der Sachaufwand deutlich um 13% auf CHF 171.9 Mio. reduziert werden konnte, stieg der Personalaufwand 2009 im Vorjahresvergleich um 8% auf CHF 386.8 Mio. In dieser Position sind auch Belastungen – u. a. aus Freistel-

lungen im Rahmen des Kostensenkungsprogramms «Shape» sowie der Integration der Commerzbank (Schweiz) AG – im Umfang von CHF 13.9 Mio. enthalten.

Bereits im Frühling 2008 lancierte die Vontobel-Gruppe ein Programm zur Effizienzsteigerung, um angesichts der sich verschlechternden Marktbedingungen flexibel agieren zu können. Die Wachstumsinitiativen und der Ausbau der Infrastruktur sollen davon allerdings möglichst wenig tangiert werden. Vielmehr will die Vontobel-Gruppe diese Investitionen mit ruhiger Hand rentabilisieren. Das deutlich tiefere Geschäftsvolumen sowie die rückläufige Vermögensbasis werden die künftige Ertragslage jedoch weiter stark beeinträchtigen und erfordern zusätzliche Kosteneinsparungen. Vontobel will bis Ende 2010 ein zusätzliches Sparpotenzial von mindestens CHF 40 bis 50 Mio. realisieren, wobei erste Effekte bereits im laufenden Jahr spürbar sein werden. In diesem Zusammenhang wird die strategische Fokussierung verstärkt, beispielsweise durch die Auslagerung der Fondsadministration. Zudem werden der Mitarbeiterbestand den Marktgegebenheiten angepasst sowie wo immer möglich Prozesse und Strukturen effizienter gestaltet. Dabei erlaubt insbesondere die Einführung der Informatikplattform Avaloq verschiedene Optimierungen. So wurde die Bank Vontobel in Genf Mitte des Jahres rechtlich in die Bank Vontobel Zürich integriert. Zusätzlich können im Bereich Informatik/Operations dank Avaloq Doppelspurigkeiten aufgehoben und Abläufe wie zum Beispiel die Wertpapierabwicklung vereinfacht werden.

In Sachanlagen und immaterielle Werte wurden 2009 gruppenweit CHF 39,4 Mio. investiert, nach CHF 85,4 Mio. im Jahr 2008.

Im ersten Halbjahr 2009 reduzierte sich der Geschäftsaufwand noch um 13% auf CHF 285,1 Mio. Dieser Rückgang erfolgte sowohl beim Sach- als auch beim Personalaufwand. Die Einführung der neuen IT-Plattform Avaloq ermöglichte der Vontobel-Gruppe, die Strukturen und Prozesse im Bereich Informatik/Operations noch effizienter und einfacher zu gestalten. Auch die Bank Vontobel Genf wurde auf die neue Plattform migriert und per Ende Juli organisatorisch in die Bank Vontobel Zürich integriert. Diese Optimierungen sind mit einer Anpassung des Mitarbeiterbestandes verbunden. Die Kopplung der variablen Vergütungen an den finanziellen Erfolg des Unternehmens leisteten im Berichtszeitraum einen weiteren Beitrag an die Reduktion der Personalkosten.

Die Vontobel Holding AG hat am 30. Juli 2009 mit der Commerzbank AG, Frankfurt, eine Vereinbarung zur vollständigen Übernahme der Commerzbank (Schweiz) AG unterzeichnet. Die betreuten Vermögenswerte der Commerzbank (Schweiz) AG belaufen sich auf rund CHF 4,5 Mrd. Die Transaktion wird unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörden im vierten Quartal

2009 abgeschlossen sein. Die Vontobel-Gruppe verfolgt dabei das Ziel, die Marktpräsenz in der Schweiz zu stärken und die internationale Privatkundenbasis zu verbreitern.

Diese Investitionen werden überwiegend aus dem laufenden Cash-Flow finanziert.

Trendinformationen

Seit dem Stichtag des letzten Jahresabschlusses (31. Dezember 2009) hat es keine wesentlich nachteiligen Veränderungen in den Aussichten des Garanten gegeben.

Die Vontobel-Gruppe rechnet für das laufende Jahr mit einem weiterhin schwierigen Marktumfeld. Weitere gravierende Marktveränderungen sind möglich und wahrscheinlich und weitere Rückschläge nicht ausgeschlossen. In diesem Umfeld will die Vontobel-Gruppe vorausschauend und umsichtig agieren und bei Bedarf rasch an neue Fakten anpassen.

Angabe von Gerichtsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die Finanzlage der Garantin haben

Mit Ausnahme des nachfolgend beschriebenen Verfahrens bestanden in den letzten 12. Monaten keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (und derartige Verfahren wurden in den letzten 12 Monaten auch nicht abgeschlossen), die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität des Garanten oder der Vontobel-Gruppe auswirken beziehungsweise in der jüngsten Zeit ausgewirkt haben. Derartige Verfahren sind auch nach Kenntnis des Garanten weder anhängig noch angedroht.

Nach entsprechenden Ermittlungen hatte die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich im Herbst 2008 Anklage wegen Betrugs, ungetreuer Geschäftsbesorgung und Urkundendelikten gegen Dr. Jörg Fischer und Hans-Peter Bachmann, beide ehemalige Manager der Vontobel-Gruppe und Organe der Private Equity Holding AG (PEH), wegen deren Tätigkeit bei der Kapitalerhöhung der PEH im März 2000 erhoben. Angeklagt waren neben Fischer und Bachmann auch zwei Mitarbeiter der Revisionsstelle der PEH wegen Urkundendelikten. Gegenstand der Anklage bildeten die getätigte Kapitalerhöhung der PEH sowie der Verkauf der neuen Aktien an Anleger und die PEH; weiter ging es um Rechnungsabschlüsse der PEH und eine Investition, welche die PEH im Mai 2000 vornahm. Im Zuge dieses Verfahrens wurde von der Staatsanwaltschaft die Einziehung eines Betrages von CHF 131,4 Mio. von der Bank Vontobel gefordert. Die Gerichtsverhandlung hat im Dezember 2009 stattgefunden. Da nach eingehender Prüfung für die Vontobel-Gruppe keine rechtlichen Grundlagen für die Einziehung von Vermögenswerten oder für eine Schadenersatzforderung der PEH erkennbar waren, hat die Vontobel-Gruppe keine Rückstellungen für diese Forde-

rungen vorgenommen. Das Bezirksgericht Zürich hat mit Urteil vom 19. Januar 2010 die in der Anklage gegen die ehemaligen Mitarbeiter der Bank Vontobel AG sowie die Mitarbeiter der Revisionsstelle der PEH im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung der PEH erhobenen Vorwürfe abgewiesen und die Angeklagten in sämtlichen Anklagepunkten freigesprochen. Ebenso wurde der von der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich gegen die Bank Vontobel AG gestellte Einziehungsantrag abgewiesen. Gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich hat die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich am 1. Februar 2010 Berufung angemeldet. Die Frist zur Begründung der Berufung läuft am 15. März 2010 ab. Soweit eine Begründung der Berufung unterbleibt, wird auf die Berufung nicht eingetreten beziehungsweise gilt diese als zurückgezogen.

Im Zusammenhang mit dem vorgenannten Strafverfahren hat die PEH am 25. Februar 2010 eine Pressemitteilung veröffentlicht. Demzufolge habe man mit der Allianz ProzessFinanz GmbH einen Prozessfinanzierungsvertrag abgeschlossen, der es der PEH ermöglichen soll, etwaige Ansprüche gegen die Bank Vontobel AG und deren ehemaligen Organe unter Minimierung der Kostenrisiken gerichtlich durchzusetzen, sofern man sich nicht aussergerichtlich einigen könne. Gemäss der Pressemitteilung der PEH sollen bei der Kapitalerhöhung der PEH vom März 2000 nicht alle 750.000 neu geschaffenen Aktien bei Investoren platziert worden sein; vielmehr seien 220.000 Aktien vom damaligen Lead Manager (Underwriter), Bank Vontobel AG, gegen Zahlung von insgesamt CHF 138,8 Mio. an die PEH übertragen worden. Diese Transaktion habe gegen zwingende rechtliche Vorschriften verstossen und hierdurch sei der PEH ein enormer Schaden entstanden, den die PEH nunmehr geltend machen wolle. Bislang wurden seitens der PEH weder die exakte Höhe des geltend gemachten Schadens genannt noch konkrete rechtliche Schritte gegen die Bank Vontobel AG eingeleitet. Die Vontobel-Gruppe erachtet aufgrund einer eingehenden Prüfung den Verkauf der 220.000 im Rahmen der Kapitalerhöhung neu geschaffenen Aktien an die PEH für rechtlich gültig und somit die von der PEH in Aussicht gestellten Schadenersatzforderungen für unbegründet.

Jahresabschluss der Vontobel Holding AG für das am 31. Dezember 2009 beendete Geschäftsjahr und Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss der Vontobel Holding AG für das Geschäftsjahr 2009 wurde von der Ernst & Young AG, Belpstrasse 23, 3001 Bern, geprüft, und es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Seit dem Jahresergebnis per 31. Dezember 2009 ist keine wesentliche negative Änderung in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Garantin eingetreten.

Angaben über aus der Jahresbilanz nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse einschliesslich Pfandbestellungen und Sicherungsübereignungen

Die Garantin hat keine Kenntnis von etwaigen, ihre Haftung begründenden Tatbeständen, die wesentlichen Einfluss auf ihre Finanzlage hätten. Eine Sicherstellung etwaiger Ansprüche Dritter in Form von Verpfändungen, Sicherungsübereignungen und ähnlichem ist nicht gegeben.

Die Vontobel Holding AG hat per 31. Dezember 2009 Garantieverpflichtungen und nicht liberiertes Kapital aus Beteiligungen in Höhe von CHF 9'161'800, jedoch keine Pfandbestellungen zugunsten Dritter ausstehend.

Wichtigste Beteiligungen

Mit Stichtag zum 31. Dezember 2009 hielt die Vontobel Holding AG die folgenden wichtigsten Beteiligungen:

VOLLKONSOLIDIERTE GESELLSCHAFTEN

Gesellschaft, Sitz, Geschäftstätigkeit	Stimm- und Kapitalanteil	Aktienkapital
Vontobel Holding AG, Zürich, Holding (Muttergesellschaft)	Mutter	CHF 65'000'000
Bank Vontobel AG, Zürich, Bank	100%	CHF 149'000'000
Bank Vontobel Cayman, Grand Cayman, Bank	100%	CHF 15'000'000
Bank Vontobel Österreich AG, Salzburg, Wien, Bank	100%	EUR 9'600'000
Bank Vontobel Europe AG, München, Hamburg, Bank	100%	EUR 40'000'000
Bank Vontobel (Liechtenstein) AG, Vaduz, Bank	100%	CHF 20'000'000
Commerzbank Oesterreich AG, Wien, Bank	100%	EUR 10'000'000
Vontobel Asset Management, Inc., NY, Vermögensverwaltung	100%	USD 6'500'000
Vontobel Beteiligungen AG, Zürich, Holding	100%	CHF 10'000'000
Vontobel Fonds Services AG, Zürich, Fondsleitung	100%	CHF 4'000'000
Vontobel Fund Advisory S.A., Luxemburg, Fondsleitung	100%	EUR 140'000
Vontobel Management S.A., Luxemburg, Fondsleitung	100%	EUR 1'500'000
Vontobel Europe S.A., Luxemburg et al., Vermögensverwaltung	100%	EUR 2'000'000

Vontobel Securities AG, Zürich, NY, Broker	100%	CHF 2'000'000
Vontobel Securities AG, Köln, Kapitalmarktberatung	100%	EUR 500'000
Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt, Emissionen	100%	EUR 100'000
Vontobel Financial Products Ltd., DIFC Dubai, Emissionen	100%	USD 2'000'000
Vontobel Invest Ltd., Dubai, Investments	100%	CHF 1'200'000
Vontobel Asia Pacific Ltd., Hongkong, Financial Advisor	100%	HKD 5'000'000
Vontobel Trust Company Cayman, Grand Cayman, Trust Services	100%	USD 1'800'000
VTC Director Services Ltd., Grand Cayman, Director Services	100%	CHF 500'000
VTT-Management Trust reg., Vaduz, Director Services	100%	CHF 30'000
VT Wealth Management AG, Zürich, Vermögensverwaltung	51%	CHF 800'000
VT Finance AG, Schaffhausen, Holding	94.3%	CHF 26'100'000
Harcourt Investment Consulting AG, Zürich, Alt. Invest.	100%	CHF 3'000'000
Harcourt Services AG, Zürich, Finanzdienstleistungen	100%	CHF 250'000
Polaris Investment Advisory AG, Zürich, Alt. Invest.	71.8%	CHF 1'000'000
Harcourt Investment Consulting AB, Stockholm, Alt. Invest.	100%	SEK 250'000
Harcourt Alternative Investments (US) LLC, Wilmington, NY, Alt. Invest.	100%	USD 50'000
Alternative Investment Management Ltd., Bridgetown, Alt. Invest.	100%	USD 6'000
Alternative Investment Solutions Ltd., Grand Cayman, Alt. Invest.	100%	USD 5'000
Harcourt Alternative Investments (HK) Ltd, Hongkong, Alt. Invest.	100%	HKD 950'000
Harcourt Investments, Agencia de Valores, S.A., Madrid, Alt. Invest.	100%	EUR 1'700'000

ASSOZIIERTE GESELLSCHAFTEN

Gesellschaft, Sitz, Geschäftstätigkeit	Stimm- und Kapitalanteil	Aktienkapital
Vontobel Treuhand AG, Vaduz, Treuhandgesellschaft	49%	CHF 500'000
Deutsche Börse Commodities GmbH, Frankfurt, Emissionen	16,2%	EUR 1'000'000

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang der Garantin

In einem weiterhin von der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise geprägten Umfeld, ist mit Resultatsverbesserungen gegenüber dem vorherigen Halbjahr auch im zweiten Semester zu rechnen. Die Massnahmen zur Verbesserung der Kostenstrukturen sollten ihre Wirkung nicht verfehlen. Das Geschäftsmodell der Vontobel-Gruppe dürfte somit auch in turbulenten Zeiten funktionieren.

Die Akquisition der Commerzbank (Schweiz) AG durch die Vontobel-Gruppe stellt einen weiteren Schritt in der Fortführung ihrer Wachstumsstrategie dar, womit die Investitionen der letzten Jahre in die eigene Infrastruktur weiter rentabilisiert werden können sollten.

Die Vontobel-Gruppe rechnet für das laufende Jahr mit einem weiterhin schwierigen Marktumfeld. Weitere gravierende Marktveränderungen sind möglich und wahrscheinlich sowie weitere Rückschläge nicht ausgeschlossen. In diesem Umfeld will die Vontobel-Gruppe vorausschauend umsichtig agieren und bei Bedarf rasch an neue Fakten anpassen.

BANK VONTOBEL AG, ZÜRICH, SCHWEIZ IM FOLGENDEN ABSCHNITT AUCH ALS "EMITTENTIN" BEZEICHNET)

Firma und Sitz, Gründung

Bank Vontobel AG, mit Sitz an der Gotthardstrasse 43, in CH-8002 Zürich. Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht. Die Bank Vontobel AG wurde am 3. Januar 1984 nach Schweizer Recht errichtet und ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen (Firmennummer: CH-020.3.902.757-5).

Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr

Die Bank Vontobel AG betreibt eine Bank. Sie verfolgt mit ihrer Geschäftspolitik Interessen auf nationaler und internationaler Ebene, vornehmlich im Bereich der Vermögensverwaltung und der damit zusammenhängenden Dienstleistungen, und kann alle mit diesem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie alle Geschäfte, die diesen Zweck zu fördern geeignet sind, für eigene oder fremde Rechnung tätigen, insbesondere:

- a) Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen, einschliesslich Spargeldern,
- b) Gewährung von Krediten aller Art mit und ohne Deckung,
- c) Abgabe von Bürgschaften und Garantien,
- d) An- und Verkauf von Wertpapieren, Devisen, Ausländischen Zahlungsmitteln und Edelmetallen für eigene und fremde Rechnung,
- e) Übernahme und Platzierung von Wertschriften in- und ausländischer Emittenten,
- f) Anlageberatung, Besorgung von Vermögensverwaltungen und –liquidationen, Willensvollstreckung und Erbschaftsliquidationen,
- g) Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertgegenständen,
- h) Ausstellung von Schecks und Kreditbriefen,
- i) Mitwirkung bei der Errichtung und Verwaltung von Anlagefonds,
- k) Durchführung von Treuhandgeschäften,
- l) kommerzielle Geschäfte im Sinne einer Dienstleistung,
- m) Beratungstätigkeiten, insbesondere auf den Gebieten des Steuer-, Erb- und Gesellschaftsrechts.

Das Geschäftsjahr der Bank Vontobel ist das Kalenderjahr.

Stellung im Konzern

Die Bank Vontobel AG ist die 100%-ige Tochtergesellschaft der im Jahre 1984 gegründeten Vontobel Holding AG, deren Namenaktien an der SIX Swiss Exchange, Zürich, kotiert sind. Die Bank Vontobel AG bildet, gemessen sowohl an den Ertrags- und Bilanzzahlen, am Kapital wie auch am Personalbestand mit Abstand die wichtigste vollkonsolidierte Konzerngesellschaft innerhalb der Vontobel Gruppe.

Kapital

Das Grundkapital der Bank Vontobel AG beträgt per 31. Dezember 2009 CHF 149 Mio. Es ist eingeteilt in 149'000 voll einbezahlte Namenaktien zu je CHF 1000.-- Nominalwert. Der Verwaltungsrat hat in den Geschäftsjahren 2007 bis 2009 auf die Beantragung einer Schaffung von genehmigtem Kapital verzichtet. Es besteht ebenfalls kein bedingtes Aktienkapital.

Genehmigtes oder bedingtes Kapital

Es besteht kein genehmigtes oder bedingtes Kapital.

Ausstehende Anleihen

Die Bank Vontobel AG hat keine Anleihen ausstehend.

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Bank Vontobel AG sind: die Generalversammlung, der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die obligationenrechtliche Revisionsstelle.

Dem Verwaltungsrat der Bank Vontobel AG und der Geschäftsleitung gehören an:

(Stand vom 1. Januar 2010)

Verwaltungsrat	Dr. Urs Widmer	Präsident
	Dr. Wolfhard Graetz	Vizepräsident
	Prof. Dr. Ann-Kristin Achleitner	Mitglied
	Dr. Frank Schnewlin	Mitglied
	Dr. Philipp Cottier	Mitglied
	Bruno Basler	Mitglied
	Peter Quadri	Mitglied
	Dr. Pierin Vincenz	Mitglied
	<i>Dr. Hans Vontobel</i>	<i>Ehrenpräsident (seit 1991)</i>

Geschäftsleitung	Herbert J. Scheidt	CEO
	Dr. Martin Sieg Castagnola	CFO
	Felix Lenhard	Mitglied
	Dr. Zeno Staub	Mitglied
	Roger Studer	Mitglied
	Peter Fanconi	Mitglied

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle und bankengesetzliche Revisionsstelle:

Ernst & Young AG
 Belpstrasse 23
 3001 Bern

Jahresabschlüsse

Für die geprüften Jahresabschlüsse der letzten vollen zwei Geschäftsjahre und den Bericht des Revisionsorgans des letzten geprüften Jahresabschlusses wird auf die entsprechenden Geschäftsberichte verwiesen (siehe Anhang "Jahresabschlüsse").

Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen oder Verträgen, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung sind

Die Bank Vontobel AG ist nicht von Patenten oder Lizenzen abhängig. Im Rahmen von entsprechenden Servicevereinbarungen kann die Bank Vontobel AG, falls erforderlich, auch auf Ressourcen der Vontobel-Gruppe zurückgreifen.

Angaben zu den laufenden Investitionen von erheblichem Umfang

Siehe die diesbezüglichen Angaben betreffend die Vontobel Holding AG weiter oben.

Trendinformationen

Siehe die diesbezüglichen Angaben betreffend die Vontobel Holding AG weiter oben.

Angabe von Gerichtsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die Finanzlage der Emittentin haben

Mit Ausnahme des nachfolgend beschriebenen Verfahrens bestanden in den letzten 12. Monaten keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (und derartige Verfahren wurden in den letzten 12 Monaten auch nicht abgeschlossen), die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität des Garanten oder der Vontobel-Gruppe auswirken beziehungsweise in der jüngsten Zeit ausgewirkt haben. Derartige Verfahren sind auch nach Kenntnis des Garanten weder anhängig noch angedroht.

Nach entsprechenden Ermittlungen hatte die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich im Herbst 2008 Anklage wegen Betrugs, ungetreuer Geschäftsbesorgung und Urkundendelikten gegen Dr. Jörg Fischer und Hans-Peter Bachmann, beide ehemalige Manager der Vontobel-Gruppe und Organe der Private Equity Holding AG (PEH), wegen deren Tätigkeit bei der Kapitalerhöhung der PEH im März 2000 erhoben. Angeklagt waren neben Fischer und Bachmann auch zwei Mitarbeiter der Revisionsstelle der PEH wegen Urkundendelikten. Gegenstand der Anklage bildeten die getätigte Kapitalerhöhung der PEH sowie der Verkauf der neuen Aktien an Anleger und die PEH; weiter ging es um Rechnungsabschlüsse der PEH und eine Investition, welche die PEH im Mai 2000 vornahm. Im Zuge dieses Verfahrens wurde von der Staatsanwaltschaft die Einziehung eines Betrages von CHF 131,4 Mio. von der Bank Vontobel gefordert. Die Gerichtsverhandlung hat im Dezember 2009 stattgefunden. Da nach eingehender Prüfung für die Vontobel-Gruppe keine rechtlichen Grundlagen für die Einziehung von Vermögenswerten oder für eine Schadenersatzforderung der PEH erkennbar waren, hat die Vontobel-Gruppe keine Rückstellungen für diese Forderungen vorgenommen. Das Bezirksgericht Zürich hat mit Urteil vom 19. Januar 2010 die in der Anklage gegen die ehemaligen Mitarbeiter der Bank Vontobel AG sowie die Mitarbeiter der Revisionsstelle der PEH im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung der PEH erhobenen Vorwürfe abgewiesen und die Angeklagten in sämtlichen Anklagepunkten freigesprochen. Ebenso wurde der von der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich gegen die Bank Vontobel AG gestellte Einziehungsantrag abgewiesen. Gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich hat die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich am 1. Februar 2010 Berufung angemeldet. Die Frist zur Begründung der Berufung läuft am 15. März 2010 ab. Soweit eine Begründung der Berufung unterbleibt, wird auf die Berufung nicht eingetreten beziehungsweise gilt diese als zurückgezogen.

Im Zusammenhang mit dem vorgenannten Strafverfahren hat die PEH am 25. Februar 2010 eine Pressemitteilung veröffentlicht. Demzufolge habe man mit der Allianz ProzessFinanz GmbH einen Prozessfinanzierungsvertrag abgeschlossen, der es der PEH ermöglichen soll, etwaige Ansprüche gegen die Bank Vontobel AG und deren ehemaligen Organe unter Minimierung der Kostenrisiken

gerichtlich durchzusetzen, sofern man sich nicht aussergerichtlich einigen könne. Gemäss der Pressemitteilung der PEH sollen bei der Kapitalerhöhung der PEH vom März 2000 nicht alle 750.000 neu geschaffenen Aktien bei Investoren platziert worden sein; vielmehr seien 220.000 Aktien vom damaligen Lead Manager (Underwriter), Bank Vontobel AG, gegen Zahlung von insgesamt CHF 138,8 Mio. an die PEH übertragen worden. Diese Transaktion habe gegen zwingende rechtliche Vorschriften verstossen und hierdurch sei der PEH ein enormer Schaden entstanden, den die PEH nunmehr geltend machen wolle. Bislang wurden seitens der PEH weder die exakte Höhe des geltend gemachten Schadens genannt noch konkrete rechtliche Schritte gegen die Bank Vontobel AG eingeleitet. Die Vontobel-Gruppe erachtet aufgrund einer eingehenden Prüfung den Verkauf der 220.000 im Rahmen der Kapitalerhöhung neu geschaffenen Aktien an die PEH für rechtlich gültig und somit die von der PEH in Aussicht gestellten Schadenersatzforderungen für unbegründet.

Jahresabschluss der Bank Vontobel AG für das am 31. Dezember 2009 beendete Geschäftsjahr und Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss der Bank Vontobel AG für das Geschäftsjahr 2009 wurde von Ernst & Young, Belpstrasse 23, 3001 Bern, geprüft, und es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Seit dem Jahresergebnis per 31. Dezember 2009 bzw. dem Halbjahresbericht per 30. Juni 2009 ist keine wesentliche negative Änderung in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin eingetreten.

Angaben über aus der Jahresbilanz nicht ersichtliche Haftungsverhältnisse einschliesslich Pfandbestellungen und Sicherungsübereignungen

Die Bank Vontobel AG hat keine Kenntnis von etwaigen, ihre Haftung begründenden Tatbeständen, die wesentlichen Einfluss auf ihre Finanzlage hätten. Eine Sicherstellung etwaiger Ansprüche Dritter in Form von Verpfändungen, Sicherungsübereignungen und ähnlichem ist nicht gegeben.

Beteiligungen, Interessen und Darlehen

Keine

Ausstehende Anleihen

Keine

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang des Emittenten

Siehe die diesbezüglichen Angaben betreffend die Vontobel Holding AG weiter oben.

IX. ANHANG "RATINGS"

Rating der Vontobel Holding AG

Die Garantin Vontobel Holding AG, Zürich, verfügt derzeit über ein Rating der unabhängigen Rating-Agenturen Standard & Poor's und Moody's. Die Rating-Agentur Standard & Poor's hat die kurzfristigen Verbindlichkeiten der Garantin mit "A-1" und die langfristigen Verbindlichkeiten mit "A" bewertet. Nach der Veröffentlichung des Geschäftsberichts 2008 hat Standard & Poors den Ausblick der Ratings von stabil auf negativ gesenkt (20. Februar 2009) und diese Einschätzung am 30. März 2009 bestätigt. Moody's hat die langfristigen Verbindlichkeiten der Garantin mit "A2" eingestuft. Im Geschäftsbericht 2009 (Stichtag: 31. Dezember 2009) der Vontobel Holding AG wurden die erwähnten Kreditratings bestätigt.

Die Rating-Agenturen Standard & Poor's und Moody's bewerten mit Hilfe einer Bonitätsbeurteilung, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Kreditverpflichtungen vereinbarungsgemäss nachzukommen. Ein wesentlicher Baustein für die Bonitätseinstufung (= Rating) hierfür ist die Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Das Rating einer Bankgruppe ist ein wichtiges komparatives Element im Wettbewerb mit anderen Banken. Eine Herabstufung oder die bloße Möglichkeit der Herabstufung des Ratings der Garantin oder einer ihrer Tochtergesellschaften könnte wiederum nachteilige Auswirkungen auf das Verhältnis zu Kunden und für den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen der entsprechenden Gesellschaft haben. Auf diese Weise könnten Neuabschlüsse beeinträchtigt, die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten reduziert und die Finanzierungskosten der entsprechenden Gesellschaft spürbar erhöht werden.

Die Definitionen der Rating-Agenturen lauten wie folgt:

S&P Definitionen⁹¹:

A (long term rating) Ein Schuldner mit dem Rating 'A' hat die starke Fähigkeit seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, ist jedoch in gewisser Weise anfälliger für negative Auswirkungen der Änderungen der Umstände und wirtschaftlichen Verhältnisses als Schuldner aus einer höheren Ratingkategorie.

Ausblick negativ: Das Rating könnte gesenkt werden.

A-1 (short term rating) Ein Schuldner mit dem Rating 'A-1' hat eine starke Fähigkeit seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Er besitzt ein Rating in der höchsten Kategorie von S&P. Innerhalb dieser Ratingkategorie werden bestimmte Schuldner mit einem Plus-Zeichen (+) versehen. Dies zeigt an, dass die Fähigkeit des Schuldners, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, besonders stark ist.

Moody's Definitionen⁹²:

A2 A-geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Zusatz "2" bedeutet, dass die Verbindlichkeit in das mittlere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist.

Rating der Bank Vontobel AG

Die Emittentin Bank Vontobel AG, Zürich, verfügt derzeit über ein Rating der unabhängigen Rating-Agenturen Standard & Poor's und Moody's. Die Rating-Agentur Standard & Poor's hat die

⁹¹ Die S&P verwendet für Long-Term Kreditratings die Ratingkategorien AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC. Diese können jeweils durch ein (+) oder (-) modifiziert werden sowie durch R, SD und D. Die Kategorien von S&P für Short-Term Kreditratings sind folgendermassen: A-1, A-2, A-3, B (B-1, B-2, B-3), C, R, SD und D. Beim Ratingausblick gibt es die Kategorien "positiv", "negativ", "stabil", "noch unbestimmt" ("developing") und "nicht aussagefähig" ("N.M.", "not meaningful").

⁹² Die Ratingskala von Moody's reicht von Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa, Ca bis C. Die Zusätze "1", "2" und "3" zeigen an, ob eine geratete Verbindlichkeit dem oberen, mittleren oder unteren Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist. Die Ratingausblicke werden bei Moody's in folgende Kategorien unterteilt: "positiv", "negativ", "stabil" und "noch unbestimmt" ("developing").

kurzfristigen Verbindlichkeiten der Emittentin mit "A-1" und die langfristigen Verbindlichkeiten mit "A+" bewertet. Moody's hat die langfristigen Verbindlichkeiten der Garantin mit "A1" und die kurzfristigen mit "Prime-1" eingestuft. Im Geschäftsbericht 2009 (Stichtag: 31. Dezember 2009) der Vontobel Holding AG wurden die erwähnten Kreditratings bestätigt.

Die Rating-Agenturen Standard & Poor's und Moody's bewerten mit Hilfe einer Bonitätsbeurteilung, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Kreditverpflichtungen vereinbarungsgemäss nachzukommen. Ein wesentlicher Baustein für die Bonitätseinstufung (= Rating) hierfür ist die Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Das Rating einer Bankgruppe ist ein wichtiges komparatives Element im Wettbewerb mit anderen Banken. Eine Herabstufung oder die bloße Möglichkeit der Herabstufung des Ratings der Garantin oder einer ihrer Tochtergesellschaften könnte wiederum nachteilige Auswirkungen auf das Verhältnis zu Kunden und für den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen der entsprechenden Gesellschaft haben. Auf diese Weise könnten Neuabschlüsse beeinträchtigt, die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten reduziert und die Finanzierungskosten der entsprechenden Gesellschaft spürbar erhöht werden.

Die Definitionen der Rating-Agenturen lauten wie folgt:

S&P Definitionen⁹³:

A+ (long term rating) Ein Schuldner mit dem Rating 'A' hat die starke Fähigkeit seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, ist jedoch in gewisser Weise anfälliger für negative Auswirkungen der Änderungen der Umstände und wirtschaftlichen Verhältnisses als Schuldner aus einer höheren Ratingkategorie. Der Zusatz "+" beschreibt die relative Zuordnung innerhalb der Ratingkategorie.

A-1 (short term rating) Ein Schuldner mit dem Rating 'A-1' hat eine starke Fähigkeit seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Er besitzt ein Rating in der höchsten Kategorie von S&P.

⁹³ Die S&P verwendet für Long-Term Kreditratings die Ratingkategorien AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC. Diese können jeweils durch ein (+) oder (-) modifiziert werden sowie durch R, SD und D. Die Kategorien von S&P für Short-Term Kreditratings sind folgendermassen: A-1, A-2, A-3, B (B-1, B-2, B-3), C, R, SD und D. Beim Ratingausblick gibt es die Kategorien "positiv", "negativ", "stabil", "noch unbestimmt" ("developing") und "nicht aussagefähig" ("N.M.", "not meaningful").

Innerhalb dieser Ratingkategorie werden bestimmte Schuldner mit einem Plus-Zeichen (+) versehen. Dies zeigt an, dass die Fähigkeit des Schuldners, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, besonders stark ist.

Moody's Definitionen⁹⁴:

A1 (long term rating) A-geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugeordnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. Die Zusatz "1" bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie (hier A) einzuordnen ist.

Prime-1 (short term rating) Emittenten, die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

⁹⁴ Die Ratingskala von Moody's reicht von Aaa, Aa, A, Baa, Ba, B, Caa, Ca bis C. Die Zusätze "1", "2" und "3" zeigen an, ob eine geratete Verbindlichkeit dem oberen, mittleren oder unteren Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist. Die Ratingausblicke werden bei Moody's in folgende Kategorien unterteilt: "positiv", "negativ", "stabil" und "noch unbestimmt" ("developing").

X. ANHANG "JAHRESABSCHLÜSSE"

Im folgenden finden sich die Geschäftsberichte (beinhaltend u.a. die Jahresabschlüsse 2008 bzw. 2009 und die Berichte des Revisionsorgans des letzten geprüften Jahresabschlusses) der Vontobel Financial Products Ltd., der Vontobel Holding AG sowie der Bank Vontobel AG.

Bank Vontobel AG
Financial Products
Gotthardstrasse 43
8022 Zürich
Tel. +41 (0)58 283 78 88
www.vontobel.com



Private Banking
Investment Banking
Asset Management

Leistung schafft Vertrauen